Die Sicherungsverwahrung nach den Entwürfen zu einem Allg. Deutschen Strafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde an der Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Rechtswissenschaftliche Abteilung) der Eberhard-Karl-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt im Dezember 1929

von

Referendar Wilhelm Speidel
von Stuttgart.

1930

Graphische Werkstätten, Gatzer & Hahn, Schramberg (Württemberg)

Referent: Herr Professor Dr. A. Schoetensack.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort. 1

1. Kapitel. Das System der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den Entwürfen. (Grundlage, Wesen und Aufgabe). Die Stellung der Sicherungsverwahrung in ihm. 5

2. Kapitel. Der Verbrechertypus des sog. Unverbesserlichen oder gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers. 11

1. Abschnitt. Seine Charakteristik. (Definition. Der rückfällige sog. Gelegenheits- oder Augenblicksverbrecher. Der sog. Unverbesserliche in seiner Erscheinung als positiver Rechtsfeind und als Willensschwacher. Die pathologische Schwäche. Der positive Rechtsverachter in moralischer Hinsicht. Der gewerbsmäßige Verbrecher, der Sittlichkeitsverbrecher, der sog. Ueberzeugungsverbrecher im besonderen. Die Bedeutung der Wesensverschiedenheit des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers.). Seine Bezeichnung. Der Umfang des Schutzbedürfnisses. 11

2. Abschnitt. Seine Feststellung und deren gesetzliche Voraussetzungen nach den Entwürfen. (Die Existenz des Typus des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Die Möglichkeit seiner Feststellung. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab und die Notwendigkeit schwerer Bedingungen. Die Methoden der Feststellung: die sog. Aufzählungsmethode, die rein subjektive Methode, das sog. kombinierte System. Die Voraussetzungen der Feststellung im einzelnen. Der Rückfall; Art und Zahl. Der Berufs-, Sittlichkeits- und sog. Ueberzeugungsverbrecher im besonderen. Die Art der rückfallbegründenden Tat: Verbrechen, Vergehen; Freiheitsstrafe; deren Erheblichkeit. Die Vorbestrafung zu Zuchthaus als Nachweis der Unempfänglichkeit gegen die Strafe. Die ausländische Verurteilung und Bestrafung. Die

Seite

Rückfallsverjährung. Die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung von Rückfall, verbrecherischer Gewohnheit und der Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung). 30

3. Kapitel. Der Schutz der Gesellschaft vor dem gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher. (Geschichtliches. Die sichernde Nachhaft das für unsere heutigen Verhältnisse und Anschauungen allein in Betracht kommende Schutzmittel. Die Todesstrafe und die Deportation. Die Gesinnungsstrafe des § 89 des Vorentwurfs. Die Sicherungsstrafe; die Lehre der modernen Schule und ihre Kritik. Das Verhältnis der Sicherungsverwahrung zu der verwirkten Strafe; die Frage des Vikariierens und des Verzichts auf Strafe im besonderen. Die Unmöglichkeit der Durchführung der Sicherungsverwahrung im Arbeitshaus als Verwahrungsanstalt; die Notwendigkeit der Errichtung einer besonderen, eigenartigen Verwahrungsanstalt.) 47

4. Kapitel. Die Anordnung und Durchführung der Sicherungsverwahrung nach den Entwürfen. 75

1. Abschnitt. Wer soll über die Sicherungsverwahrung entscheiden? (Der Strafrichter. Die höhere Verwaltungsbehörde. Der Zivilrichter. Der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Staatsanwaltschaft. Das Verwaltungsgericht. Das Sicherungsgericht. Das Sicherungsverfahren in seinen wesentlichen Zügen.). 75

2. Abschnitt. Soll die Anordnung der Sicherungsverwahrung obligatorisch oder fakultativ sein? 82

3. Abschnitt. Soll über die Sicherungsverwahrung erst nach dem Strafvollzug entschieden werden? 84

4. Abschnitt. Soll der Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung über die Sicherungsverwahrung eine Mitwirkung zukommen? (Soll das Gericht die Sicherungsverwahrung nur für zulässig erklären oder sie fest anordnen?) 85

Seite

5. Abschnitt. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit. Soll ihre Dauer absolut oder relativ unbestimmt sein? 87

6. Abschnitt. Die Reichsverweisung an Stelle der Sicherungsverwahrung. 91

7. Abschnitt. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Verwahrungsanstalt. Deren Ausgestaltung (Die Grundsätze für Vollzug und Anstalt nach dem Vollzugs-Gesetzesentwurf. Die Unterscheidung vom Strafvollzug. Die Frage der erziehlichen Einwirkung. Die Organisation der Anstalt) 92

8. Abschnitt. Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. (Ihre Voraussetzung. Die Entlassungsinstanz. Die vorläufige Entlassung. Ihr Widerruf.) 99

9. Abschnitt. Die Stellung unter Schutzaufsicht. Die Auferlegung besonderer Pflichten. (Die fürsorgende und prophylaktische gesellschaftliche und staatliche Tätigkeit nach der Entlassung als unerläßlicher Schlußstein der Sicherungsaktion gegen den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Die Schutzaufsicht. Die besonderen Weisungen.). 105

10. Abschnitt. Die Entlassenenfürsorge. (Ihre Eingliederung in die Maßnahmen des 9. Abschnitts. Ihre nähere Regelung nach dem Vollzugsentwurf.). 108

5. Kapitel. Die allgemeinen Vorschriften der Entwürfe über die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Ihre Anwendung auf die Sicherungsverwahrung im besonderen. (Die allgemeinen Vorschriften des Verbrechensverhütungsrechts im Verhältnis zu denen des Strafrechts. Die Sondervorschriften für die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Insbesondere: Die Rückwirkung des neuen Gesetzes. Die Verbrechenskonkurrenz. Die Konkurrenz der Si-

Seite

cherungsmaßregeln. Die Frage der Verjährung. Die Strafvorschriften zum Schutze der Vollziehung der Sicherungsmaßnahmen.) 110

Literaturverzeichnis.

A) Gesetze, Entwürfe und sonstige Materialien.

B) Kommentare und Entscheidungen.

C) Lehrbücher, Handbücher und Grundrisse.

D) Monographien und Zeitschriftenaufsätze. 115

Vorwort.

Als hervorstechende und bedeutsamste Neuerung dem geltenden Strafrecht gegenüber haben die Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch [1]) zum Zwecke einer wirksameren Bekämpfung des in den letzten Jahrzehnten so erstarkten Verbrechertums, ein selbständiges, vom Strafensystem unabhängiges, auf kriminalpolitisch besonders beachtliche Ursachenszustände des Verbrechens aufgebautes System von sichernden Maßnahmen eingeführt [2]). Sie haben damit im Prinzip der von Seiten der Anhänger der Vergeltungsstrafe [3]) auf Grund der Anerkennung der Notwendigkeit einer Vertiefung in das ätiologische Studium des Verbrechens allgemein erhobenen Reformforderung entsprochen, künftig der Kriminalität neben der Strafe und in reinlicher Scheidung von ihr mit Maßnahmen vorbeugender Natur entgegenzuwirken [4]). Von den einzelnen der von den Entwürfen in Vorschlag gebrachten Sicherungsmaßregeln fällt nun der in vor-

[1]) Nach dem historischen Vorgang der Schweiz.

[2]) Sie haben offenkundig die Grundforderung der modernen Bewegung, das Strafrecht ausschließlich der Spezialprävention dienstbar zu machen, abgelehnt und die Grundsätze des überlieferten Rechts übernommen. Vergl. u. a. Beling, Methodik, 108 ff., Ger.S. 91, 355 ff.; ferner v. Birkmeyer, Beitrag zur Kritik des V.E., 29; Lobe, Jur. Wochenschrift 50, Heft 14, 786; auch v. Liszt, Oester. Z. I, 21 ff. In ihrem Bestreben, das Strafrecht in der Bekämpfung des Verbrechens wirksamer und durchschlagkräftiger zu gestalten, räumen sie jedoch dem Gesichtspunkt der Spezialprävention innerhalb des Strafbegriffs und in Beziehung zu ihm in manchen Einzelregelungen eine Stellung ein, die mit dem auch in seiner subjektiven Seite, wie von den Anhängern der Vergeltungsstrafe allgemein zu seiner Vertiefung und Veredelung gefordert wird, stärker betonten Schuldgedanken schlechthin unvereinbar ist. So z. B. bei der Aufstellung der Strafzumessungsgründe; hier besonders bedenklich § 67 d. Entw. 25, s. dazu Nagler, Ger.S. 94, 86 ff.; — durch das sog. Absehen von Strafe, vgl. Nagler a. a. O. 110; v. Birkmeyer, Beitr. 1, 60; für es van Calker Z.St.W. 30, 289, wohl auch Beling, vgl. auch v. Liszt, in Die Reform des RStGB., 382, mit der daselbst angeführten Literatur; — bei der strafrechtlichen Behandlung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers durch Vermengung des Schuldbegriffs mit dem der Gefährlichkeit; s. darüber unten; durch die Einführung der bedingten Verurteilung; vgl. u. a. v. Birkmeyer, Beitr. 1, 56; — im Vikariieren von Strafe und sichernden Maßnahmen; ganz bedenklich § 47 des Entwurfs 25; vgl. hierüber unten. In der Berücksichtigung der anerkanntermaßen oft guten modernen Reformgedanken (vgl. v. Birkmeyer Goltd.A. 48, 71) lassen so

liegender Arbeit zu behandelnden Sicherungsverwahrung[5]) zweifellos die ernsteste Aufgabe zu[6]): sie hat die Gesellschaft vor den sogenannten unverbesserlichen Verbrechern zu schützen. Die Gefahr, die der Allgemeinheit von dieser Verbrecherkategorie von jeher drohte, hat in unseren Tagen, gefördert durch die Mißgunst der Zeitverhältnisse, hier insbesondere durch die gewaltige Verschärfung des Daseinskampfes und einem unverkennbaren sittlichen Niedergang[7]), und den Mangel an Sicherungskraft unseres von den Prinzipien der Gerechtigkeit und Menschlichkeit beherrschten Strafrechts dem Strafrecht früherer Zeiten gegenüber, (das durch seine außerordentliche Strenge zugleich große Sicherungsfunktion ausübte[8]), wozu die in fast allen Kulturländern beobachtete Erscheinung hinzutritt, daß die Praxis in der Anwendung der Rückfallstrafen die gebotene Strenge ver-

---

die Entwürfe im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit dem Vergeltungsstandpunkt die nötige Vorsicht missen. Es ist aber irrig, zu meinen, die Entwürfe hätten sich weder auf die Lehre der sog. klassischen noch auf die der modernen Schule festgelegt (so z. B. Ebermayer ZStW. 42, 328 in Bezug auf Entwurf 19). Die Entwürfe stehen, wie oben erwähnt, auf dem Boden des althergebrachten Rechts (schon ein Blick auf das Strafensystem genügt zur Ueberzeugung hiervon), sie weisen nur Verirrungen und bewußte Konzessionen an die moderne Kriminalpolitik von oft recht bedenklicher Art auf, die zum Zwecke der Reinhaltung unseres Strafrechts dringender Beseitigung bedürfen.

[3]) Irreführend ist die von moderner Seite herrührende Bezeichnung „klassische Schule"; ihr liegt der heute fast allgemein aufgegebene Vergeltungsbegriff in seiner absoluten Auffassung zugrunde. Vgl. Oetker, Ger.S. 78, 83; Wach, Die kriminalistischen Schulen, 30; dasselbst auch in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die falsche Gegenüberstellung von Rechts- oder Vergeltungsstrafe — Zweckstrafe.

[4]) Vergl. § 1 des Programms der Strafrechtlichen Gesellschaft, s. Ger.S. 91, 321; die Diskussion und Entschließung d. Strafrechtlichen Gesellschaft auf ihrer Bamberger Tagung, s. Ger.S. 93, 275 ff.; ferner Oetker, Ger.S. 70, 344, Ger.S. 78, 81, 116, Ger.S. 91, 321, Strafen und sichernde Maßnahmen; Beling, Methodik 53, Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 1, 152; v. Birkmeyer u. a. Goltd. 48, 77; Schoetensack, Krit. Beitr. 6, 58; Köhler, Ger.S. 96, 178, 188; Nagler, Krit. Beitr. 14, 197, Ger.S. 70, 42; Gretener, Krit. Beitr. 10, 163; v. Hippel IKV. Mitt. 12, 137; v. Rohland, Krit. Beitr. 13, 5; v. Redwitz, die polizeilichen Maßregeln des RStGB. 1 ff.; u. a. m.

[5]) Deren gesetzliche Verwertbarkeit von namhaften Vertetern der Vergeltungsstrafe bestritten wird. Vgl. unten.

[6]) Vergl. Entwurf 25, Begr. 40; Entw. 27, Begr. 47; u. a. Grüllich Mon.Krim. 18, 671.

[7]) Vergl. hiezu Bumke, D.J.Z. 1921, Heft 1/2, 12; Oba, Goltd.A. 55, 190.

[8]) Vgl. Vorentwurf, Begr. 356; Bumke a. a. O.

missen ließ [9])), einen derart bedenklichen Charakter angenommen [10]), daß ihre Bekämpfung geradezu als Selbstverständlichkeit im Reformprogramm fast aller reformierenden Staaten erscheint [11]). Die rechtliche Behandlung des sog. Unverbesserlichen hat sich aber angesichts des heftig entbrannten und geführten Schulenstreits als eines der schwierigsten Zentralprobleme der neuzeitlichen Strafrechtsreform erwiesen [12]). Die Gegensätze der Lehrmeinungen stoßen gerade hier besonders schroff und unversöhnlich aufeinander [13]). Und wenn auch die moderne Bewegung zur Lösung dieser Frage keinen brauchbaren Weg zu weisen vermochte, so kommt ihr doch das unbestreitbare [14]) Verdienst zu, ihre Kraft ganz besonders diesem Reformpunkt gewidmet und wertvolle Anregungen und Beiträge zu seiner Regelung geliefert zu haben [15]).

Bei dieser genießen wir nun den Vorteil, die Erfahrungen der Länder, welche die Sicherungsverwahrung [16]) bereits praktisch eingeführt haben [17]), verwerten zu können. Von ihnen gibt

---

[9]) Vergl. Mittermaier, Vergl. Darst. A.T. III, 345 ff.; V.E. Begr. 356.

[10]) Ueber die Statistik hinsichtlich der Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich, s. insbes. E. 27, Anl. 2 zur Begründung, 1 ff.; die Reichskriminalstatistik 1902; u. a. auch Mittermaier a. a. O. 363; Nagler, Ger.S. 70, 26.

[11]) Keine Maßregeln gegen die sog. Unverbesserlichen sehen von den modernen Gesetzen vor: die Strafgesetze von Freiburg (1924), Costa Rica (1926), Venezuela (1926).

[12]) Vergl. van Calker, 26. DJT.Verh. I, 258; Mittermaier a. a. O. 321; Mezger Mon.Krim. 14, 131; v. Liszt, Aufs. II 123, 309.

[13]) Vergl. M. E. Mayer, DJZ. 1902, Heft 16; 373, Mittermaier a. a. O. 321; VE. Begr. 357.

[14]) Und auch unbestrittene; vgl. u. a. Oetker Ger.S. 78, 116.

[15]) Schon von den allerersten Tagungen an (eigentlich vom Kongreß zu Bern 1890 an; die erste Versammlung zu Brüssel 1889 hatte die Bekämpfung des Rückfalles zum Gegenstand) beschäftigte sich die JKV. mit dem Problem des sog. Unverbesserlichen. Vgl. JKV.Mitt. Bd. 1 ff. (Bd. 15. 1906, 19 ff. enthält eine Zusammenstellung); Kitzinger, die JKV.; Kohlrausch, ZStW. 44, 21 ff.; Mittermaier a. a. O.

[16]) Dänisch Sikkerhedsforwaring; schwedisch Internering; englisch preventive detention; für die englischen Dominions reformative detention; norwegisch Forwaring. Vergl. hiezu E. 27, Anl. 1 zur Begr., S. 76, Ziff. 3.

[17]) D. s. in der Hauptsache England und die englischen Dominions (Neu-Südwales, Neuseeland, Tasmanien); Schweden und die Schweizer Kantone St. Gallen und Zürich. Die Gesetze anderer nicht reformierender Länder, wie Frankreich, Portugal, die nordamerikanischen Staaten, Mexiko u. a. bewirken den Schutz gegen den sog. Unverbesserlichen in anderer Weise (Relegation, Rückfallstrafen). — Näheres im folgenden.

uns besonders die Praxis Englands sehr wichtige Fingerzeige, die wir nicht unbeachtet lassen sollten [18]). Es hat sich nämlich gezeigt, daß eine ausgesprochen auf Besserung hinwirkende sichernde Verwahrung die in sie gesetzten Erwartungen nicht zu erfüllen vermochte [19]). Der Mißerfolg der englischen preventive detention erklärt sich vornehmlich in der englischen Auffassung vom Wesen und Zweck der Sicherungsverwahrung: die Verwahrungsanstalt sollte nach ihr eine Besserungsanstalt sein [20]). Bei den in Betracht kommenden verbrecherischen Individuen hatte sich damit die preventive detention ein falsches Ziel gesetzt und mußte sich notwendigerweise als ein Fehlschlag erweisen [21]). England lehrt uns ferner, daß die große Bedeutung der vorbeugenden und fürsorgenden staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit an den aus der Verwahrungsanstalt Entlassenen nicht verkannt werden darf. Diese Nachbehandlung ist in der Tat von geradezu entscheidender Bedeutung. Es ist ein Gebot der Sache, sie umfassend und intensiv zu betreiben. Der letzte Stand unserer Strafrechtsreform [22]) läßt es bedauerlicherweise gerade in dieser Hinsicht in auffallender Abkehr von den vorausgehenden Vorschlägen fehlen: er begnügt sich in unzulänglicher Weise mit der bloßen allgemeinen Entlassenenfürsorge [23]). Die glückliche gesetzliche Regelung des Instituts der Sicherungsverwahrung [24]) muß ergänzt werden durch eine zweckmäßig vollzogene Verwahrung und, soll sich die Sicherungsaktion als wirklich furchtbar erweisen, durch eine ebenso zweckmäßig und energisch gehandhabte fürsorgende und sichernde Ueberwachung der aus der Anstalt Entlassenen. Nur auf solche Weise ist ein durchgreifender Schutz vor dem sog. Unverbesserlichen zu gewährleisten.

---

[18]) S. zu folgendem insbes. Foltin Ger.S. 95, 142 ff.; auch Freudenthal, in Reform d. Strafrechts, 171.

[19]) Insbesondere bei einem solchen enormen Aufwand, wie ihn England machte.

[20]) Richtig: Die Sicherungsverwahrung hat vornehmlich zu sichern, wobei möglichst eine Besserung anzustreben ist. So im Prinzip auch der Vollzugsentwurf. Vgl. Näheres in Kapitel 4, Abschn. 7.

[21]) England hat denn auch bereits zu Gunsten der Unschädlichmachung umgestellt. Vgl. Foltin a. a. O. 150.

[22]) Die Reichstagsvorlage in Verbindung mit dem Strafvollzugsgesetzesentwurf.

[23]) Gibt also die Stellung unter Schutzaufsicht und die Auferlegung besonderer Pflichten auf.

[24]) Insbesondere was die Abgrenzung der zu treffenden Verbrecherkategorie und die Voraussetzungen ihrer Feststellung anlangt.

1. Kapitel.

Das System der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den Entwürfen. (Grundlage, Wesen und Aufgabe.) Die Stellung der Sicherungsverwahrung in ihm.

„Mag nun auch die herkömmliche Beschränkung der Strafrechtspflege auf schuldhafte Handlung und auf die Verhängung von Strafen den Bedürfnissen der Generalprävention und den Forderungen der Gerechtigkeit genügen, den Forderungen der Rechtssicherheit entspricht sie nicht. . . So [1]) bedürfen auch bestimmte Gruppen der erwachsenen Verbrecher neben oder statt der Strafe einer besonderen Behandlung, die auf Beseitigung ihres für die Gesellschaft gefährlichen Zustandes abzielt und die erst abgeschlossen werden darf, wenn dieses Ziel erreicht ist. Gegen Personen aber, bei denen eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist, muß die Gesellschaft wenigstens durch dauernde Absonderung gesichert werden.“ In diesen Worten geben die Entwürfe 25 und 27 [2a]) die Grundgedanken wieder, auf denen die Einführung ihres Systems von Maßregeln der Besserung und Sicherung beruht und charakterisieren in allgemeinen Zügen dessen Wesen und Zweckbestimmung. Sichernde, vorbeugende Maßnahmen [2b]) sollen die Rechtssicherheit erhöhen. Ihre Aufgabe ist, im Verein und Zusammenwirken mit der Strafe, der der Repression dienenden, bestimmungsgemäßen Zufügung eines der in der konkreten Straftat verkörperten Schuld proportional bestimmten Uebels, [3a]) als einer staatlichen Reaktion gegen das Verbrechen, die, der Prävention dienend, keine Schuld voraussetzt und in ihrem Wesen als Behandlung, die sich in ihrer unbestimmten Dauer nach dem Bestand des gefährlichen Zustandes richtet, kein beabsichtigtes Uebel bedeutet, [3b]) einen wirksamen

[1]) Nach Hinweis auf das Jugendstrafrecht.

[2a]) Begründung S. 37 bezw. 43.

[2b]) Hier und im folgenden ist in erster Linie an die sichernden Maßnahmen gedacht, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind.

[3a]) Nach der modernen Lehre hiegegen ist die Strafe nur eine besondere Art der sichernden Maßnahme; sie unterscheidet sich von dieser lediglich durch ihren kriminellen Anlaß. Vgl. v. Liszt, Oesterr. Z. I, Heft 1, 21 ff.

[3b]) Wohl aber als solches in den meisten Fällen naturgemäß empfunden wird. — Ueber die Natur der sichernden Maßnahme s. insbesondere Nagler, Verbrecherprophylaxe u. Strafrecht, Krit. Beitr. 14, 1911.

Rechtsgüterschutz zu verbürgen. Hierin liegt auch ihre Berechtigung. Wir leben in einem Rechtsstaat, und zwar in einem sogenannten Verfassungsstaat [4]). Der Einzelne ist in seiner ververfassungsmäßig garantierten Rechtssphäre der Allgewalt der Obrigkeit, den Gesamtinteressen der Gesellschaft gegenüber geschützt. Leitender Gesichtspunkt aller staatlichen Tätigkeit ist jedoch das Wohl der Allgemeinheit; der einzelne Staatsbürger hat, wenn es die Wohlfahrt der Gemeinschaft erfordert, persönliche Opfer zu bringen [5]). Er soll nicht schutzlos der Staatsgewalt preisgegeben sein, wie es im früheren Polizeistaat der Fall war, er soll aber auch nicht die Unverletzlichkeit seiner Rechte genießen, die ihm der Rechtsstaat der Aufklärung sicherte. Auf diese Grundsätze unseres Staatslebens geht auch die Einführung einer gesetzlichen Verbrechensprophylaxe [6]) zurück. Die sichernden Maßnahmen bedeuten also ein Opfer, das die Gesellschaft im Interesse ihres Gedeihens dem Verbrecher abverlangt; denn seine etwaige Schuld wird durch seine Bestrafung gesühnt. Dieser Umstand darf bei der Gestaltung ihrer Durchführung [9]) nicht außer Acht gelassen werden. Der Uebelsgehalt muß auf das durch die Anstaltsbehandlung [10]) unumgänglich notwendig bedingte Maß beschränkt sein [7]). Aus diesem Gedankengang heraus vermag auch nicht jede künftige Gefährdung der Rechtssicherheit eine staatliche Sicherungsreaktion zu rechtfertigen; das Interesse der Gesellschaft am Schutz ihrer Belange muß das Interesse des Einzelnen an der Unversehrtheit seiner Freiheit überwiegen. Deshalb kommt für das Verbrechensverhütungsrecht [11]) angesichts der schwerwiegenden Bedeutung der Sicherungsmaßnahmen für die Lebensgestaltung des Betroffenen nur die Begegnung wirklich ernster Gefahren in Betracht [12]).

[4]) Vgl. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts.

[5]) Vgl. Art. 153, Abs. 2, Satz 1 der Reichs-Verf.: Den Modernen ist das Wohl der Gesellschaft in radikaler Form oberstes Gebot (salus rei publicae suprema lex). Vgl. u. a. v. Liszt auf d. Brüssel. Tagg. 1910; Aschaffenburg, JKV.Mitt. Neue F. 1, 172; Graf zu Dohna, dto., 202.

[6]) Ausführliches über ihre Probleme, insbes. bei Nagler, a. a. O.; s. auch Exner, Theorie der Sicherungsmittel.

[7]) Siehe auch 4. Kapitel Abschn. 7.

[9]) Insbes. bei der der Sicherungsverwahrung.

[10]) Die überhaupt nur einzutreten hat, wenn andere Maßnahmen, wie Schutzaufsicht, nicht ausreichen. Vgl. § 43 E. 27 und die Begr. hiezu S. 63.

[11]) Im Gegensatz zum Strafrecht.

[12]) Vergl. Nagler, a. a. O. 81; Oetker, Strafe und sichernde Maßnahmen 1 ff.

Dieser letztere Gesichtspunkt ist bei Eingriffen, die nicht zugleich den Interessen des Einzelnen zu dienen geeignet sind, wie insbesondere bei der Sicherungsverwahrung, besonders zu beachten. Wie zu zeigen ist, suchen die Entwürfe, was die Sicherungsverwahrung anlangt, beiden Forderungen vollauf gerecht zu werden.

Die Verbrechensprophylaxe hat nun in der Eigenart des Verbrechers liegende und begründete, der Rechtsordnung Gefahr bringende Zustände zum Zielpunkt. Als solche kriminalpolitisch bedenkliche sogenannte états dangereux [13]) haben die Entwürfe aufgestellt [14]): die durch Bewußtseinsstörung, Geisteskrankheit und Geistesschwäche bedingte gemeingefährliche Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit; die Sucht nach geistigen Getränken und anderen berauschenden Mitteln; Arbeitsscheu und Liederlichkeit; und schließlich die nicht pathologische, gemeingefährliche verbrecherische Gewohnheit [15]). Der Typus des trunksüchtigen und der des sog. asozialen Verbrechers wird deshalb im Interesse der Rechtssicherheit bekämpft, weil einerseits Trunksucht oder andere Rauschsucht die geistigen und physischen Kräfte mindern und so durch Schwächung des sittlichen Willens den zum Verbrechen hintreibenden Motiven den Weg zur Tatwerdung ebnen, und andererseits die Lebensweise der an sich zwar harmlosen, bloß lästigen passiven Kriminalität ein fruchtbarer Nährboden für die Entstehung und Entwicklung des Gewohnheitsverbrechertums bildet. Die Einbeziehung des aktiven arbeitsscheuen Verbrechers von einem Teil der Entwürfe in den Kreis der spezialpräventiv zu Behandelnden beruht auf der Erfahrungstatsache, daß Arbeitsscheu und Liederlichkeit häufig die Ursache verbrecherischen Treibens, oder doch auf alle Fälle ein starkes Moment sind, den Trieb zum Verbrechen zu fördern. Von diesen Verbrechernaturen braucht kein unmittel-

[13]) Nach der soziologischen Ausdrucksweise vgl. u. a. v. Liszt, in Die Reform des RStGB. 395; Hurwicz, Mon. Krim. 16, 399 ff.

[14]) Abgesehen vom jugendlichen Alter, das eine Sonderbehandlung durch das Jugendstrafrecht erfährt.

[15]) Uebereinstimmend im Prinzip die Literatur. Vgl. u. a. Rittler, JKV., Mitt. Neue F. 1, 99; Stooß, Oesterr. Z. I, Heft 1 (wo er psychopathische, nämlich Geisteskrankheit und Trunksucht, und sozialpathologische, nämlich Arbeitsscheu und verbrecherische Gewohnheit, Zustände des weiteren unterscheidet); Kahl, DJZ. 1912, 1082 ff. (er sieht die vier Gründe der Sicherung, denen viererlei Arten von Mitteln und vier Zwecke entsprechen, in der gemeingefährlichen Anlage, sozialen Hilflosigkeit, mangelnden Erziehung und in krankhaftem Geisteszustand.)

barer Angriff auf die Rechtsordnung zu besorgen sein[16]). Sie werden behandelt, weil ihr Zustand befürchten läßt, sie möchten kraft seiner künftig leicht mit dem Gesetz wieder in Konflikt kommen. Anders liegt der Fall dagegen beim geistig Minderwertigen und beim sog. unverbesserlichen Verbrecher. Von ihrer Seite droht der Gemeinschaft eine unmittelbare ernste Gefahr; es besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß sie jederzeit auf Grund ihrer individuellen Eigenart die Rechtsordnung wieder verletzen werden. Sie sind gemeingefährlich. Ihre Unterbringung und Verwahrung in einer Anstalt erfolgt, weil sie „für die öffentliche Sicherheit, die Rechtssicherheit gefährlich"[17]) sind. Zu diesen Verbrechertypen nimmt die Prophylaxe naturgemäß eine verschiedene Stellung ein. Die vorbeugende staatliche Tätigkeit ist im Gegensatz zum Strafvollzug ausgesprochen individuell; das ergibt sich aus ihrem Zweck, bestimmte Zustände zu beseitigen bezw. wirkungslos zu machen. Dies bewirkt sie auf dem Wege der Heilung, Besserung, Erziehung und Unschädlichmachung. Die Besserung[18]) wird in erster Linie angestrebt; die Befriedigung der Interessen der Allgemeinheit soll womöglich zugleich dem Wohle des Betroffenen dienen[19]). Die

[16]) Die Asozialen sind ja als solche überhaupt nicht aktiv kriminell und werden lediglich in ihrer Masse bekämpft, und die Unterbringung in eine Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt erfolgt nach den E., um den Betroffenen „an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen"; s. § 43 VE., § 69 Geg.E., § 98 E. 13, § 92, E. 19, § 44 E. 25 und § 58 E. 27. Das Moment der Gefährlichkeit fehlt also. Ebenso sind die Voraussetzungen der Unterbringung des aktiven arbeitsscheuen Verbrechers; s. § 42 VE., § 68 Geg.E., § 102 E. 13 und § 95 E. 19. — Vom „gefährlichen" Trunksüchtigen redet dagegen die JKV. auf ihrer Brüsseler Tagung; sie bezeichnet allerdings auch den Asozialen als gemeingefährlich, vgl. Nabokoff, JKV. Mitt. 20, 163; ferner Rittler, JKV. Mittlg. Neue F. 1, 99; Exner, Schweizer Z. 38, 8; Stooß, Oesterr. Z. I, 28; auch der österr. VE. 09 (§ 36: „. . . wenn er wegen Geisteskrankheit — worunter auch die Trunksucht zu rechnen ist; vgl. Stooß a. a. O. — und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat für die Sittlichkeit oder Sicherheit der Person oder des Vermögens besonders gefährlich ist.")

[17]) So die Terminologie der E. Vergl. für die Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt die §§ 65, VE., 14 Geg.E., 100 Kom.E., 88 E. 19, 43 E. 25 und 56 E. 27, für die Sicherungsverwahrung die §§ 98 Geg.E., 106 Kom.E., 100 E. 19, 45 E. 25 und 59 E. 27.

[18]) Heilung und Erziehung ist nach dem üblichen Sprachgebrauch einbegriffen.

[19]) Irrig ist es, anzunehmen, die eine Besserung anstrebenden sichernden Maßnahmen seien lediglich im Interesse des Einzelnen im Strafgesetzbuch aufgenommen worden. So z. B. von Liszt in Die Reform des

reine Sicherung und Unschädlichmachung ist ultima ratio.[20]). Grundsätzlich ist zu versuchen, den Verbrecher an die Normen des sozialen Lebens anzupassen. Wo dies nicht zu erreichen ist, ist er aus der Gesellschaft abzusondern. Dementsprechend sind Maßregeln der Besserung, d. h. Präventivmaßnahmen, die die Beseitigung von typischen Verbrechensursachen auf dem Wege der Besserung, Heilung oder Erziehung zu bewirken suchen[21]), und Maßregeln der Sicherung, d. h. solche Vorbeugungsmaßregeln, die die Gesellschaft im Wege der Unschädlichmachung vor gefährlichen Verbrechern zu schützen streben[22]), zu unterscheiden. Beide Arten fallen unter den Oberbegriff der sichernden Maßnahmen.[23]). Maßnahmen bessernder Natur sind[24]) die Unterbringung in ein Arbeitshaus (Erziehungs- oder Besserungsanstalt) und die in eine Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt. Die Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt ist eine Maßregel gemischter Natur, eine solche der Besserung und der Sicherung[25]), während die Sicherungsverwahrung reinen sichernden Charakter hat; sie will in erster Linie ausscheiden, unschädlich machen, wobei sie sich jedoch nicht der erziehlichen Einwirkung enthalten will[26]). Die Sicherungsverwahrung ist demnach unter den sichernden Maßnahmen im

---

RStGB. 373, und Oester. Z. I, Heft 1, 21 ff. (wo er ein Doppelsystem, ein System von sogen. rettenden und ein solches von sichernden Maßnahmen unterscheidet. Das erstere habe das Wohl des Betroffenen im Auge, das letztere das der Gesellschaft). Dageg. v. Birkmeyer Beitr. 2, 5; Kahl DJZ. 1912, 16/17. Heft, 1081; Gerland Krit. Bemerk. z. Allg. T. 82; Givannowitsch, Mon.Krim. 10, 646. Die sichernden Maßnahmen sind ohne Unterschied ihrer Natur lediglich zum Schutze der Gesellschaft ins Strafrecht eingeführt worden; die reine fürsorgende Tätigkeit ist nicht Sache der Justiz. Daß die Sicherungsmaßregeln womöglich zugleich Fürsorgemaßnahmen sind, ist nicht nur zweckdienlich, sondern geradezu Gebot der Sache.

[20]) Vgl. u. a. Nagler, Krit. Beitr. 14, 68; Freudenthal vergl. Darst. A. T. III, 268; ders., in Reform d. Strafrechts I, 153.

[21]) Auch bessernde Maßnahmen oder subjektiv sichernde oder erziehliche Maßnahmen genannt, vgl. Nagler a. a. O., 11 ff., 235; auch Schühly, Krit. Darst.. v. Liszt hat, wie oben erwähnt, den Begriff rettende Maßnahmen geschaffen, der jedoch umfassender ist (so begreift er u. a. auch die bedingte Verurteilung, Absehen von Strafe u. a.).

[22]) Sichernde Maßnahmen im eigentlichen Sinne, auch objektiv sichernde Maßnahmen genannt, vgl. Nagler und Schühly a. a. O.

[23]) In weiterem Sinne. Vgl. Givannowitsch a. a. O.; Freudenthal a. a. O. 153. Dag. v. Liszt, s. a. a. O.

[24]) Nach den Entwürfen.

[25]) Vgl. Entwurf 27, Begründ. zu § 56, S. 46.

[26]) Vgl. 4. Kapitel, Abschn. 7.

weiteren Sinne eine sichernde Maßnahme im eigentlichen, engeren Sinne [27]). Als solche hat sie innerhalb dem Sicherungssystem der Entwürfe die bereits erwähnte Funktion, den sog. Unverbesserlichen oder gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher solange durch Festhaltung in einer Anstalt aus der Gesellschaft abzusondern, als sein gemeingefährlicher Zustand andauert, als zu befürchten steht, er werde mit der wiedererlangten Freiheit wieder rückfällig werden.

So wird das neue, in seinem Strafensystem wirksamer und durchschlagkräftiger ausgestaltete Strafgesetzbuch durch das in seinen Grundzügen soeben dargelegte Sicherungssystem im Verein mit den Mitteln des Jugendstrafrechts und einem reformierten Strafvollzug dem Anwachsen der allgemeinen Kriminalität entgegenwirken, namentlich aber das werdende Gewohnheitsverbrechertum bekämpfen [28]) und die Gesellschaft vor verbrecherischen gemeingefährlichen Elementen, insbesondere den sog. Unverbesserlichen, an deren verbrecherischer Anlage alle erzieherische Einwirkung versagt, durch ihre Festhaltung schützen. Es vermag und will aber durch seine sichernden Maßnahmen im Kampfe gegen das Verbrechen nur das ihm Mögliche leisten [29]). Der durchgreifende Erfolg hängt davon ab [30]), daß Familie, Schule, Kirche, Gesellschaft und Staat das Ihrige zur Verbrechensverhütung beitragen, dem Einzelnen eine sittliche und staatsbürgerliche Erziehung angedeihen lassen, daß sich Staat und Gesellschaft der Sozialpolitik [31]) in erhöhtem Maße zu-

[27]) Nach Wüst, Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, 152, eine sichernde Maßnahme gemischter Natur.

[28]) Welche Aufgabe die Entwürfe als noch wichtiger betrachten als die Unschädlichmachung des gereiften Gewohnheitsverbrechers. S. E. 25, Begründ. S. 55 und E. 27, Begründ. S. 59.

[29]) Vgl. Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen: „Was wir von dem neuen Strafgesetzbuch verlangen können, ist . . daß es durch die Zweckdienlichkeit seiner Strafen und sichernden Maßnahmen den ihm möglichen Beitrag zur Friedenswahrung auch leiste."

[30]) Ein wirklich wirksames Sicherungssystem als Grundvoraussetzung. Daraufhin das der Entwürfe näher prüfen zu wollen, würde außerhalb des Rahmens dieser Arbeit fallen.

[31]) Sie zielt auf Beseitigung oder Beschränkung der gesellschaftlichen Faktoren des Verbrechens ab. Die Kriminalpolitik hat dagegen die Beseitigung der im Verbrecher selbst liegenden Verbrechensursachen zum Ziel. Vgl. v. Birkmeyer Ger.S. 67, 408; v. Liszt, Lehrbuch 11.

wenden. Sie ist die beste sichernde Maßnahme [32]). Sie vermag auch insbesondere dazu mitzuwirken, die Zahl der sog. Unverbesserlichen zu mindern [33]).

---

2. Kapitel.

Der Verbrechertypus des sog. Unverbesserlichen oder gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers.

1. Abschnitt.

Seine Charakteristik. (Definition. Der rückfällige sog. Gelegenheits- oder Augenblicksverbrecher. Der sog. Unverbesserliche in seiner Erscheinung als positiver Rechtsfeind und als Willensschwacher. Die pathologische Schwäche. Der positive Rechtsverachter in moralischer Hinsicht. Der gewerbsmäßige Verbrecher, der Sittlichkeitsverbrecher, der sog. Ueberzeugungsverbrecher im besonderen. Die Bedeutung der Wesensverschiedenheit des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers). Seine Bezeichnung. Der Umfang des Schutzbedürfnisses.

Die Sicherungsverwahrung hat zur Aufgabe, Gesellschaft und Rechtsordnung vor dem sog. unverbesserlichen Verbrecher [1]) zu schützen und zu sichern [2]). So verschieden nun

[32]) Vgl. v. Birkmeyer, Beitr. II, 44; Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen; Allfeld, Krit. Beitr. 11, 68, 185; Gretener, Krit. Beitr., 10, 103; E. 19, Denkschr. 106.

[33]) Den Einfluß der sozialen Verhältnisse auf die Bildung des Verbrechens betont in radikaler Weise die soziologische Lehre. Vgl. auch Tardes, „Notwendige Kriminalität"; vgl. Nagler, Krit. Beitr. 14, 196. Zu einseitig auch z. B. Oba, Goltd. A. 55, 192 ff.

[1]) Ganz abwegig ist der Vorschlag von Frede, Mon. Krim. 19, 737, bei Mord die Todesstrafe durch lebenslängliches Zuchthaus zu ersetzen und den Verurteilten im Falle seiner vorläufigen Entlassung in die Sicherungsverwahrung zu bringen; denn der Mörder braucht nicht gemeingefährlich zu sein und daher Anlaß zu seiner Verwahrung zu geben. — Oba, Goltd. A. 55, 170 ff., insbes. 195, hat die Verwahrlosten und Hilfsbedürftigen im Auge; die Verwahrungsanstalt soll ein Asyl, ein Armen- und Arbeitshaus sein; die Verwahrung soll Nebenzweck sein.

auch die Begriffsbestimmungen in Bezug auf ihn sind [3]), so liegt ihnen doch im wesentlichen die Vorstellung von derselben Verbrecherpersönlichkeit zugrunde [4]). Deren Wesen geben sie allerdings meistens nicht gründlich und treffend genug wieder, insbesondere lassen sie es an der psychologischen Ergründung der sog. Unverbesserlichkeit fehlen [5]). Der sog. Unverbesserliche kennzeichnet sich als ein solcher voll zurechnungsfähiger Verbrecher, dessen Persönlichkeit aller menschlichen Berechnung nach die Annahme rechtfertigt, daß er sich jeglicher Strafe zum Trotze aus Gründen, die in seiner dauernden, eigenartigen psychischen Veranlagung liegen, infolge einer tief eingewurzelten, zuständlichen verbrecherischen Neigung oder Gesinnung, sei es, daß diese in psychischer Schwäche oder in beabsichtigtigter Rechtsverachtung wurzelt, in die Strafrechtsordnung nicht einfügen, sondern vielmehr auch weiterhin das Strafgesetz in

---

[2]) Alle Maßnahmen, die sich gegen die Kriminalität überhaupt, insbes. gegen das Gewohnheitsverbrechertum richten, sind natürlich indirekt zugleich Schutzmaßnahmen gegen das sog. unverbesserliche Verbrechertum.

[3]) Vgl. u. a. die folgenden Definitionen: Greffrath, Mon. Krim. 1, 442: „Verbrecher, die weder erzogen, noch abgeschreckt, noch gebessert werden können und immer wieder rückfällig werden" oder „diejenigen Verbrecher, bezüglich deren dringend zu befürchten ist, daß sie die wiedererlangte Freiheit zur Begehung von Verbrechen und gewissen gefährlichen Vergehen mißbrauchen werden." — v. Liszt, 26. DJT. Verh. I, 295; „Der Erwachsene, der durch einen Appell an die egoistischen Triebe nicht mehr abgeschreckt werden kann"; ders. in Die Reform des RStGB., 392: „Die verbrecherischen Elemente, die durch die gewöhnlichen Strafen von ihrem verbrecherischen Treiben nicht abgehalten werden, wiederum neue strafbare Handlungen zu begehen, und die deshalb, weil sie trotz erlittener Strafe voraussichtlich wieder rückfällig werden, eine ständige Gefahr für die Gesellschaft bilden". — Aschrott, in Die Reform des RStGB., 86: „Menschen, die aller Voraussicht nach für die menschliche Gesellschaft verloren sind und bei denen es in erster Linie darauf ankommt, die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen. — van Hamel, JKV. Mitt. IV, 290: „Wer einen fest eingewurzelten, unbesiegbaren Hang, eine unausrottbare Neigung zum Unrechttun hat", — Berolzheimer, Entgeltung, 434 Anm. 3: „Wer nicht die sittliche Kraft besitzt, sich aufzuraffen". — Mittermaier, Vergl. Darstellung Allg. T. III. 325: „Derjenige, auf den die im Gesetz genannten Strafen keinen Eindruck machen"; ders. a. a. O. 360: „Diejenigen volljährigen Zurechnungsfähigen, die nach ihrem Charakter erwarten lassen, daß sie sich nicht in die Rechtsordnnng einfügen werden, sei es infolge psychischer Schwäche, sei es aus beabsichtigter Rechtsverfolgung; sie lassen entweder unbedeutende Rechtsverletzungen oder schwerwiegende erwarten". — Allfeld, Die Gewohnheitsverbrecher: „Diejenige, die bekundet haben, daß ihr strafbares Verhalten aus einer zur Begehung von Verbrechen neigenden Gesinnung hervorgegangen

unbedeutender oder schwerwiegender Weise [6]) verletzen werde [7]). Die sog. Unverbesserlichkeit findet also in einer verbrecherischen, antisozialen Neigung [8]) oder Gesinnung [9]), die ihrerseits verschiedenen psychischen Zuständen entspringt und im Stadium der sog. Unverbesserlichkeit ihren höchsten und hartnäckigsten Grad erreicht, ihre Erklärung [10]). Durch diese seine verbrecherische Grundveranlagung unterscheidet sich der sog. Unverbesserliche von allen den Verbrechern, deren strafbares Handeln im wesentlichen auf in der Außenwelt liegende, besonders stark hervortretende Motive zurückzuführen ist, und deren Straftaten nicht Ausfluß und Dokument einer verbrecherischen Gesamtpersönlichkeit sind, wie dies beim sog. Unverbesserlichen

---

ist, und daß sie für die Sicherheit der Gesellschaft gefährlich sind". — E. 27, Anl. I zur Begründ., Seite 71: „Menschen, die ständig und ohne jede Rücksicht auf Strafdrohung und erlittene Strafen strafbare Handlungen begehen, daraus einen Lebensberuf machen, oder denen die Verbrechensbegehung zur Gewohnheit geworden ist, — die chronischen, zustandsmäßigen Verbrecher." — V.E., Begründ. S. 362: „Diejenigen verbrecherischen Elemente, welche durch die gewöhnlichen Strafen von ihrem verbrecherischen Treiben nicht abgehalten werden, wiederum neue strafbare Handlungen zu begehen und die deshalb, weil sie trotz erlittener Strafe wieder rückfällig werden, eine ständige Gefahr für die Rechtsordnung und Gesellschaft bilden". — Die JKV. auf dem Berner Kongreß 1890: „Es gibt Uebeltäter, bei denen wegen ihres physischen und moralischen Zustandes die gewöhnliche Reaktion der ordentlichen Strafe nicht ausreicht" (vgl. JKV. Mitt. 13, 20/21). — Goldschmidt, JKV. Mitt. 13, 463: „Leute, die immer wieder Verbrechen begehen". — v. Lilienthal, JKV. Mitt. 2, 96: „Personen, die voraussichtlich durch die dem Staat zu Gebote stehenden Mittel nicht dazu gebracht werden können, ihr gesellschaftsfeindliches Verhalten zu ändern"; — ders. a. a. O. 72: „Wiederholt Rückfällige, bei denen das Verbrechen erscheint als Ausfluß einer auf erblicher Belastung beruhenden oder erworbenen Entartung oder einer gewerbsmäßigen verbrecherischen Lebensführung". — van Hamel, JKV. Mitt. 4, 290: „Die Verbrecher, die, solange sie frei in unserer modernen Gesellschaft leben, für diese wegen ihres verbrecherischen Hanges eine unaufhörliche Gefahr sind". — Finger, Ger.S. 71, 73: „Unverbesserliche sind Individuen, deren zu unsittlichem und strafbarem Handeln treibende Vorstellungs- und Gefühlsassoziationen eine solche Stabilität gewonnen haben, daß derartige Handlungen ungeachtet aller Gegentendenzen immer wieder von ihnen vorgenommen werden". — Binding, Grundriß Vorw. S. 17: „Es gibt Subjekte, bezüglich derer bei ihrer Entlassung aus der Haft eine fast an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie die Freiheit nur dazu benützen, um sich das Wiederkommen durch eine neue Missetat zu verdienen".

[4]) Dagegen gehen die Ansichten über den Umfang des Schutzbedürfnisses auseinander; s. darüber unten. — Wie auch die Rechtsvergleichung zeigen wird, ist die Sicherungsaktion der Gegenwart wie der früheren Zeiten gegen den sog. Unverbesserlichen fürs erste in

der Fall ist[11]). Wenn diese nicht in einer gesellschaftsfeindlichen, zuständlichen Eigenart wurzelnden Verbrechensgründe[12]) nachhaltig sind[13]), so können zwar die letzteren Uebeltäter unter Umständen eine dauernde Gefahr für die Rechtsordnung bilden; als sog. Unverbesserliche dürfen sie aber darob keinesfalls aufgefaßt und behandelt werden[14]), denn ihnen ist eben keine dauernde verbrecherische Gesinnung eigen, sie können vielmehr an sich durchaus nützliche Glieder der Gesellschaft sein. Es würde nicht nur eine Verwischung des Typus des sog. Unverbesserlichen bedeuten, sie der Sicherungsverwahrung zu unterwerfen, sondern wäre auch eine Unbilligkeit und Ungerechtig-

---

vielen Fällen nicht rein geartet, da sie sich einerseits zugleich gegen andere Verbrecher richtet (lediglich Rückfällige oder Gefährliche) und anderseits auch sog. Unverbesserliche in anderer Weise (z. B. durch Unterbringung ins Arbeitshaus) behandelt werden (vgl. Anl. 1 z. Begrdg. d. E. 27, S. 77). Fürs andere ist innerhalb der sog. Unverbesserlichen der Kreis derer, vor denen die Gesetze die Gesellschaft zu schützen suchen, außerordentlich verschieden (so werden u. a. oft auch Asoziale mit verwahrt, vgl. genannte Anl. S. 73). Vgl. hiezu Anl. 1 d. Bgrdg. d. E. 27 S. 74: „Diese Uebersicht ergibt eine große Verschiedenheit der Auffassungen; kaum ein Gesetz nennt denselben Kreis von Personen. Es ist nicht möglich, aus der Rechtsvergleichung mehr als die allgemeinsten Grundgedanken herauszuholen. Die einzelnen Gesetze heben aus der Gesamtheit der grundsätzlich erfaßbaren Personen stets wieder eine andere Gruppe heraus".

[5]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 336.

[6]) Darüber, daß solche Verbrecher, die künftige Rechtsverletzungen von nur unerheblicher Art erwarten lassen, für die Sicherungsverwahrung auszuscheiden haben, s. oben u. unten bei der Umgrenzung der für die Verwahrung in Betracht kommenden Elemente.

[7]) In ähnlicher Weise Mittermaier a. a. O. 360.

[8]) Der zuweilen gebrauchte Ausdruck „verbrecherischer Hang", ist zu vermeiden, da er eine pathologische Neigung zum Verbrechen ausdrückt; vgl. auch Mittermaier a. a. O. 325.

[9]) Ueber den Unterschied der Gesinnung als die beeinflußbare psychische Eigenart im Gegensatz zum Charakter als der dauernden Veranlagung des Menschen s. van Calker, vergl. Darst. A. T. III, 173 ff; Allfeld, Krit. Beitr. 11, 147.

[10]) Vgl. u. a. v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 409; Nagler Ger.S. 70, 33; Finger, Ger.S. 71, 73; Allfeld, Krit. Beitr. 9, van Calker 26. DJT. Verh. II, 241 ff.; M. E. Mayer, 28. DJT. Verh. I. 145 ff; Mittermaier a. a. O. 321 ff.; Köhler, Reformfragen 55; v. Liszt, Lehrbuch 11; ders. Aufs. II, 308 ff., Aufs. III, 321 ff.; ders. Z. St. W. 3, 42; Kahl 28. DJT. Verh. III, 269 ff.; Aschaffenburg, 28. DJT. Verh. II, 3 ff.; Gennat, das Strafensystem, 39; VE. Begrdg. 333, 369; E. 25, Begrdg. 54; E. 27, Begrdg. 58. — Z. T. auf die Gewohnheitsverbrecher bezogen, damit aber auch für den sog. Unverbesserlichen gültig; vgl. im folgenden.

keit[15]) und weiterhin ein zweckwidriges Unterfangen, denn auch die Sicherungsverwahrung zielt sekundär darauf ab, einen antisozialen, verbrecherischen Zustand, der für ihr Eintreten Voraussetzung ist, zu beseitigen. Die verbrecherische Neigung oder Gesinnung des sog. Unverbesserlichen nun hat ihre allgemeine Unterlage in zwei typischen psychischen Zuständen: in der Willensschwäche und im positiven Trotz gegen das Strafgesetz, sodaß die sogen. Unverbesserlichen[16]) in zwei Obergruppen zerfallen: in die Willensschwachen und die positiv Rechtsfeindlichen[17]). Dieser reale Unterschied[18]) ist bislang, wenn man von der Sonderbehandlung der sog. Asozialen als meist schwache Naturen absehen will, im allgemeinen nicht beachtet worden[19]). Es hat den Anschein, als habe man früher im wesentlichen nur an den trotzigen, widerspenstigen, bewußt gesellschaftsfeindlich gesinnten Verbrecher gedacht; nur so läßt sich die schwere Bestrafung des Gewohnheitsverbrechers und des sog. Unverbesserlichen erklären. Eine solche Auffassung entspricht jedoch nicht der Wirklichkeit; wir müssen wie oben unterscheiden. Ja, wir müssen sogar feststellen, daß es beim sog. Unverbesserlichen regelmäßig eine Schwäche und nur in

[11]) Nach der modernen Terminologie, den Augenblicks- oder Gelegenheitsverbrechern. Ueber ihre Charakteristik vergl. v. Liszt, Lehrbuch 11, Aufs. II, 195, ZStW. 3, 42; auch von Birkmeyer, Krit. Beitr. 7, 33, Ger.S. 67, 409. („Die äußere Veranlassung zum Verbrechen überwiegt. Der bisher unbescholtene Täter läßt sich in augenblicklicher leidenschaftlicher Erregung oder unter dem Einfluß drückender Notlage zu dem Verbrechen hinreißen, das seiner dauernden Eigenart fremd, eine vereinzelt bleibende, bitter bereute Episode in seinem Leben bildet"); ferner Oetker, Ger.S. 79, 15/16; Gretener, Krit. Beitr. 10, 143. Dem sog. Augenblicksverbrecher wird von den Modernen der Gewohnheits- oder Zustandsverbrecher (später nur noch der Zustandsverbrecher; vgl. v. Liszt Lehrbuch a. a. O.; v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 409; Oetker, Ger.S. 79, 15/16) entgegengesetzt. Ueber seine Charakteristik s. die oben Angeführten (v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 409: „Bei geringfügigem Anlaß erwächst das Verbrechen aus der dauernden Eigenart, aus der tiefgewurzelten Anlage des Verbrechers, dessen eigenstes Wesen es enthält"). Der Zustandsverbrecher wird zergliedert in den besserungsfähigen und unverbesserlichen; bei ersterem ist noch eine erziehliche Umgestaltung der Gesinnung durch körperliche und geistige Bildung möglich. Ueber die Unmöglichkeit der praktischen Grenzziehung zwischen dem Augenblicksverbrecher, dem besserungsfähigen Zustandsverbrecher und dem unverbesserlichen Zustandsverbrecher, vergl. Kapitel 3, Anm. 34. Dies steht jedoch der Annahme, daß der Typus des sog. Unverbesserlichen als existent und auch als feststellbar zu erachten ist (vgl. hierüber Abschn. 2 dieses Kapitels) nicht entgegen (vgl. z. B. Oetker, Ger.S. 91, 332: „Daran – an der modernen Dreiteilung – ist soviel richtig, daß verbrecherische Gewohnheit und Unverbesserlichkeit die

den selteneren Fällen positiver Trotz zu bekämpfen gilt[20]). Manche gehen selbst so weit, das Problem der sog. Unverbesserlichkeit mit dem der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu identifizieren[21]). Sie wollen in der abnormen Schwäche den Hauptgrund der ersteren erblicken. Diese Ansicht ist jedoch irrig; sie wird auch von der herrschenden Ansicht verworfen[22]). Die psychische Schwäche eines Menschen erklärt sich in Geisteskrankheit, in abnormer, pathologischer Schwäche, in Unreife (Jugend) oder in einer in der Breite des Normalen liegenden Schwäche[23]). Auszuscheiden haben für unsere Betrachtung die drei ersteren Zustände. Sie sind Gegenstand einer besonderen Behandlung in einer Heil-, Pflege-, Besserungs- oder Erziehungsanstalt. Unter der normalen Schwäche, die sich also beim sog. Unverbesserlichen in der Regel findet, haben wir den Zustand eines normalen Menschen zu verstehen, ursächlich welchem dieser dem Verbrechen nicht widerstehen kann, obwohl er aber bei mehr oder weniger ernsten Bemühungen dem Recht

besondere Beachtung des Gesetzgebers beanspruchen"). Vgl. auch Begrdg. des Vorentw. 338 339. — Es findet sich auf moderner Seite in Bezug auf das Augenblicks- und Zustandsverbrechen auch die Unterscheidung von akuter und chronischer Kriminalität. S. u. a. v. Liszt, Lehrbuch 11; vgl. auch Nagler, Ger.S. 70. 11. Zu vergleichen auch der Begriff des „chronisch erhöht Gefährlichen" von Foltin, Kriminologische Abhandlungen, Wien 1927, Heft 3.

[12]) Meistens werden jedoch äußere und innere Momente zusammenwirken; vgl. Mittermaier a. a. O. 353.

[13]) Z. B. die aktuelle Erscheinung der Arbeitslosigkeit, bedingt durch die allgemeinen schlechten Arbeitsverhältnisse und das Vorurteil der Gesellschaft gegen die Vorbestraften. Oder eine äußerst reiz- und erregbare Charakterveranlagung.

[14]) Wie auch vertreten. Oba a. a. O. fällt insofern nicht unter diese Betrachtung, als er sich die Sicherungsverwahrung im Sinne eines Asyls und Arbeitshauses für schutzbedürftige und hilflos rückfällige Verbrecher denkt.

[15]) Auch das Sicherungsrecht ist vom Gerechtigkeitsprinzip beherrscht. Vergl. Nagler, Krit. Beitr. 14. — So auch Mittermaier a. a. O. 333, der sich daselbst gegen die Ansicht wendet, die sozialen Einrichtungen könnten doch nicht um des Einzelnen willen geändert werden, und ausführt, daß wir wohl eine gewisse Beeinflußung durch soziale Verhältnisse als auf uns alle wirkend als eine normale bezeichnen und daher außer Betracht lassen müssen, daß andererseits aber die Gesellschaft die Folgen ihrer Einrichtungen tragen müsse, wenn sie ihr auch lästig seien. Vgl. auch Liepmann, JKV. Mitt. 13, 467.

[16]) Wie überhaupt die mit der üblichen Bezeichnung Gewohnheitsverbrecher gemeinten Uebeltäter, zu welchen auch der sog. Unverbesserliche als ein besonders hartnäckiger Gewohnheitsverbrecher gehört. Vgl. darüber (insbes. auch über die inkorrekte Bezeichnung Gewohnheitsverbrecher) unten.

gemäß leben könnte[24]). Die Gründe dieser inneren Haltlosigkeit liegen in der individuellen Veranlagung des Verbrechers; sie sind daher mannigfaltiger Art und können nicht vollzählig aufgeführt werden[25]). Beim sog. Unverbesserlichen hat diese Schwäche ihren höchsten, intensivsten Grad erreicht. Zu verkennen ist allerdings nicht, daß die anormale Schwäche, der Zustand der verminderten Zurechnungsfähigkeit, häufige Ursache der sog. Unverbesserlichkeit ist[26]). Insofern rücken allerdings die Probleme der verminderten Zurechnungsfähigkeit und der sog. Unverbesserlichkeit nahe zusammen[27]). Der Richter hat sich stets diese Möglichkeit vor Augen zu halten und nötigenfalls psychiatrische Sachverständige zu Rate zu ziehen; bei Feststellung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit hat er die Unterbringung des Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen; die Sicherungsverwahrung trifft nur die normalen Ver-

---

[17]) Vgl. insb. Mittermaier a. a. O. 353 ff.; ferner u. a. Delaquis Mon.Krim. 18, 475; Pollitz, 31, DJT. Verh. II, 173; Hagemann, JKV Mitt. Neue F. 1, 123; v. Lilienthal, ZStW. 10, Beil. 64; Aschaffenburg das Verbrechen und seine Bekämpfung, 182; ders. JKV. Mitt. Neue F. 1, 161; Uppström, JKV. Mitt. III, 288; Greffrath, Mon.Krim. 1, 443 unterscheidet berufsmäßige Verbrecher, Wollust- und Grausamkeitsverbrecher, energielose und erwerbsunfähige Verbrecher; der italienische VE. 21 (Begr. 67) hält angeborene und erworbene verbrecherische Gewohnheit auseinander und scheidet die Gewohnheitsverbrecher (und die sog. Unverbesserlichen) in Verbrecher mit angeborenem Hang zu Bluttaten, Gewalttätigkeiten, Eigentumsverbrechen und solche, die gewohnheitsmäßig leichte Verbrechen, insbesondere Eigentumsvergehen aus angeborenem Widerwillen gegen regelmäßige Arbeit begehen, in Gelegenheitsverbrecher, die nach und nach immer mehr verdorben werden, und in Berufsverbrecher, die allein oder in Gemeinschaft mit anderen ein Handwerk aus dem Verbrechen machen. Vgl. hiezu Mezger, Mon. Krim. 14, 148; die JKV. unterschied auf ihrer Berner Tagung zwischen gewerbsmäßigen und degenerierten Verbrechern (vgl. Mitt. II, 295.)

[18]) Sicherungsrechtlich ist er für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht bedeutsam, wohl aber dann für die Vollziehung; s. darüber unten. Anders dagegen in strafrechtlicher Hinsicht; vgl. Abschn. 2 dieses Kapitels.

[19]) Auch noch zu wenig in der heutigen Literatur, insbes. hinsichtlich der Bestrafung des Gewohnheitsverbrechers. Auch die Entwurfsgesetzgebung macht keine offenkundige Unterscheidung.

[20]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 354; Geg.E. Begrdg. 132; Lenhard ZStW. 36, 478; Olrik ZStW. 14, 80.

[21]) So vor allem die Psychiater; vgl. u. a. Siefert, jurist.-psychiatrische Grenzfragen III, Heft 5, 3 ff.; Winge JKV. Mitt. 20, 495.

[22]) Vgl. VE. Begrdg. 362; Mittermaier a. a. O. 354.

[23]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 354.

brecher[28a]). Der schwache sog. Unverbesserliche tritt im Leben in irgend einer verbrecherischen Gestalt auf, meist als Vermögensdelinquent und Sittlichkeitsverbrecher, und findet sich auch häufig unter den gewerbsmäßigen Verbrechern. Die positive Rechtsfeindschaft andererseits, die im übrigen ebenfalls mit einer Schwäche verbunden sein kann, entspringt entweder sittlicher Verderbtheit und Schlechtigkeit[28b]) oder einer besonderen, moralisch nicht verwerflichen[28c]) Anschauung oder Ueberzeugung, wie Verbitterung gegen das Schicksal, religiöser oder politischer Fanatismus[29]). Der Hauptvertreter der ersteren Erscheinung ist[30]) der gewerbsmäßige oder Berufsverbrecher[31]), das verbrecherische Subjekt, das aus dem Verbrechen ganz oder teilweise ein Gewerbe, eine Einnahmequelle macht[32]). Gegen ihn ist der Kampf mit besonderer Energie zu führen, denn er ist der ausgesprochene, erklärte Feind der Gesellschaft und des Gesetzes. Er ist seiner Weltanschauung gemäß gewillt, auf dem Wege des Rechtsbruchs zum Schaden der Gesellschaft sein Leben zu fristen und findet sich heutzutage in seiner reinen typi-

---

[24]) So Mittermaier a. a. O. 354.

[25]) Mittermaier a. a. O. 354 zählt u. a. auf: Leichtsinn, Affekt, Uebermut, Sinnlichkeit, Energielosigkeit, Trunksucht, Arbeitsscheu, Liederlichkeit.

[26]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 354, 331; Oetker ZStW. 17, 576; Wilmanns die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit (mindestens zur Hälfte).

[27]) Vgl. Mezger, Ger. S. 96, 89; Mittermaier a. a. O.; die Hamburger Tagung der JKV., vgl. Mittermaier a. a. O. 331.

[28a]) Vgl. Nabokoff JKV. Mitt. 20, 169; Mittermaier a. a. O. 355; Kahl 28. Deutscher JT. Verh. III, 369 ff.; v. Liszt 26. DJT. Verh. I, 259 ff. Pollitz, 31. DJT. Verh. II, 127; Anl. 1 z. Begrdg. d. E. 27, 72. Dagegen Mezger Mon.Krim. 14, 175, der die Sicherungsverwahrung auch für die geistig Minderwertigen vorschlägt. Einen Uebergang von der einen Maßregel zur anderen lassen zu Argentinien, E. 24 und Norwegen E. 25; vgl. Anl. 1 z. Begrdg. d. E. 27, S. 72.

[28b]) Nach der JKV. auf ihrer Berner Tagung (s. Mitt. II, 295) ist der sog. Unverbesserliche mit Ausnahme des Berufsverbrechers überhaupt nur ein sittlich entarteter Mensch. Vgl. a. v. Lilienthal JKV. Mitt. II, 97. Dies ist einmal eine zu weitgehende Verallgemeinerung, fürs andere ist der gewerbsmäßige Verbrecher meistens ebenfalls degeneriert. Der Willensschwache ist wohl als solcher immer als sittlich verderbt zu erachten.

[28c]) Häufig jedoch mehr oder weniger auch hier der Fall.

[29]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 354.

[30]) Soweit er nicht in die Kategorie der Schwachen gehört.

[31]) Ueber ihn im besonderen s. u. a. Heindl, Der Berufsverbrecher; v. Liszt, Aufs. II, 323 ff., ZStW. 21, 121 ff., auch Kahl 28, DJT. Verh. III, 379 ff.; M. E. Mayer, 28. DJT. Verh. I, 145 ff.; ders. DJZ. 1902, Heft 10, 373 ff.

schen Form behufs besserer und sicherer Erreichung seines Lebenszieles in der Regel besonderen Verbrecherverbänden und -Organisationen von zumeist internationaler Verzweigung angegliedert. Die Entwürfe legen nun zwar der Gewerbsmäßigkeit besondere strafschärfende Kraft bei, berücksichtigen sie aber bei der Statuierung der Voraussetzungen für die Feststellung des sog. Unverbesserlichen nicht besonders, wo doch die ganze Lebenseinstellung des Berufsverbrechers unter Umständen ein deutliches und sicheres Kennzeichen einer sog. Unverbesserlichkeit ist[33a]). Von geringer Bedeutung sind die übrigen moralisch defekten, bewußt Antisozialen; es sei noch der Sittlichkeitsverbrecher erwähnt, der aber wohl meistens als normaler oder anormaler Schwacher anzusprechen ist. In der zweiten Unterabteilung der Trotzigen ist vor allem[33b]) der [34])Typus des sog. Ueberzeugungsverbrechers zu nennen, der Verbrecher, der sich auf Grund einer sittlichen, religiösen oder politischen Ueberzeugung zu seinem verbrecherischen Treiben verpflichtet hält [35]). Daß ihm die strafrechtliche Sonderstellung zu versagen ist, die ihm die moderne Bewegung zu verschaffen bestrebt ist, braucht hier nicht näher begründet zu werden [36]). Eine andere Frage ist aber, ob ihm etwa innerhalb des Sicherungsrechts eine privilegierende Behandlung zuteil werden zu lassen ist. Das Verlangen der Ausscheidung des sog. Ueberzeugungsverbrechers, insbes. in seiner politischen Artung, aus der Kategorie der sog.

[32]) Die sog. negative Industrie; vgl. Nagler, Krit. Beitr. 14, 54.

[33a]) Aehnlich beim sog. Überzeugungs- und dem Sittlichkeitsverbrecher; darüber im nächsten Abschnitt.

[33b]) Sonst wohl selten vertreten. Erwähnt ist noch der gegen das Schicksal Verbitterte; vgl. Mittermaier a. a. O. 354.

[34]) Von Radbruch aufgestellte; s. ZStW. 44, 34 ff.

[35]) Vgl. E. 25, § 71. Ueber die Fassung herrscht keine Einigkeit. S. Radbruch a. a. O. und die in Note 36 eingangs Erwähnten; auch) E. 25 und 27, Begrdg. S. 51 bezw. 54.

[36]) S. insbes. Nagler, Ger.S. 94, 48 ff. (58: „Radbruch unterliegt der alten, unausrottbaren Verwechslung von rechtlicher und sittlicher Vergeltung"; 59: „Die Geschichte spricht dagegen"; 63: Die Anerkennung des Ueberzeugungsverbrechers ist eine Art der Selbsterniedrigung und Preisgabe von Seiten des Staates"; 68: „Der politische Verbrecher insbesondere ist ein mächtiger Gegner der Rechtsordnung"). Ablehnend ferner der Kölner Juristentag; Gerland, Der E. 25, 89; Wachenfeld, Goltd. A. 69. 361: Wolf Erik, ZStW. 47, 396 ff. Dagegen insbes. Radbruch a. a. O., ferner die bei Allfeld, Krit. Beitr. 11, 52 Angeführten; auch van Calker, Strafrecht und Ethik, Vergleichende Darst. A. T. III, 173 ff., 26. DJT. Verh. II, 237 ff., der bezüglich der Straftat die ethische Seite, die ehrbare Gesinnung des Verbrechers entscheiden lassen will.

Unverbesserlichen [37]) wird hauptsächlich [38]) mit dem Hinweis begründet, er unterscheide sich von den Charakteren, die für die Sicherungsverwahrung bestimmt seien, grundlegend dadurch, daß er aus altruistischen Motiven heraus handle, daß er ideelle und nicht triebhaft egoistische Zwecke verfolge. Ganz abgesehen davon nun, daß das eigene Interesse [39]) oft, sogar sehr oft, beim sog. Ueberzeugungsverbrecher eine große Rolle spielt [40]), scheitert dieser Gesichtspunkt an prinzipiellen Gründen. Eher könnte dem sog. Ueberzeugungsverbrecher, der ethisch basiert ist, im eigentlichen Strafrecht eine Sonderstellung eingeräumt werden, als im ethisch farblosen, rein utilitaristischen Sicherungsrecht. Der Gesetzgeber sucht, mit den Sicherungsmaßregeln die rechtlich sanktionierten Interessen und Güter ohne Rücksicht auf Schuld und Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers zu schützen. Für dieses Ziel muß es für ihn gleichgültig sein, welche Motive einem unbeugsamen, hartnäckigen verbrecherischen Willen zugrunde liegen. Ob der sog. Unverbesserliche egoistische oder altruistische, sittlich verwerfbare oder

---

So auch Wach DJZ. 30, Heft 7, 531. Gegen diese Auffassung insbes. Allfeld, Krit. Beitr. 11, 151 ff., der allein die verbrecherische Gesinnung hiefür für entscheidend erklärt. In diesem Sinne auch das dualistische Strafensystem der Modernen (für den Gelegenheitsverbrecher Gefängnis, für den Gewohnheitsverbrecher Zuchthaus); vgl. Sichart, ZStW. 21, 151 ff., 17, 374 ff.; Spira, Zuchthausstrafe, 25; vgl. auch v. Birkmeyer, Krit. Beitr. 7, 21 ff.

[37]) So Prins auf dem Brüsseler Kongreß der JKV. 1910; Nabokoff JKV.Mitt. 20, 175 ff. (das.: „Es wäre eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, sie zur Verbrecherklasse zu rechnen"); der Kopenhagener Kongreß der JKV., Mitt. 20; Löffler, 31. DJT. Verh. II. 803. — In der Gesetzgebung Frankreich, Belgien, Italien (E.); vgl. Anl. 1 z. Begründ. d. E. 27. S. 72. Auch der ungar. Entwurf, vgl. Hacker Mon Krim. 11, 232. — Die Regelung des Unter- und Voll-Strafrechtsausschusses des Reichstages schließt (als Konzession an die Sozialdemokratie) bestimmte, hauptsächlich polilitsche, Delikte von § 78 E. 27 aus und bringt dadurch eine Begünstigung der politischen Verbrecher gegenüber den anderen hinsichtlich der Sicherungsverwahrung; vgl. Wunderlich, DJZ. 1928, Heft 1, 75.

[38]) Nakokoff a. a. O. 176 argumentiert, die Sonderstellung des politischen Verbrechers sei von den modernen Staaten durch das Nichtauslieferungsprinzip und die häufigen Amnestien anerkannt. Diese politischen Gesichtspunkte sind sicherungs- wie strafrechtlich unbeachtlich.

[39]) Wie Machtgier, Eigenliebe, Ehrgeiz, persönlicher Haß, Materialismus usw. — E. 25, Begründ. 51 will solchenfalls die vorgesehene Sonderbehandlung nicht eintreten lassen. So wohl auch E. 27. Eine klare Trennung dürfte aber wohl praktisch schwer durchführbar sein.

[40]) Vgl. Nagler a. a. O. 76.

achtbare Zwecke verfolgt, er bedeutet so und so eine zuständliche Gefahr für die Rechtsordnung, der aus allgemeinem Schutzinteresse zu begegnen ist. Dieses ist sogar, was die politischen Verbrecher, die wie die Berufsverbrecher erklärte Feinde der Gesellschaftsordnung sind, und dieselbe sogar in ihren Grundlagen und in ihrem Bestand angreifen, naturgemäß besonders stark [41]). Wohl ist dagegen der sog. Ueberzeugungsverbrecher der Natur der Sache entsprechend in der Verwahrungsanstalt einer anderen Behandlung zu unterwerfen, wie z. B. der Berufsverbrecher oder der Willensschwache [42]). Seine strafrechtliche Stellung ist nun aber wichtig für die Durchführung der Sicherung gegen ihn. Das zeigt sich deutlich an der Regelung der Entwürfe. Der V.E., der Geg.E. und die Entwürfe 13 und 19 gehen im wesentlichen den vom geltenden Recht [43]) beschrittenen Weg, indem sie in weiteren bestimmten Einzelfällen bei nicht ehrloser Gesinnung neben Zuchthaus Einschließung oder Haft wahlweise zulassen [44]). Es soll damit hauptsächlich ein Privileg für die politischen Verbrecher geschaffen werden [45]). Die Entwürfe 25 und 27 [46]) führen den Typus des sog. Ueberzeugungsverbrechers ein und räumen ihm eine allgemeine sich auf alle Delikte erstreckende Sonderstellung mit der Freiheitsstrafe der Einschließung ein. Dadurch, daß nun sämtliche Entwürfe mit Ausnahme des E. 25 als Voraussetzung für das Eintreten der Sicherungsverwahrung Vorbestrafung oder Vorverurteilung zu Zuchthaus verlangen [47]), ist die Anwendung der Sicherungsverwahrung auf den sog. Ueberzeugungsverbrecher, insbes. auf den politischen, zum großen Teil ausgeschlossen. E. 25 [48]) allein, der lediglich Verurteilung zu erheblicher Freiheitsstrafe fordert, ermöglicht trotz Anerkennung der strafrechtlichen Sonderstellung des sog. Ueberzeugungsverbrechers seine volle uneingeschränkte Unterbringung in die Verwahrungsanstalt [49]). Hält man also an der Voraussetzung einer Zuchthausstrafe für die

---

[41]) Vgl. Nagler, Ger.S. 94, 68.

[42]) Vgl. im folgenden.

[43]) § 20 RStGB.

[44]) Vgl. Denkschr. S. 56; Geg.E. Begründ. S. 66.

[45]) S. Geg.E. Begründ. S. 66.

[46]) E. 27 (§ 72) unter Einschränkung gegenüber E. 25 (71).

[47]) Als sicherer Nachweis der sog. Unverbesserlichkeit; vgl. nächsten Abschnitt.

[48]) S. §§ 45, 77.

[49]) Formalistisch genommen. Sein Wille dürfte es jedoch nicht sein.

Feststellung der sog. Unverbesserlichkeit fest, so ist das Sicherungsproblem in obigem Sinne nur mit der Ablehnung einer strafrechtlichen Sonderstellung des sog. Ueberzeugungsverbrechers befriedigend lösbar[50a]. Der dargelegte innere Unterschied des sog. Unverbesserlichen braucht jedoch das Gesetz nicht zu berücksichtigen, denn immer, wie auch der sog. Unverbesserliche geartet sein mag, erfolgt seine Verwahrung. Doch hat der Richter naturgemäß bei dessen Feststellung seine Wesensverschiedenheit als Grund und Ursache der sog. Unverbesserlichkeit zu beachten. Unerläßlich ist ferner deren Beachtung beim Vollzug der Sicherungsverwahrung [50b] der neben der reinen Sicherung auch auf die Beseitigung der Verbrechensursachen abzielt und dem daher eine Analyse der Verbrecherpersönlichkeit zugrunde zu legen ist[51]). Von großer Wichtigkeit ist sie schließlich für die Frage der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung und die der vorbeugenden, fürsorgenden Nachbehandlung [52]).

Nicht jeder sog. Unverbesserliche nun ist zur Verwahrung zu bringen. Das Sicherungsbedürfnis gegen ihn besteht nicht allgemein und uneingeschränkt. Einmal ruft, wie bereits dargelegt, nur die Besorgnis eines künftigen schweren und ernsten Rechtsbruchs bei der Gesellschaft ein Schutzbedürfnis wach. So stimmen denn auch die Entwürfe [53]) mit Ausnahme des Geg.E. [54]) darüber überein, daß die Sicherungsverwahrung lediglich die schwerere und schwerste Kriminalität zu treffen hat[55]). Die leichtere vermag in ihrer Erscheinung der sog. Asozialen überhaupt nicht gefährlich zu werden; die Landstreicher, Bettler und Dirnen sind harmloser Natur, sind nur

---

[50a]) Jedenfalls müßte der Zuchthausstrafe hinsichtlich der Verbrecherklasse des sog. Ueberzeugungsverbrechers das für diese höchste Strafmittel der Einschließung gleichgestellt werden.

[50b]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 358.

[51]) Vgl. 4. Kapitel 7. Abschnitt.

[52]) Von der inneren Verschiedenheit des zu Entlassenden hängt es ab, wie im einzelnen diese in der Freiheit zu gestalten ist.

[53]) Vgl. auch V.E. Begründ. 363.

[54]) S. Begründ. S. 134.

[55]) So auch der 31. DJT. Verh. III, 660; Oetker Ger.S. 79, 41; Nagler, Krit. Beitr. 14, 52; Binding Grundriß Vorw. 18; Kitzinger, Die JKV., 33; M. E. Mayer, 28. DJT. Verh. I. 147, Mittermaier a. a. O. 358; Wilmanns, a. a. O. 357 ff.; v. Lilienthal JKV. Mitt. 2, 72 ff.; Liepmann und Aschaffenburg, JKV. Mitt. 13, 466 ff. und 448 ff.; Mezger, Mon.Krim. 14, 157; Makarewicz, Ger.S. 82, 197; Rittler, JKV. Mitt. Neue F. 1, 106. Dageg. Die Lehre der Modernen, vgl. v. Birkmeyer, u. a.

lästig [56]). Im übrigen bedeutet sie für die Rechtsordnung nur eine unerhebliche Gefahr, mit der sich einerseits die Sicherungsverwahrung mit ihren ernsten Folgen nicht verträgt, und die andererseits durch entsprechend strengere Strafvorschriften erfolgreich bekämpft werden kann. Fürs Weitere kommt der Jugendliche für die Sicherungsverwahrung nicht in Betracht [57]). Sein Alter bürgt grundsätzlich für Besserungsmöglichkeit; er ist in keiner verbrecherischen Entwicklung für verloren zu geben. An Unschädlichmachung darf bei ihm von vornherein nicht gedacht werden; er ist zu bessern, zu erziehen [58]). Außer der Jugendlichkeit bildet aber irgend eine Altersstufe keinen Ausschließungsgrund des sog. Unverbesserlichen von der Sicherungsverwahrung [59]); so auch die Entwürfe. Jedoch kann sich im Einzelfall eine solche infolge hohen Alters [60]) erübrigen. Deshalb ordnen die E. 25 und 27 [61]) die Sicherungsverwahrung u. a. mit der Begründung fakultativ an, daß es Fälle gebe, in denen sich eine besondere Sicherungsaktion deshalb erübrige, weil der Verbrecher zu einer Freiheitsstrafe von solcher Dauer verurteilt werde, daß er wegen seines bei der Entlassung aus der Strafanstalt erreichten hohen Alters für die Begehung von Verbrechen, zu der er neige, untauglich geworden sei und daher

---

Ger.S. 67, 414, Krit. Beitr. 7, 52 ff., ferner den (später wieder gestrichenen) Art. II, Ziff. 9 der Satzung der JKV., Mitt. I, 2; ebenso v. Liszt. Auf. II, 18 (dageg. II. 212), JKV. Mitt. II, 125. — Genannter Art. II, Ziff. 9 der Satzung der JKV. lautet: „Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher hat die Strafgesetzgebung und zwar auch dann, wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehen handelt, für eine möglichst lange Dauer unschädlich zu machen."

[56]) „Ils sont un grand mal pour la socié-té, mais non pas un péril"; vgl. Arénal, Congrès de St. Pétersbourg, JKV. Mitt. 3, 509. — England unterscheidet zwischen habitual criminals und habitual misdemeanants; vgl. Mittermaier a. a. O. 358.

[57]) Das englische „Prevention of Crime Act" schließt den Jugendlichen bis zum 16. Lebensalter von der preventive detention aus der dänische E. 17 den Minderjährigen; ebenso die Regelung des Unter- und Vollstrafrechtsausschuß des Reichstags, vgl. Wunderlich DJZ. 1928, Heft 1, S. 75.

[58]) Die Mittel gibt das Jugendstrafrecht.

[59]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 355. England unterwirft durch die Circularverordnung nur die mindestens 30jähr. der preventive detention, vgl. Foltin, Ger.S. 95, 145. Frankreich relegiert Personen über 60 Jahre nicht mehr, vgl. Anl. 1 der Begründ. zum E. 27, 73. Siehe ferner Note 62.

[60]) Wie aus anderen Gründen.

[61]) S. Begründ. S. 41 bezw. S. 48.

keine Gefahr mehr begründen könne [62]). Keinen Unterschied machen auch die E. mit Recht im Geschlecht [63]) und zwischen Inländern und Ausländern [64]), welch' letztere jedoch, anstatt zur Sicherungsverwahrung gebracht, des Reichs verwiesen werden können [65]). Der teilweisen Vorzugsstellung der E. dem sog. Ueberzeugungsverbrecher gegenüber, ist bereits oben entgegengetreten worden. Das Schutzinteresse der Gesellschaft vor dem sog. Unverbesserlichen verschwindet vor keinem seiner Typen. Zu billigen ist daher, daß die Entwürfe allen Rechtsgütern Sicherung zuteil werden lassen, sodaß sämtliche sog. Unverbesserliche, wie auch ihre verbrecherischen Neigungen im einzelnen seien, getroffen werden. Mit einer Beschränkung auf bestimmte Verbrechenstatbestände [66]) wird man der Sache nicht voll gerecht. Gewiß wird sich der sog. Unverbesserliche in der Regel innerhalb eines gewissen Verbrechensgebiets, vor allem dem der Vermögensdelikte, betätigen; doch es muß dies nicht unbedingt der Fall sein [67]). Ja, gerade bei seinem gefährlichsten Vertreter, dem berufsmäßigen Verbrecher, ist die Gefahr einer vielseitigen verbrecherischen Betätigung überaus groß [68]). Der Einwand, daß die Sicherheit seiner Feststellung durch die Beschränkung auf bestimmte Delikte erhöht werde, ist nicht durchschlagend. Bei der Prüfung des konkreten Falles wird der Richter ohnehin

---

[62]) Aehnlich die E. von Finnland, Schweden und Norwegen, die bei lebenslänglich Bestraften die Sicherungsverwahrung ausschließen; vgl. Anl. 1 der Begründ. des E. 27 S. 72. – Ueber die Bedenken gegen die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung s. 4. Kapitel 2. Abschn.

[63]) Ein solcher findet sich im dän. Entw. hinsichtlich des Vollzugs; darnach sind die Frauen im Arbeitshaus unterzubringen. Frankreich läßt bei Frauen statt der Relegation Ortsausweisung eintreten; vgl. genannte Anl. 1 S. 73.

[64]) Einige ausländische Gesetze und Entwürfe schließen den Ausländer überhaupt oder möglichst aus; siehe darüber erwähnte Anl. 1, 73.

[65]) Vgl. 4. Kapitel 6. Abschn..

[66]) Dieses System der gesetzlich bestimmten Straftaten haben z. B. die Schweizer E. 1894 und 1896, modifiziert auch der von 1903 (vgl. Mezger, Mon.Krim. 14. 136 137); weiterhin die österreichischen E. 09 und 12; die Gesetze von Norwegen (§ 65), Neu-Südwales, Neuseeland und Transvaal; vgl. des Näheren Anl. 1 der Begründ. d. E. 27, 72 und 73. – In der Wissenschaft ist dieses System u. a. vertreten von Oba, Goltd.A. 55, 191 ff.; Mittelstädt, Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1906.

[67]) Vgl. Mezger, Mon.Krim. 14, 153; besagte Anl. 1, 73.

[68]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 362.

auch ohne sie in einer wiederholten gleichen oder gleichartigen Verbrechensbegehung ein sicheres Zeichen für das Vorhandensein einer verbrecherischen Gewohnheit finden.

Die Entwürfe geben vom sog. Unverbesserlichen keine Legaldefinition. Eine solche ist auch keineswegs erforderlich [69]); es genügt vollauf, wenn das Gesetz durch die Festlegung der Merkmale des sog. Unverbesserlichen Mißdeutungen und Mißgriffe ausschließt, indem es klar und deutlich erkennen läßt, daß es ihn treffen will. Wie die Entwürfe dieser Anforderung gerecht werden, ist im nächsten Abschnitt zu zeigen. Die Entwürfe meiden auch, in den Gesetzestext die Bezeichnung „Unverbesserlicher" einzuführen [70]). Es würde sich dies auch durchaus nicht mit ihrer Auffassung decken [71]), da sie beim sog. Unverbesserlichen die Hoffnung auf Besserung keineswegs aufgeben und ihn daher nicht als unverbesserlich betrachten [72]). Dies mit Recht [73]). Nicht zu leugnen ist, daß es Unverbesserliche im wahren Sinn des Wortes gibt (sie sind vielleicht nicht einmal so selten); aber unter den sog. Unverbesserlichen finden sich auch verbrecherische Charakteren, die (wenn auch im allgemeinen schwer) besserungsfähig sind. Bei ihnen ist immerhin die Möglichkeit einer staatsbürgerlichen Erziehung und Anpassung an die Gesellschaftsordnung vorhanden. Die Benennung „Unverbesserlicher" ist also zweifellos zu einseitig, zu absolut (das Gleiche gilt für ähnliche Begriffe wie „sozial unbrauch-

---

[69]) Vgl. Mittermaier a. a. O.; Kahl 28. DJT. Verh. III. 369; M. E. Mayer, 28. DJT. Verh. I, 152; V.E. Begründ. 363.

[70]) Auch in den Begründ. mit Ausnahme des V.E. und des Geg.E.

[71]) Vom V.E. abgesehen; vgl. Begründ. 360.

[72]) Konsequent sehen sie deshalb auch seine Entlassung aus der Verwahrungsanstalt vor.

[73]) Vgl. v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 412 („it is never too late to mend"); Nagler, Krit. Beitr. 14. 63, Ger.S. 70, 33; Köhler, Krit. Beitr. 5, 174; Wach, Vergl. Darst. A.T. VI, 74 Anm. 3; Wachenfeld Goltd.A. 69, 356; Mittermaier a. a. O. 324; Foltin, Ger.S. 95, 155; Gretener, Ger. 90, 273; van Calker, 26. DJT. Verh. I. 261; der 31. DJT. Verh. III, 660; Stooß, JKV. Mitt. II, 100; Oba, Goltd.A. 55, 125; Pollitz, 31. DJT., Verh. II, 173; Goldschmidt, 30, DJT. Verh. II, 502; Givannowitsch, Mon.Krim. 10. 646; die JKV. auf ihrer Berner Tagung in Ziff. 3 der Resolution, Mitt. II, 295; Freudenthal, Reform des Strafrechts I, 168. Dagegen u. a. v. Liszt, 26. DJT. Verh. I, 295; Aschrott, in die Reform des RStGB.. 86. Aschaffenburg JKV. Mitt. XIII, 448, v. Lilienthal, JKV. Mitt. II, 97; Wilmanns a. a. O. 375; der V.E. Begründ. 360; s. a. die bei Nagler. Krit. Beiträge 14, 62 Anm. 1 Angeführten.

bar" oder „sozial nicht einordnungsfähig" [74]). Ihre Verwendung im Gesetze sollte daher womöglich vermieden werden [75]), wenn sie auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch sehr verbreitet ist [76]). Auch die Tatsachen, daß hinter ihr oft die überzeugte Auffassung von einer wirklichen absoluten Unverbesserlichkeit steht, empfiehlt aus prinzipiellen Gründen, an ihrer Stelle eine Bezeichnung zu wählen, die, dem Wesen des sog. Unverbesserlichen möglichst nahe kommend, gegenüber dem Problem der Unverbesserlichkeit Neutralität wahrt. Die Literatur und Gesetzgebung bedient sich zuweilen kurz der Ausdrücke „Rückfälliger" [77]) oder „Gefährlicher" [78]). Sie sind durchaus unbefriedigend. Nicht jeder Rückfällige ist, wie oben dargelegt, ein sog. Unverbesserlicher [79]), ebenso nicht jeder Gefährliche [80]). Am häufigsten vertreten ist die Terminologie, die den Begriff des Gewohnheitsverbrechers zum Ausgangspunkt nimmt [81]). Der sog. Unverbesserliche erscheint dann, wie bereits ausgeführt, als ein Verbrecher, bei dem die verbrecherische Gewohnheit

---

[74]) So Aschaffenburg, JKV. Mitt. XIII, 448; vgl. Mittermaier a. a. O. 359.

[75]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 360; Kahl, 28. DJT. Verh. III; M. E. Mayer, 28. DJT. Verh. I, 159. — In der gegenwärtigen und früheren Gesetzgebung findet sie sich sehr selten. So im tschechischen E. 21; (vgl. Böhrsch, Mon.Krim. 18, 479); in den Gesetzen von St. Gallen und Zürich (vgl. Anl. 1 der Begründ. zum E. 27, 73). Früher im Transportationsgesetz Englands von 1597 (incorrigible rogues), in der preußischen Circularordnung von 1799 und in der Gesetzgebung der thüringischen Staaten (Sachsen-Altenburg 1841, Weimar 1839, Meiningen 1844). Die anderen früheren Gesetze redeten von Rückfälligen, Gewohnheitsverbrecher, Gefährlichen. Vgl. hiezu Mittermaier a. a. O. 323. Ueber die Bezeichnung der modernen Gesetze und Entwürfe siehe im folgenden.

[76]) Ueber die Mannigfaltigkeit und Unsicherheit in der Bezeichnung vgl. Mittermaier a. a. O. 323; bezügl. der ausl. Gesetzgebung vgl. Anl. 1 der Begründ. des E. 27, 73.

[77]) Einseitig auf Rückfall stellen z. B. ab die Schweizer Entwürfe 93—03; auch die österreichischen E. 09 und 12 (in Verbindung mit der Gemeingefährlichkeit).

[78]) So Norwegen Gesetz.

[79]) Der Rückfall ist nur äußeres Kennzeichen.

[80]) Die Gefährlichkeit kann augenblicklicher Natur sein. Vgl. Mittermaier a. a. O.; auch 3. Kapitel, Anm. 9.

[81]) Die Kombination ist äußerst verschieden: Gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Verbrecher, gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher, rückfälliger Gewohnheitsverbrecher, rückfälliger und gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher, für die öffentliche Sicherheit (oder für die Rechtssicherheit) gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher, u. a. m.

einen derart hartnäckigen und intensiven Charakter erreicht hat, daß er für die ordentliche Strafe und die sonstigen bessernden Einwirkungen unempfänglich ist[82]). Die Bezeichnung als Gewohnheitsverbrecher kann aber nicht als treffend erachtet werden[83]). Fürs erste ist nicht jeder sog. Unverbesserliche ein Gewohnheitsverbrecher; er ist es zweifellos in der Mehrheit seiner Erscheinungen[84]), eine Verallgemeinerung ist aber unberechtigt. Von Gewohnheit reden wir, wenn die Gesinnung eines Menschen derart einem bestimmten Tun hinneigt, daß ihr keine oder nur wenige Hemmungen entgegenstehen[85]). Diese Hemmungslosigkeit kennzeichnet zwar gerade die Kategorie der psychisch schwachen sog. Unverbesserlichen[86]), wohnt wohl auch den meisten Vertretern der positiv Rechtsfeindlichen inne, doch kann sie bei letzteren sehr wohl fehlen. Fürs weitere trifft die Benennung Gewohnheitsverbrecher nicht die ureigentliche Na-

[82]) Vgl. auch Mittermaier a. a. O. 329; Radbruch, Vergl. Darst. A.T. III. 216.

[83]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 329; v. Liszt, Lehrbuch, 11 (mit der Erwähnung des Zustandsverbrechers als richtige Bezeichnung); Allfeld, Die Gewohnheitsverbrecher; über Oetker s. nächste Note.

[84]) Oetker hält es unter Hinweis auf das Reichsgericht, Entsch. in Strafsachen, Bd. 25, 267 überhaupt für abwegig, den sog. Unverbesserlichen einen Gewohnheitsverbrecher zu heißen; Strafen und sichernde Maßnahmen, 27; „Wer bald dies, bald jenes Delikt begeht, verdient wegen seines gesetzlosen Verhaltens scharfe Strafe, aber er ist nicht ein gewohnheitsmäßiger Verbrecher"; ebenda S. 28: „Es ist ganz unmöglich, in einer Regelung den beiden wesentlich verschiedenen Aufgaben, wie sie gegenüber dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertum und gegenüber den Unverbesserlichen bestehen, gerecht zu werden; Ger.S. 92, 17: Es ist psychologisch unhaltbar, daß ganz verschiedenartige Straftaten zusammenwirkend eine verbrecherische Gewohnheit begründen". — Das Reichsgericht geht in der zitierten Entscheidung vom geltenden Recht aus, wo es gewohnheits- oder gewerbsmäßige Hehler usw., also ganz bestimmte Verbrecher festzustellen gilt. Dazu ist allerdings ein Delinquieren nach einer Richtung Voraussetzung. Für den allgemeinen Begriff des sog. Gewohnheitsverbrechers jedoch ist diese Voraussetzung nicht erforderlich. Auch er kann gegen das Gesetz aus „Gewohnheit", aus Hemmungslosigkeit verstoßen, nur äußert sich diese kriminell in verschiedener Weise. Wirkt sie sich nach einer Richtung hin, so haben wir es im besonderen mit einem Gewohnheitsdieb, -Hehler, -Betrüger usw. zu tun. Vgl. auch Geg.E. Begrdg. 130. Eine psychologische Unhaltbarkeit ist so nicht festzustellen, sofern man nur den Verbrecher, der vielseitig „aus Gewohnheit" delinquiert, allgemein als „Gewohnheitsverbrecher" bezeichnet.

[85]) Vgl. Mittermaier, a. a. O. 329. Oetker verlangt ein Tun in ganz bestimmter Richtung; das Delinquieren als solches ist jedoch hinreichend (s. Note 84).

[86]) Ohne daß sie aber mit der psychischen Schwäche identifiziert werden dürfte.

tur des sog. Unverbesserlichen: die verbrecherische Gewohnheit ist eine Folge der sog. Unverbesserlichkeit, gehört aber nicht zu deren Wesen. Trotz ihrer Mangelhaftigkeit jedoch soll sie in dieser Abhandlung aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Einfachheit, dem üblichen Sprachgebrauch folgend, beibehalten sein [87]). Am besten [88]) dürfte aber der sog. Unverbesserliche wohl mit dem Begriff „gemeingefährlicher [89]), voraussichtlich sich nicht Bessernder“ [90]) charakterisiert werden; sein Wesen würde dadurch in reiner und bestimmter Form zum Ausdruck gebracht werden [91]). Auch die E. nun nennen den sog. Unverbesserlichen einen Gewohnheitsverbrecher, wobei sie in der näheren Bezeichnung voneinander abweichen. Der V.E. begnügt sich, in unzulänglicher Weise kurz von „einem gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher“ zu reden [92]). Der Geg.E. und die E. 13 und 19 wollen „einen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen, (und) für die Rechtssicherheit gefährlichen Verbrecher“, die E. 25 und 27 „einen für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ [93]) festgestellt wissen.

[87]) Ebenso die Bezeichnung „verbrecherische Gewohnheit“ für den Zustand der dauernden verbrecherischen Neigung und Gesinnung. Für ihn dürfte ein passender Ausdruck schwer zu finden sein, will man nicht den des Zustandsverbrechers verwenden.

[88]) Zuweilen wird auch unzureichenderweise dauernder Hang oder hartnäckige Neigung zu Verbrechen oder zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu als Eigenart des sog. Unverbesserlichen angeführt; so u. a. von den Schweizer E. 08, 16 und 18, den Gesetzen von St. Gallen und Zürich. Vgl. Anl. 1 der Begründ. zu E. 27, 73.

[89]) Oder „für die Rechtssicherheit gefährlicher“; s. unten.

[90]) Oder „gemeingefährlich, voraussichtlich nicht zu Bessernder“. Mit Nagler, Krit. Beitr. 14, 64, der auch daneben „gefährlicher Ungebesserter“ vorschlägt.

[91]) Eine etwaige Verwendung des Begriffs des Zustandsverbrechers der modernen Terminologie scheidet von vornhein aus prinzipiellen Gründen aus. Jeder, wenn auch nur scheinbare Zusammenhang mit der modernen Dreiteilung der Verbrecher ist zu vermeiden.

[92]) Für die ausländische Gesetzgebung s. genannte Anl. 1, 73. — Der Gewohnheitsverbrecher ist an sich noch kein sog. Unverbesserlicher, und die Gewerbsmäßigkeit braucht als Unterart nicht ausdrücklich noch erwähnt zu werden (so richtig in den englisch-amerikanischen Rechten; auch im italienischen E. Dagegen ist außerhalb des Begriffs des sog. Unverbesserlichen die Gewerbsmäßigkeit sehr wohl von der Gewohnheitsmäßigkeit zu scheiden. So auch das geltende Recht.) Stilistisch ist zu bemängeln, daß der Verbrecher selbst nicht gewohnheits- oder gewerbsmäßig sein kann, sondern nur sein deliktisches Tun.

[93]) So auch z. B. der österreichische E. 21; siehe weiter gen. Anl. S. 73. In der Literatur z. B. die Münchner juristische Studiengesellschaft, Vorschläge 69, 70. Auch die Regelung des Unter- und Vollstrafrechtsausschusses des Reichstags vgl. Wunderlich a. a. O.

Mit der Formulierung „für die öffentliche (allgemeine) Sicherheit (oder einfach für die Oeffentlichkeit) gefährlich" jedoch wird die Gemeingefährlichkeit des sog. Unverbesserlichen nicht voll erfaßt; denn sein Angriff richtet sich meistens direkt gegen private Rechtsgüter, und dies in der Regel derart, daß er nicht sogleich mittelbar die öffentliche Sicherheit gefährdet[94]). Hiegegen ist die Wendung „für die Rechtssicherheit gefährlich" umfassend[95]). Die verbrecherische Gewohnheit zum Ausgangspunkt nehmend, werden sonach die für die Sicherungsverwahrung bestimmten Verbrecher am besten „für die Rechtssicherheit gefährliche Gewohnheitsverbrecher" oder auch kurz „gemeingefährliche[96]) Gewohnheitsverbrecher"[97]) bezeichnet[98]).

---

[94]) Vgl. Rittler, JKV. Mitt. Neue F. I, 103; Geg.E. Begründ. 17. Deshalb bringt auch die Begründung des österreichischen VE. die weitere Detaillierung „besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens"; vgl. v. Liszt, in die Reform des RStGB., 392. Aehnlich Argentinien und Norwegen Gesetz; vgl. gen. Anl. 73.

[95]) Es erübrigt sich eine weitere Detaillierung.

[96]) Die Gemeingefährlichkeit verwenden auch (nicht in Verbindung mit Gewohnheitsverbrecher) u. a. Oesterreich 09 und 12 (zusammen mit Rückfall), der tschechische E. 21 (zusammen mit Unverbesserlichkeit), der schweizerische E. 16.

[97]) So auch verschiedene; z. B. Mittermaier a. a. O.; Nabokoff a. a. O. 166 und 171; der dänische Torpsche Entwurf.

[98]) Des Attributs „rückfälliger" bedarf es nicht. Verwendet haben es u. a. Mittermaier a. a. O. 329; M. E. Mayer, 28, DJT. Verh. I. 145; Kahl 28, DJZ. Verh. III, 369 ff.; die Entschließung des 28, DJT. Verh. III, 434. Der Rückfall gehört zu den Mitteln der Feststellung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Er ist ein rein äußeres Merkmal. Jener ist an sich kein Rückfälliger, als solcher kommt er uns nur zur Erkenntnis.

2. Abschnitt.

Seine Feststellung und deren gesetzliche Voraussetzungen nach den Entwürfen.

(Die Existenz des Typus des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Die Möglichkeit seiner Feststellung. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab und die Notwendigkeit schwerer Bedingungen. Die Methoden der Feststellung: Sogenannte Aufzählungsmethode, die rein subjektive Methode, das sog. kombinierte System. Die Voraussetzungen der Feststellung im einzelnen: Der Rückfall; Art und Zahl. Der Berufs-, Sittlichkeits- und sog. Ueberzeugungsverbrecher im besonderen. Die Art der rückfallbegründenden Tat: Verbrechen, Vergehen; Freiheitsstrafe; deren Erheblichkeit. Die Vorbestrafung zu Zuchthaus als Nachweis der Unempfänglichkeit gegen die Strafe. Die ausländische Verurteilung und Bestrafung. Die Rückfallsverjährung. Die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung von Rückfall, verbrecherischer Gewohnheit und der Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung).

Dem Begriff der sog. Unverbesserlichkeit wird von beachtenswerter Seite Abneigung entgegengebracht [1]). Dabei dürfte es sich jedoch in der Regel um eine reine Gegnerschaft des Worts und nicht um eine solche der Sache handeln [2]). Eine Ablehnung des im vorigen Abschnitt gezeichneten Verbrechertypus ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung ist nirgends erkennbar ausgesprochen: nicht zu seiner Persönlichkeit allein, sondern zu ihr in Verbindung mit dem Begriff der Unverbesserlichkeit ist Stellung genommen. Es ist so wohl anzunehmen, daß die Existenz des gemeingefährlichen, voraussichtlich nicht zu bessernden Verbrechers im allgemeinen

[1]) Vgl. v. Birkmeyer, Ger.S. 68. 412; Nagler, Ger.S. 70, 32 ff., 34. Anm. 1 und 2; v. Bar, Reform des Strafrechts, 18; s. auch die bei Mittermaier a. a. O. 360 in Anm. Angeführten.

[2]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 360 („Es ist in der Regel die formalistische Starrheit des Begriffs, die abschreckt"). Vgl. so bezüglich Nagler Note 90 des vorigen Abschnitts.

nicht bestritten ist [3]). Eine ganz andere Frage ist die, ob dieser Verbrechertypus praktisch feststellbar ist. Dies wird von verschiedenen Schriftstellern bezweifelt, die deswegen den Begriff des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers gesetzlich nicht für verwertbar halten [4]). Die Feststellung eines solchen Verbrechers erfordert zunächst eine Diagnose, nämlich die Feststellung seiner verbrecherischen Gewohnheit, d. h. genauer seiner zuständlichen verbrecherischen Neigung oder Gesinnung, und des weiteren eine Prognose, nämlich die Feststellung seiner Gemeingefährlichkeit, also der Hartnäckigkeit und Unbeugsamkeit der zuständlichen verbrecherischen Veranlagung und deren Gefährlichkeit für die Rechtssicherheit. Die Erkennbarkeit der verbrecherischen Gewohnheit ist allgemein anerkannt [5]); die Zweifel wenden sich gegen die der Gemeingefährlichkeit hinsichtlich des Zustandes der verbrecherischen Gewohnheit, der den Verbrecher als einen voraussichtlich nicht zu Bessernden erscheinen läßt [6]). Die Bedenken sind an sich durchaus beachtlich [7]). Es ist zuzugeben, daß die uns zur Verfügung stehenden psychologischen Erkenntnismittel unzulänglich sind und eine zuverlässige Erforschung des Innenlebens der Menschen nicht ermöglichen. Auch ist richtig, daß einer Prognose, die wie erforderlich auf die Begehung künftiger Straftaten abgestellt ist, bei der Bestimmbarkeit und Beeinflußbarkeit der menschlichen Psyche durch die Verhältnisse und Einflüsse des Lebens große Schwierigkeiten entgegenstehen. Der Verbrecher kann seine Gesinnung ändern, er kann aus irgend einem Anlaß Umkehr halten; es kann eine günstige Veränderung, eine glückliche Wendung in seinen persönlichen Verhältnissen eintreten, die ihn von seinem verbrecherischen Treiben abbringt. Bei aller Anerkennung dieser Tat-

---

[3]) Ausdrücklich anerkannt z. B. auch von Binding, Grundriß, Vorw. 17; Oetker, Ger.S. 91, 332; Finger, Frank (von diesen dagegen ist die Feststellungsmöglichkeit bezweifelt, s. Note 4).

[4]) Wie Finger, Ger.S. 71, 72, Anm. 25; Frank, JKV. Mitt. VI, 570; ders. Jahrb. f. Krim.Pol. 123 ff. Auch die Sozialdemokraten und Kommunisten im Strafrechtsausschuß (36. Sitzung vom 1. 12. 27), vgl. Mezger Ger.S. 96, 73; s. dagg. Note 8.

[5]) Streit herrscht hier hinsichtlich ihrer Verwendung als allgemeiner oder spezieller Strafschärfungsgrund; s. darüber unten.

[6]) Die Erkennung des ernsten gefährlichen Charakters der verbrecherischen Neigung oder Gesinnung bereitet keine Schwierigkeit.

[7]) Ueber die großen Feststellungsschwierigkeiten in der Verbrechensprophylaxe s. insbes. Nagler, Krit. Beitr. 14, 89; ferner u. a. Mittermaier a. a. O. 352, Rosenfeld, Vergl. Darst. A.T. III, 157; Liepmann, 28, DJT. Verh. III, 412.

sachen, die an sich eine gewisse Skepsis wohl zu begründen geeignet sind, und die uns zu großer Vorsicht in der Feststellung des Zustandes der voraussichtlichen Ungebessertheit mahnen, müssen wir doch an der Möglichkeit der praktischen Erfassung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers festhalten [8]). Wollten wir zu ihr Gewißheit verlangen, dann stünden wir allerdings vor einer unlösbaren Aufgabe; doch eine solche kommt nicht in Betracht, das ergibt sich aus der Natur der Sache. Die volle Ueberzeugung, die im Strafrecht ausschlaggebend ist, wird im Sicherungsrecht in vollem Einklang mit den Anschauungen und dem Rechtsbewußtsein der Oeffentlichkeit durch die größtmöglichste Wahrscheinlichkeit ersetzt [9]). Und eine kriminelle Prognose, die von Wahrscheinlichkeitserwägungen geleitet ist, ist durchaus als möglich zu erachten [10]). Sie kann auf Grund der Persönlichkeit des Verbrechers, seines Vorlebens, seiner persönlichen und den allgemeinen Zeitverhältnissen mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit getroffen werden. Der Gesetzgeber muß allerdings genügende Kautelen schaffen, um Mißgriffe möglichst zu vermeiden. Er muß die Feststellung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers auf eine zuverlässige, sichere Basis von Voraussetzungen stellen. Durch ein solches vorsichtiges Vorgehen mag im Einzelfall ein Gewohnheitsverbrecher, dessen Gemeingefährlichkeit schon bei leichteren Bedingungen erkannt werden könnte, dem sofortigen Zugriff entgehen; aber es ist dies gegenüber der Möglichkeit von Mißgriffen, die bei weitgehendem richterlichen Ermessen zu befürchten sind und Menschen unberechtigterweise in die Verwahrung bringen, immer noch das kleinere Uebel.

---

[8]) Die deutsche und ausländische Gesetzgebung hat denn auch den Typus des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers eingeführt. In der Literatur ist seine praktische Feststellung naturgemäß insbes. von den Anhängern der modernen Schule vertreten. Die im allgemeinen bejahende Stellungnahme der Vergeltungstheoretiker ist aus dem Vorausgehenden und den Noten 14, 20b und 112 des nächsten Kap. ersichtlich. Der Unter- und Vollstrafrechtsausschuß des Reichstags hat die Sicherungsverwahrung nach Konzessionen an die Sozialdemokratie, die § 59 E. 27 zunächst streichen wollte, angenommen; vgl. Wunderlich a. a. O.

[9]) Vergl. Mittermaier a. a. O. 358; Mohl, Präventivjustiz, 28; Nagler, Krit. Beitr. 14, 64; Binding, Grundr. Vorw. 17; Schoetensack, Krit. Beitr. 6, 41 Anm.; Rittler, JKV. Mitt. Neue F. 1, 99.

[10]) Vgl. auch Binding, Grundr. Vorw. 17 Mittermaier a. a. O.

Die Ermittlung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers kann auf dreierlei Art und Weise erfolgen [11]). Die erste Methode besteht darin, daß sie rein objektiv und formell den Verbrecher als gemeingefährlich bezeichnet, der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wegen Verbrechen oder Vergehen mehrmals verurteilt worden ist. Sie wird in der Praxis befolgt von Frankreich [12]) und einigen nordamerikanischen Staaten [13]). Sie charakterisiert sich durch mangelnde Individualisierung und große Strenge. Nicht zu verkennen sind ihre Vorteile. Sie stellt ein Verfahren dar, das jede richterliche Willkür ausschließt, denn die gesetzlichen Merkmale schließen die gemeingefährliche verbrecherische Gewohnheit in sich, gleiche Behandlung für alle verbürgt und absolute Sicherheit aufweist, da seine Ergebnisse, nicht problematische Vermutungen und Schlußfolgerungen sind, sondern vielmehr aus Tatsächlichkeiten resultieren. Doch müssen ihre Nachteile zu ihrer negativen Wertung führen. Sie basiert auf der formellen und unbedingten Voraussetzung, daß derjenige, welcher im Laufe eines gewissen Zeitraums wiederholt den Strafgesetzen zuwiderhandelt, für die Gesellschaft gemeingefährlich ist und daher aus ihr auszuscheiden hat. Aber diese Voraussetzung ist eben eine Vermutung, die generell gar nicht aufgestellt werden kann. Sie mag im Einzelfall zutreffen, ebensogut kann sie aber auch fehlgehen. Dem Richter ist jede Möglichkeit genommen, eine nähere Prüfung vorzunehmen. Ist der Rückfall (im weiteren Sinne) durch zufällige äußere Umstände hervorgerufen worden, so ist der Richter trotzdem verpflichtet, den Rückfälligen als Gewohnheitsverbrecher zu betrachten und zu behandeln; eine Untersuchung der Frage der voraussichtlichen Ungebessertheit ist ihm unmöglich gemacht. Zu beanstanden ist auch das Erfordernis der bloßen Verurteilung im Gegensatz zu dem der Bestrafung. Die ihm zugrundeliegende Auffassung, die Frage, ob ein Gewohnheitsverbrecher der Strafwirkung unzugänglich sei, im Einzelfall unentschieden zu lassen, und ihn als derart geartet durch die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen in seiner Person als generelle Erfahrungstatsache zu betrachten, kann nicht geteilt werden. Näheres darüber siehe unten. So ist also diese Methode der „Aufzählung" keineswegs

---

[11]) Vgl. zu folgendem insb. Nabokoff a. a. O. 163 ff.; auch Mittermaier a. a. O. 321 ff.

[12]) Im Rezidivistengesetz von 1885.

[13]) Washington (Gesetz vom 14. 3. 03); Indiana (Gesetz v. 28. 2. 07). Auch der polnische VE. 21 befolgt sie in seinem Art. 80 §§ 1—3.

empfehlenswert[14]). Ein solcher strenger Formalismus wird ebenso sicher zur Feststellung der Gemeingefährlichkeit in Fällen, wo sie gar nicht vorliegt, führen, wie der Mangel an objektiven gesetzlichen Voraussetzungen, die Wahrscheinlichkeit von Mißgriffen begründet. Es ist nicht nur widersinnig, Schutzmaßnahmen da anwenden zu wollen, wo sie gar nicht erforderlich sind, sondern auch im höchsten Grad unbillig, Menschen grundlos einer Behandlung zu unterwerfen, die sie ihrer persönlichen Freiheit beraubt. Das zweite System steht zum ersten diametral. Es will überhaupt keine gesetzlichen Voraussetzungen aufstellen und die Feststellung dem reinen freien Ermessen des Richters überlassen. Es sucht damit, der Mannigfaltigkeit der menschlichen Psyche und des Lebens gerecht zu werden. Es ignoriert den Begriff der Rückfälligkeit vollständig und vertritt die Anschauung, daß der gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher[15]) unter Umständen bereits als Erstlingsverbrecher erkannt werden kann. Daß dieser letzteren Auffassung eine gewisse Berechtigung zugrunde liegt, ist unten zu zeigen. Doch generell kann die reine subjektive Methode keinen Beifall finden. Dem richterlichen Ermessen darf aus Gründen einer sicheren, zutreffenden Cognition kein unbegrenzt freier Spielraum eingeräumt werden. Die Feststellungen wären zu problematisch und würden jeder greifbaren Anhaltspunkte entbehren, sodaß bei den harten Maßnahmen auch das Mißtrauen der öffentlichen Meinung zu leicht geweckt werden würde. Weiterhin stellen sich prozessuale Bedenken ein. Die Abwicklung des Prozeßverfahrens würde unerwünscht gehemmt und kompliziert werden, da in sämtlichen zur Aburteilung stehenden Fällen die Frage der gemeingefährlichen verbrecherischen Gewohnheit zu prüfen wäre. Dieses System wird denn auch wenig verfochten[16]). Es bleibt die dritte

[14]) Vgl. V.E. Begrdg. 364; Mittermaier a. a. O. 327, 350.

[15]) Anders liegt die Sache bei der Feststellung des Zustandes der bloßen sog. verbrecherischen Gewohnheit (nicht ihrer Gemeingefährlichkeit); sie dürfte unter Umständen auch schon beim Erstlingsverbrecher sicher genau erkannt werden können. Vgl. Kahl, 28. DJT. III, 369; v. Liszt Aufs. II, 390, 403; Allfeld, Krit.Beitr. 11, 164; Radbruch, Vergl. Darst. A.T. III, 189 ff.; M. E. Mayer, 28. DJT. Verh. I, 153; Aschaffenburg, 28. DJT. Verh. II, 10, Mon.Krim. 1925, 157. — Die Gewohnheitsmäßigkeit im RStGB. (daselbst in besonderem Sinne gebraucht; vgl. vorigen Abschnitt u. a. Note 84) hiegegen erfordert wiederholtes Begehen; vgl. RG. u. a. 32, 394; 58, 25; Leipziger Kommentar u. a. zu § 260 Z. 4.

[16]) Von den E. alternativ im poln. E. 21. — In der Literatur von Engelen, JKV. Mitt. XIII, 442, Mitt. XX, 469; Greffrath, Mon.Krim. 1, 443; Erhardt, 31. DJT. Verh. III, 630; v. Liszt, in Die Reform des RStGB., 392.

Methode, welche die formelle Voraussetzung der Rückfälligkeit mit der subjektiven Wertung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers kombiniert. Der Richter hat im einzelnen Fall auf Grund wiederholten verbrecherischen Handelns die verbrecherische Gewohnheit und Gemeingefährlichkeit des Verbrechers festzustellen. Dieser Weg ist der einzig richtige und zweckmäßige; er vereinigt die Vorzüge der beiden anderen in sich und vermeidet deren Nachteile. Es fehlt ihm einerseits der strenge Formalismus der Aufzählungsmethode, andererseits fordert er im Gegensatz zur reinen subjektiven Methode die Erfüllung gewisser objektiver, gesetzlicher Voraussetzungen. So besitzt der Richter die Freiheit, die er braucht, um dem Einzelfall gerecht zu werden, und seine Feststellung hat dadurch, daß seinem freien Ermessen die notwendigen Beschränkungen auferlegt sind, sicheren Boden. Es kann daher nicht wunder nehmen, daß dieses „kombinierte System" in der modernen internationalen Gesetzgebung [17]) und in der Wissenschaft [18]) vorherrscht. Auch sämtliche deutschen Entwürfe [19]) bekennen sich zu ihm; sie knüpfen die subjektive Wertung an die Voraussetzung des Rückfalls, und zwar der Vorentwurf, der Geg.E. und die E. 13 und 19 des Rückfalls im technischen Sinne, die E. 25 und 27 des Rückfalls im weiteren Sinne. Damit sind die zwei Schattierungen innerhalb des kombinierten Systems berührt. Das objektive Erfordernis der Rückfälligkeit kann des näheren im Rückfall im eigentlichen oder im solchen im weiteren Sinne bestehen. Es fragt sich, welche Erscheinung zu wählen ist. Die Entscheidung ist nicht gleichgültig, da der Unterschied kein rein formeller ist, sondern zweier verschiedenen Ideen entspringt. Wenden wir die Sicherungsmaßnahmen nur für diejenigen Rückfälligen an, die schon eine gewisse Anzahl von Strafen verbüßt haben, so gehen wir implicite von der Voraussetzung aus, daß die bestehenden Strafen auf Verbrecher, gegen welche sie verhängt werden, bessernd oder auf alle Fälle abschreckend ein-

[17]) Weitaus die meisten Gesetze und Entwürfe, die der Begriff des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers eingeführt haben.

[18]) Vertreten u. a. vom 28. DJT. Verh. III, 434; vom 31. DJT. Verh. III, 660; von der JKV. auf der Göttinger Tagung 1922 und auf dem Kopenhagener Kongreß, Mitt. XX, 539; der Münchener Juristischen Studiengesellschaft, Vorschl., 69, 70; von M. E. Mayer, 28. DJT. Verh. I, 161, 186; Allfeld, Krit. Beitr. 11, 169; Kitzinger, ZStW. 31, 354; Rittler, in der Deutsche Strafgesetzentwurf, 102 ff.; Nabokoff a. a. O. 173; Mittermaier a. a. O. 327; Liepmann JKV. Mitt. XX, 473.

[19]) Vgl. insbes. V.E. Begrdg. 364.

wirken sollen und können, und daß erst dann, wenn die Strafe dieses Ziel nicht erreicht hat, die Anwendung anderer, nämlich sichernder Maßnahmen in Frage kommen soll. Das verbrecherische Vorleben des Individuums soll also nicht nur für dessen persönliche Charakteristik Bedeutung haben, sondern soll zugleich die Erfolglosigkeit der gegen ihn angewandten Strafen, seine Unempfänglichkeit gegen die Strafe dartun. Von der anderen Auffassung aus, die nur Rückfall im weiteren Sinne, also lediglich Vorverurteilung verlangt[20]), wird die Sicherungsmaßnahme gegen den als gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher erkannten Rückfälligen nicht etwa deshalb angewandt, weil die Strafe sich ihm gegenüber erwiesenermaßen als machtlos gezeigt hätte, sondern weil man sich von seiner Bestrafung als gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher generell als allgemeine Erfahrungstatsache keinen Erfolg verspricht. Für diese Anschauung[21]) ist also die vielfache Begehung ausschließlich das Symptom der Gemeingefährlichkeit[22]). Sie ist nicht zu billigen[23]); sie ermöglicht im konkreten Fall keine sichere Erkennung der Wirkungslosigkeit der Strafe, welche Vorbedingung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist. Da die Grundlage der staatlichen Reaktion gegen das Verbrechen die Strafe ist, so darf die Sicherungsverwahrung nur dann erfolgen, wenn jene wirklich versagt, wofür in jedem Einzelfall der Nachweis erbracht sein muß. Auch würde der Staat sehr inkonsequent handeln, wenn er in derart allgemeiner Weise[24]) von vornherein resigniert auf die Strafe, die er doch möglichst zweckmäßig und wirksam zu gestalten sucht, verzichten würde. So berechtigt nur der Rückfall im eigentlichen Sinn die Anwendung der Sicherungsverwahrung als der subsidiären Maßregel, da er die Nutzlosigkeit der primären Strafe dokumentiert. Die Regelung der

[20]) Demnach also auch die Realkonkurrenz einbezieht.

[21]) Z. B. dem norwegischen Gesetze von 1902 und dem englischen von 08 zugrundeliegend; ebenso dem österreichischen E. 27; dem italienischen V.E. 21 in seinem Art. 27 (dagegen Art. 29); anscheinend auch dem polnischen E. 21, vgl. Mezger, Mon.Krim. 14, 852. Vgl. auch Anl. 1 der Begrdg. d. R. 27, 74.

[22]) Soll also nicht Nachweis der voraussichtlichen Ungebessertheit sein; auf diese wird umgekehrt zurückgeschlossen.

[23]) Vgl. insbes. Nabokoff a. a. O.

[24]) Ueber die besonderen Ausnahmefälle s. unten.

Entwürfe 25 und 27 ist sonach abzulehnen und das Erfordernis einer ganzen oder teilweisen Strafverbüßung aufzustellen [25]).

In der Regelung der weiteren Einzelfragen, wievielfacher und welcher (gleichartiger oder ungleichartiger) Rückfall zu einer möglichst sicheren Feststellung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers genügt und erforderlich ist, welche Straftaten als rückfallbegründend zu gelten haben und wie der Nachweis der Erfolglosigkeit der Strafe näher geliefert werden muß, gehen die Vorschläge sehr auseinander. Der Vorentwurf, der Geg.E. und die E. 13 und 19 verlangen vielfachen, mindestens aber fünfmaligen Rückfall; die E. 25 und 27 zweimaligen [26]). Der vorsichtigen Art der ersteren Entwürfe ist grundsätzlich beizupflichten; zweimaliger Rückfall vermag für die Regel keine zuverlässige Grundlage für die anzustellende Prognose sein. Die Praxis würde schon von selbst auf eine höhere Rückfallsziffer kommen. Vier- oder fünffacher Rückfall dürfte erforderlich sein und aber auch ausreichen. Nun aber gibt es zweifellos Gewohnheitsverbrecher, die ihre Gemeingefährlichkeit schon in einem früheren kriminellen Stadium durch besonders charakteristische Zustände offenkundig machen [27]). Unter ihnen sind vor allem die Berufs-, Ueberzeugungs- und Sittlichkeitsverbrecher hervorzuheben. Die Erfahrung lehrt, daß der Berufsverbrecher in der Regel die Strafanstalt verläßt, um in sein altes Milieu zurückzukehren und sein verbrecherisches Treiben fortzusetzen. Für ihn in seinem reinen Typus kommt bei seiner ganzen Einstellung zum Gesellschaftsleben und seiner Bestimmung durch das ihn umgebende verbrecherische Milieu ein redlicher Erwerb nicht

---

[25]) Vgl. u. a. M. E. Mayer, 28. DJT., Verh. I, 151; Mezger, Mon.Krim. 14, 153. So auch die meisten Gesetze und Entwürfe, die das kombinierte System haben; vgl. genannte Anl. 1 S. 74.

[26]) Fünf Vortaten hat z. B. auch Griechenland zur Vorbedingung; der Schweizer E. 94, zehn; Frankreich bis zu sieben (bei den kleineren Taten); der norwegische E. bis zu 6; die schweizerischen E. (außer 94) „viele"; St. Gallen (Gesetz von 1924) und Zürich (Gesetz von 1925) „mehrere". Viele Gesetze und Entwürfe verlangen aber eine niedrige Rückfallsziffer. Eine Vortat lassen genügen die Entwürfe von Argentinien, Belgien, Dänemark 24, Finnland, Schweden. Norwegen (auch im Gesetz), Neu-Südwales (für schwere Fälle), Italien (im ersten Fall); zwei verlangen Argentinien (Gesetz); Dänemark (1923); Frankreich (in den schwersten Fällen), die österreichischen E. bis 1913; Tasmanien; drei verlangen England, Dänemark (1917), Italien (im zweiten Fall), Tschechoslowakei, Serbien, Ungarn, der österreichische Gegen-E. 1922. Vgl. hiezu Anl. 1 d. Begrdg. z. E. 27, 74.

[27]) Aehnlich v. Hippel, JKV. Mitt. XIII, 458.

in Betracht. Seine Veranlagung und seine persönlichen Verhältnisse sind oft geeignet, die üblichen notwendigen strengen Voraussetzungen als überflüssig erscheinen zu lassen und für seine Feststellung als gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher schon in einem früheren Stadium der Rückfälligkeit die erforderliche sichere Grundlage zu liefern [28]). Und weil das Berufsverbrechertum heutzutage eine so ernste Gefahr für die Gesellschaft darstellt, so kann es nicht früh genug unschädlich gemacht werden. Aehnlich liegt der Fall beim sog. Ueberzeugungsverbrecher. Dessen politische, religiöse oder sittliche Ueberzeugung, genährt durch die Agitation Gleichgesinnter, kann so ausgeprägt und fanatisch sein, daß ihn keine Strafe davon abhalten wird, die Wege, die ihm sein Inneres weist, pflichtgemäß zu beschreiten. Ob sie einen derartigen hartnäckigen und extremen Charakter angenommen hat, läßt sich durch die Erforschung der persönlichen Umstände frühzeitig erkennen. Dem Sittlichkeitsverbrecher schließlich ist oft klar erkennbar ein derart starker (normaler) Sexualtrieb eigen, daß er der Versuchung ungeachtet jeder Strafe immer wieder unterliegen wird; dies umso mehr, als er meistens moralisch minderwertig ist. Für diese drei Verbrechertypen könnte bezüglich der Zahl des Rückfalls dem Vorschlag der E. 25 und 27 gefolgt werden. An dem objektiven Erfordernis des Rückfalls [29]) muß aus Gründen einer sicheren Cognition festgehalten werden; auch deshalb, weil diese um der öffentlichen Meinung willen auf einer objektiven Grundlage erfolgen sollte. Doch könnte man wohl von dem Requisit der Vorbestrafung mit Zuchthaus absehen, denn hier ergibt sich die Wirkungslosigkeit der Strafe tatsächlich generell aus der Eigenschaft des Verbrechers als hartnäckiger Berufs-, sog. Ueberzeugungs- oder Sittlichkeitsverbrecher. Nach den E. kommen nun als rückfallbegründende Taten sowie als neue Tat nur Verbrechen und vorsätzliche Vergehen in Betracht [30]). Fahrlässigkeit steht mit dem Wesen des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher im Widerspruch [31]) und die Gefahr künftiger Begehung von Uebertretungen ist unerheblich und vermag kein

[28]) So ähnlich Garofalo, JKV. Mitt. XX, 447, unter Hinweis auf die Apachen von Paris und die Camorra von Neapel. Vgl. auch Kronecker, JKV. Mitt. XIII. 462; van Hamel JKV. Mitt. IV, 291; auch v. Liszt ZStW. 21, 121 ff.

[29]) Die genannten Verbrecher ließen sich unter Umständen bereits als Erstlingsverbrecher in ihrer Gemeingefährlichkeit erkennen. So Garofalo a. a. O. und Kronecker a. a. O.

Sicherungsbedürfnis zu begründen. Eine Beschränkung des Rückfalls auf bestimmte Verbrechenstatbestände oder -Gruppen lehnen die E. mit Recht ab [32]). Den Begriffen Vollendung, Versuch, Täter und Teilnehmer kommt keine besondere Bedeutung zu [33]). Die Entwürfe verlangen des weiteren für sämtliche Taten eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (oder zum Tode) [34]); eine solche zu einer Geldstrafe muß wegen des zu erbringenden Nachweises der Erfolglosigkeit der Strafe, d. h. der Freiheitsstrafe, und aus Gründen sicherer Erfassung der zu treffenden Kriminalität außer Acht bleiben [35]). In Folgerichtigkeit hiemit wollen auch die E. für die Vortaten nur eine Verurteilung zu einer erheblichen Freiheitsstrafe berücksichtigt wissen [36]), da am besten von begangenem schwerem Rechtsbruch auf einen solchen künftigen zu schließen ist. Bei der neuen Tat sehen die E. von dem Erfordernis der Erheblichkeit ab; die Gemeingefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers kann sich auch bei leichterer Rechtsverletzung aus seinen Vortaten genügend deutlich ergeben. Was den Nachweis der Unempfänglichkeit gegen die Strafe anlangt, so muß nach den E. mit Ausnahme des E. 25

---

[30]) So auch meistens in der ausländischen Gesetzgebung; vgl. besagte Anl. 1, 72. – Nur Verbrechen (in technischem Sinne) kommen in Betracht nach dem Schweizer V.E. 93, dem tschechischen V.E. 21, dem schwedischen V.E. 16, den dänischen E. 12 und 17, dem englischen Prevention of Crime Act, dem neuen tschechischen E. Diese Regelung trifft jedoch nur die schwerste Kriminalität und schafft daher ungenügende Sicherung.

[31]) Vgl. Anl. 1 d. Begrdg. z. E. 27, 72.

[32]) Vgl. 1. Abschnitt dieses Kapitels. – Einige ausländische Gesetzgeber wollen die Vortaten Jugendlicher nicht zählen, so Dänemark, 17 (vor 21 Jahren) und 23 (vor 18 Jahren); England (vor 16 Jahren). Vgl. genannte Anl. 1, 74.

[33]) Vgl. V.E. Begrdg. 366.

[34]) Nur Zuchthausstrafe (meistens im Zusammenhang mit der Verurteilung zu Verbrechen; z. T. auch ohne Angabe einer Rückfallsziffer mit dem Erfordernis einer bestimmten Höhe, s. darüber Note 38) fordern z. B. der Schweizer V.E. 93, der schwedische V.E. 16, die dänischen E. 12 und 17, die österreichischen E. 09 und 12 (Kerkerstrafe), das schwedische Gesetz 1928, der ungarische E. Vgl. auch Anl. 1, 72. Damit wird auch wiederum nur die schwerste Kriminalität betroffen.

[35]) So allgemein auch in der ausländischen Gesetzgebung; vgl. genannte Anl. 1, 74.

[36]) Die übrigens nur der E. 27, um eine verschiedene Anwendung auszuschließen, ziffernmäßig auf 6 Monate festlegt. Ähnlich Frankreich (3 Monate), Costa Rica (1 Jahr); vgl. Anl. 1 z. d. Begrdg. des E. 27, 74. Die Regelung des Unter- und Vollausschusses d. Reichstags verlangt für die neue Tat, daß, sofern sie Gefängnisstrafe nach sich zieht, diese mindestens ein Jahr betrage; vgl. Wunderlich a. a. O.

neben der beachtlichen Vorbestrafung mit Freiheitsstrafe [37]) auch die schwerste Art derselben, die Zuchthausstrafe, zur Anwendung gekommen sein [38]). Es ist dies die notwendige Konsequenz aus dem subsidiären Verhältnis der Sicherungsverwahrung gegenüber der Strafe. In der Regel [39]) kann man erst dann, wenn die Strafe in ihrer vollen Schwere auf den Verbrecher ergebnislos eingewirkt hat, sagen, daß sie ihm gegenüber machtlos ist [40]). Eine ausländische Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird von den E. einer solchen inländischen gleichgestellt, wenn die ihr zugrundeliegende Straftat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen darstellen würde. Der erforderlichen Vorbestrafung zu Zuchthaus steht eine solche ausländische Vorbestrafung zu einer gesetzlichen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gleich, die ihrer Art nach der Zuchthausstrafe am meisten entspricht [41]). Letztere Regelung findet sich im E. 25, der eine Vorbestrafung zu Zuchthaus überhaupt nicht vorschreibt, und weiterhin im E. 27 nicht. Der E. 27, der wie die anderen E. mit Ausnahme des Geg.E. für den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher als solchen zugleich eine wesentliche Strafschärfung vorsieht [42]), hat die Vorbestrafung zu Zuchthaus nur zur Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, nicht auch für die Strafschärfung gemacht, und hat, da er die sonstigen Voraussetzungen dieser auch für jene gelten läßt, bei seiner Bezugnahme auf sie anscheinend übersehen, daß sie das Merkmal der Vorbestrafung mit Zuchthaus und daher eine entsprechende Gleichstellung ausländischer Vorbestrafung nicht enthalten. Die ausländische Verurteilung und Vorbestrafung einzuziehen, ist unerläßlich, da man sonst dem internationalen Verbrechertum nicht zu

---

[37]) Gegeben durch das Gesetz der Rückfallserfordernis.

[38]) Ein Teil der ausländischen Gesetzgebung begrenzt ihre Höhe fest; so der schwedische V.E. 16 (mindestens 12 Jahre), das schwedische Gesetz 28 (10 Jahre), der Torpsche dänische E. (4 Jahre), der dänische Regierungsentwurf 28 (2 Jahre). Die Regelung dürfte aber dadurch unelastisch werden. S. dageg. E. 27, Begründ. Anl. 1. 74.

[39]) Ueber die Ausnahmefälle ist oben berichtet.

[40]) Vgl. auch Mezger, Mon.Krim. 14, 153, der zwei selbständige Zuchthausstrafen als verbüßte Vortaten für erforderlich hält. S. auch die Noten 30 und 34.

[41]) So nur wenige ausländische Gesetze u. E.; z. B. die E. von Dänemark, Norwegen, Griechenland, Italien; das Gesetz von Neu-Südwales. Vgl. gen. Anl. 1, 74.

[42]) Als Verirrung; vgl. unten.

Leibe rücken könnte [43]). Dieser Notwendigkeit verschließen sich auch der VE. [44]) und die E. 13 und 19 nicht, die sie in der Rückfallsbestrafung verneinen [45]). Um einerseits die verbrecherische Gewohnheit, die erfahrungsgemäß in kurzen Zeiträumen nach Betätigung strebt, sicherer zu erfassen, andererseits der Feststellung der Wirkungslosigkeit der Strafe, deren Wirkung bekanntlich mit der Dauer an Nachhaltigkeit einbüßt, zu unterstützen, bestimmen die E. 25 und 27, daß eine frühere Verurteilung nicht in Betracht kommt, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als ein bestimmter kurzer Zeitraum verflossen ist [46]); die übrigen E. beschränken die Rückfallsverjährung in ungenügender Weise auf die neue Tat gegenüber der unmittelbar vorausgehenden Vortat [47]). Die Verjährungsfrist dürfte in Uebereinstimmung mit dem VE. und dem Geg.E. auf drei Jahre festzulegen sein; die E. 13, 19, 25 und 27 haben eine solche von fünf Jahren [48]).

Neben diese objektiven Tatbestandsmerkmale tritt beim kombinierten System ein weiteres subjektives; die objektiven Voraussetzungen bilden nur die Grundlage für die Feststellung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers, sie sind das vom Gesetz für erforderlich erachtete Material für die Vornahme der subjektiven Wertung. Das subjektive Element besteht in der Kennzeichnung der zu treffenden Verbrecherpersönlichkeit. Was sie anlangt, so soll hier nur das Ergebnis der oben angestellten Betrachtungen wiederholt werden, das dahin geht, daß der für die Sicherungsverwahrung bestimmte Verbrecher am besten mit dem Begriff „gemeingefährlicher (oder für die Rechtssicherheit

---

[43]) Für Zusammenarbeit aller Staaten in seiner Bekämpfung trat der Hamburger Kongreß der JKV. ein; vgl. Mitt. XIII.

[44]) Vgl. V.E. Begründ. S. 367, 368.

[45]) Die E. 25 und 27 haben keine eigentlichen Rückfallsbestimmungen (die Bezeichnung der Entwürfe als solche darf nicht irreführen).

[46]) So der größere Teil der ausländischen Gesetzgebung; vgl. des näheren genannte Anl. 1, 74.

[47]) Unklar der E. 19; vgl. darüber und über das Ausland genannte Anl. 1, 74.

[48]) Eine fünfjährige Verjährungsfrist haben u. a. Finnland und Schweden, die österreichischen E., der schweizerische E. 93, der tschechische E. (mit der weiteren Bestimmung, daß drei Verbrechen innerhalb dieser Frist begangen sein müssen); eine dreijährige u. a. Dänemark 17, die E. von Norwegen und Ungarn, die schweizerischen E. außer 93; Costa Rica und Frankreich haben eine zehnjährige. Vgl. gen. Anl. 1, 74.

gefährlicher), voraussichtlich nicht zu Bessernder (oder sich nicht Bessernder)" charakterisiert wird, daß aber, wenn man dem üblichen wissenschaftlichen Sprachgebrauch, der die verbrecherische Gewohnheit zugrundelegt, folgen will, der Terminologie des Gegenentwurfs und der E. 13 und 19 unter Abänderung des „gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechers" zu „Gewohnheitsverbrecher", also der Formulierung „ein für die Rechtssicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" oder kurz „ein gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher" der Vorzug gebührt. Die gemeingefährliche verbrecherische Gewohnheit muß sich, wie sich die E. 13, 19, 25 und 27 fassen, aus der neuen Tat „in Verbindung mit den früheren Taten" ergeben. Aehnlich bestimmen der VE. und der Geg.E., das neue Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen müsse den Täter „in Verbindung mit den Vorstrafen" als einen gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher erscheinen lassen [49]). Es dürfte sich aber empfehlen, bei diesem Bindeglied zwischen den objektiven Vorbedingungen und dem subjektiven Wertelement etwas ausführlicher und genauer zu sein. Die Untersuchung des Richters ist nicht auf die Verbrechenstaten als solche beschränkt, sie ist naturgemäß umfassender [50]) und erstreckt sich auf die ganze Persönlichkeit des Verbrechers, auf seine Lebensführung, auf seine individuellen und die allgemeinen Verhältnisse. Vorzuschlagen ist demnach, zum Ausdruck zu bringen, daß sich die gemeingefährliche verbrecherische Gewohnheit aus der neuen Tat in Verbindung mit der Beschaffenheit der Vortaten unter Berücksichtigung der ihnen zugrundeliegenden Triebfeder und der sich in ihnen offenbarenden Gesinnung, der Persönlichkeit des Verbrechers, seiner persönlichen Verhältnisse und der allgemeinen Umstände ergeben muß [51]).

[49]) Die Vortaten oder Vorstrafen erwähnen besonders neben anderen Momenten auch Argentinien, Dänemark 17, Griechenland, Oesterreich.

[50]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 371. In diesem Sinne auch die meisten ausländischen E. und Gesetze; siehe folgende Note.

[51]) Die ausländische Gesetzgebung zeigt auch hier reiche Mannigfaltigkeit. Nur einige Beispiele: Norwegen (Gesetz und Entwürfe) stellt auf die Beschaffenheit der Verbrechen, der ihnen zugrundeliegenden Triebfeder oder der in ihnen sich offenbarenden Gesinnung ab; England verlangt die Feststellung, daß der habitual criminal is leading persistently a dishonest or criminal life; nach dem italienischen V.E. 21 müssen die Natur- und Einzelumstände der begangenen Verbrechen oder die bestimmten Motive oder die persönlichen Verhältnisse oder die beobachtete Lebensführung einen dauernden Hang zum Verbrechen

An die Feststellung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers als solchen knüpfen die E. 13, 19, 25 und 27 zwei Rechtsfolgen: eine Strafschärfung und die Sicherungsverwahrung; der VE. verbindet mit ihr nur die der Strafschärfung. Diese Regelungen geben zu großen Bedenken Anlaß. Gewiß wirkt die Gesinnung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers, insbesondere wenn sie in positivem Trotz besteht, strafschärfend; dies aber nur soweit sie die konkrete Tatschuld mitbilden hilft. Sie bedingt höchstens oder doch mindestens höhere Schuld [52]). Der durch die Reform angestrebte Ausbau des Vergeltungsgedankens liegt eben in der größeren Beachtung der subjektiven Seite des Verbrechens [53]). In der Erkenntnis der Notwendigkeit einer Vertiefung und Verfeinerung des Schuldgedankens lassen denn auch die Entwürfe gegenüber dem geltenden Recht [54]) insbes. der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit erhöhte Bedeutung zukommen [55]). Der VE. und die E. 13 und 19 begnügen sich neben der Aufstellung von sogen. besonders schweren Fällen mit einer Erweiterung ihrer Anwendung als spezieller Strafschärfungsgrund; sie bringen ihrer Verwendung

---

verraten; Belgien (Gesetz 91) schreibt die Prüfung der ganzen Lebensweise vor; nach dem neuen tschechischen E. 21 muß sich die Gemeingefährlichkeit und Unverbesserlichkeit aus der Veranlagung, der Lebensweise, der Art der Vorstrafen und den übrigen Umständen ergeben; ähnlich der schwedische E. 16; Tasmanien läßt die Verwahrung anordnen, wenn der Richter es für nötig hält unter Rücksicht auf das Vorleben, Charakter, Umgang, Alter, Gesundheit oder die geistige Beschaffenheit des Verurteilten, die Natur der Tat und irgendwelche besondere Umstände des Falles. — Vgl. auch Anl. 1 der Begründ. d. E. 27, 74.

[52]) Vgl. Finger, Ger. 71, 73; Mittermaier a. a. O. 326; van Calker, 26. DJT. Verh. I, 259, Vgl. Darst. A. T. III, 186; Nagler, Ger.S. 94, 107; Lucas, DJZ. 1911, 1519; Oetker, Ger.S. 76, 355; Allfeld, Krit.Beitr. 3, 11, 160; M. E. Mayer, 28, DJT. Verh. I. 159. — Zu beachten ist auch, daß die voraussichtliche Ungebessertheit nur symptomatische Bedeutung für die Erkenntnis des Schuldgrades hat; s. hierüber unten Note 63.

[53]) Erhöhte Berücksichtigung der Gesinnung fordern u. a. Nagler, Ger.S. 70, 41; van Calker 26, DJT. Verh. I, 248, ZStW. 30, 279, Vgl. Darst. A. T. III, 186 ff.; Beling, Methodik 110; v. Hippel, ZStW. 30, 897; v. Birkmeyer, Beitr. I, 27 ff., Goltd.A. 48, 77 ff.; Allfeld, Krit. Beitr. 9; Wach, Die kriminal. Schulen, 40; Mittermaier a. a. O. 321; Gerland, Grundfragen, 21; Rittler, JKV. Mitt. Neue F. I, 120; s. auch V.E. Begründ. 334.

[54]) Neben der erhöhten Beachtung der Gesinnung bei den allgemeinen Strafbemessungsgrundsätzen. Dies allerdings über Gebühr und Vereinbarkeit mit der Vergeltungsidee; vgl. Vorwort.

[55]) Ihre Behandlung ist, wie ausgeführt, eine Vorstufe der Sonderbehandlung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers.

als allgemeiner Strafschärfungsgrund insbes. Bedenken nach der Seite der Beweisführung hin entgegen [56]). Der Geg.E. [57]) führt sie als allgemeinen Strafschärfungsgrund neben der Beibehaltung der Gewerbsmäßigkeit im besonderen als speziellen Strafschärfungsgrund und der Einführung von sog. besonders schweren Fällen ein und läßt sie bereits beim Erstlingsverbrechen feststellen [58]). In den E. 25 und 27 allerdings findet die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit nur durch die sogen. besonders schweren Fälle und durch die Verwendung der Gewerbsmäßigkeit als spezieller Strafschärfungsgrund Berücksichtigung; die §§ 77, E. 25 und 78, E. 27 treffen bereits den sog. Unverbesserlichen. Daneben behalten alle E. bis auf die E. 25 und 27 [59]) den (gleichartigen oder ungleichartigen) Rückfall als Straferhöhungsgrund bei und dehnen sein Anwendungsgebiet dem positiven Recht gegenüber ganz allgemein auf alle Delikte aus. So sehr man die dieser Regelung [60]) der Entwürfe zugrundeliegenden Gedanken als berechtigt anerkennen muß, so sehr ist aber auch ihre weitere Bestimmung, die den Zustand der gemeingefährlichen verbrecherischen Gewohnheit als solchen zum allgemeinen Strafschärfungsgrund macht [61]), als abwegig zu bezeichnen. Die Tatsache, daß ein Verbrecher voraussichtlich nicht zu bessern ist, und so für die Rechtsordnung eine zuständliche Gefahr bildet, als solche kann nie ein selbständiger, straferhöhender Umstand sein [62]). Wohl haben dagegen die ihr zugrundeliegenden psychischen Zustände, die nähere Artung der verbrecherischen Neigung oder Gesinnung, Einfluß auf die konkrete Tatschuld, welche sie zusammen mit der objektiven

---

[56]) Vgl. V.E. Begründ. 339, 342, 343; auch Högel, 28. DJT. V. III, 398 ff. Dagegen s. Geg.E. Begründ. 130; Kahl, 28. DJT., Verh. III, 371 ff.; M. E. Mayer, 28. DJT., Verh. I, 152 ff.

[57]) Vgl. Begründung 128 ff.

[58]) So auch vertreten von Kahl, 28. DJT. Verh. III, 371 ff.; van Calker, 26. DJT., Verh. II, 247 ff.; Köhler, Reformfragen, 57, sowie die in Note 15 Angeführten. Eine andere Frage ist die der Feststellung der sog. Unverbesserlichkeit beim Erstlingsverbrechen; sie ist bereits oben behandelt.

[59]) Die den Rückfall innerhalb des ordentlichen Strafrahmens berücksichtigen lassen.

[60]) Ueber ihre Kritik s. unten.

[61]) So auch die österreichischen E. 22 und 27.

[62]) Vgl. u. a. Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen, 65; Mittermaier a. a. O. 326; M. E. Mayer, 28. DJT., Verh. I, 159. Dageg. naturgemäß die moderne Lehre.

Schwere der Tat bilden [63]). Die sog. Unverbesserlichkeit selbst jedoch ist kein strafrechtlicher Begriff und vermag nur eine Sicherungsmaßnahme zu rechtfertigen [64]). In dem anerkennenswerten Bestreben, das Gewohnheitsverbrechertum energisch zu bekämpfen, schießen die E. [65]) über die Grenzen, die ihnen der Vergeltungsgedanke steckt, hinaus, indem sie den Sicherungsgedanken mit dem Schuldgedanken vermengen. Die Folge hiervon ist eine Persönlichkeitsstrafe, eine Gesinnungsstrafe [66]). Sie wollen den Verbrecher wegen seiner gemeingefährlichen Eigenart bestrafen, nicht wegen der verübten Tat, — ein Abirren, dem unbedingt abgeholfen werden sollte. Die Sicherung gegen den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher ist vollständig unabhängig von der strafrechtlichen Behandlung der verbrecherischen Gewohnheit zu behandeln. In diesem Punkte verdient der Geg.E. volles Lob. Er setzt die Voraussetzungen für die Feststellung und die Behandlung des für die Rechtssicherheit gefährlichen Gewohnheitsverbrechers selbständig und unabhängig von der Strafschärfung wegen Rückfalls und verbrecherischer Gewohnheit [69]) fest. Rückfall, verbrecherische Gewohnheit und gemeingefährliche verbrecherische Gewohnheit gehen in ihren Voraussetzungen und ihrer Behandlung streng eigene Wege. In den §§ 106, E. 13, 100, E. 19, 45, E. 25 und 59, E. 27 [67]) sind somit die auf die Voraussetzungen der Strafschärfung wegen verbrecherischer Gewohnheit bezugnehmende Wendungen „auf Grund des § 121", „auf Grund des § 120", „auf Grund des § 77" und „nach § 78" zu streichen und die Erfordernisse für die Anordnung der Sicherungsverwah-

[63]) Die sog. Unverbesserlichkeit hat nur symptomatische (nicht ätiologische) Bedeutung. Vgl. Finger, Ger.S. 71, 73; Schoetensack, Krit. Beitr. 6, 1 ff; M. E. Mayer, 28. DJT., Verh. I, 159. Dageg. Tesar, die symptomatische Bedeutung, 224 ff., 258. Wohl können sich aber beide Bedeutungen decken; vgl. Finger a. a. O.

[64]) Vgl. v. Birkmeyer, Goltd.A. 48, 68; Rittler, JKV. Mitt. Neue F. I, 120. — Ueber das Verhältnis der Gefährlichkeit zur Schuld vgl. v. Birkmeyer, Schuld und Gefährlichkeit; Mittermaier a. a. O. 329 ff., 356 ff.; Exner, Theorie, 59 ff.; Mezger, Mon.Krim. 14, 157, 170 ff.; v. Rohland, Krit. Beitr. 13, III ff.

[65]) Mit Ausnahme des Geg.E.; s. unten.

[66]) Vgl. Beling, Methodik 108; Nagler, Ger.S. 94, 107; Wachenfeld, Goltd.A. 69, 356; Grüllich, Mon.Krim. 18, 673.

[67]) Der V.E. kennt die Sicherungsverwahrung nicht; über seine Regelung, dem Sicherungsbedürfnis durch die Strafe gerecht zu werden, s. 3. Kapitel.

rung selbständig festzulegen[68]). Die §§ 121, E. 13, 120, E. 19, 77, E. 25 und 78, E. 27 haben wegzufallen und die gemeingefährliche verbrecherische Gewohnheit innerhalb einer allgemeinen Strafschärfungsvorschrift für die verbrecherische Gewohnheit überhaupt[69]) ihre strafrechtliche Berücksichtigung zu finden. Sonderbestimmungen über die Gewerbsmäßigkeit als spezieller Strafschärfungsgrund und die Vorschriften über die sogen. besonders schweren Fälle sollen damit, soweit sie notwendig sind, nicht ausgeschlossen sein. Daneben haben Vorschriften über den Rückfall[71]) Platz zu greifen[72]); jeder Rückfall, auch wenn er nicht einer zuständlichen verbrecherischen Neigung oder Gesinnung entspringt, erhöht die Schuld, die nicht immer innerhalb des ordentlichen Strafrahmens gebührend berücksichtigt werden kann[72]). Im einzelnen ist die Grund-

[68]) So auch die Münchener Juristische Studiengesellschaft, Vorschl. 69, 70; Merkel, JKV. Mitt. Neue F. 1, 248; Kitzinger, ebenda 249; Lobe, Jur. W. 50, Heft 14, 788.

[69]) D. h. eigentlich verbrecherischer Neigung oder Gesinnung; vgl. 1. Abschnitt dieses Kapitels.

[70]) Für die „Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit" als allgemeinen Strafschärfungsgrund auch van Calker, 26, DJT., Verh. II, 250, Kahl, 28, DJT., Verh. III, 369; der 28. DJT., Verh. III, 434; Köhler, Reformfragen, 54 ff.; Ebermayer, 29, DJT., Verh. I, 301 ff.: v. Sichart, Z.St.W. 21, 187 ff.; Gennat, das Strafensystem, 39. Ueber die Bedenken des V.E. (Begründ. 342 ff.) s. Geg.E. Begründ. 130 ff. Ueber das Ausland s. Anl. 1 der Begründ. d. E. 27, 71. Daselbst auch die ausländischen Gesetze und E., die die Gewerbsmäßigkeit überhaupt nicht als Strafschärfungsgrund oder nur als speziellen verwenden.

[71]) Und zwar mit den E. 09, 13 und 19 ungleichartigen als allgemeiner Strafschärfungsgrund. Vgl. Nagler, Ger.S. 94, 107, 109 und die dort Genannten; Kahl 26, DJT., Verh. III, 233, 28, DJT., Verh. III, 371 ff.; die Entschließung des 28. DJT., Verh. III, 434. — Gleichartigen Rückfall dagegen vertreten u. a. Olshausen, Krit. Bemerk. zu den Beschlüssen der Strafrechtskommission, 44, die Münchener Jur. Studiengesellsch., Vorschläge 93 ff.; v. Liszt, in Die Reform des RStGB. 388 ff., Wach, DJZ. 15, 115; v. Lilienthal, Mon.Krim. 6, 544; Mittermaier, DJZ. 15, 171; Kadecka, Der deutsche Strafgesetzentwurf, 123, 130; s. auch Geg.E. Begründ. 125 ff.; auch die österreichischen E. 12 und 22.

[72]) So auch der 28. DJT., Verh. III, 434; Kahl, 28. DJT., Verh. III, 375; Mittermaier, Vgl. Darst. Allg. T. III, 328; Nagler, Ger.S. 94, 107; Gerland, Der E. 25, 95, Anm. 1; s. auch V.E. Begründ. 337 ff. Dageg. Radbruch, Vergl. Darst. A. T. III, 210 ff.; v. Liszt, 26. DJT., Verh. I, 298 ff., Aufsätze II, insbes. 390; Aschaffenburg, Das Verbrechen, 218; van Hamel, JKV. Mitt., I, 92 ff.; Zürcher, Schweiz. Z. 5, 15. Sie sehen den Grund der Strafschärfung lediglich in der verbrecherischen Gesinnung; vgl. die Erörterung hierüber im V.E. Begründ. 338 ff. In gleicher Richtung gehen die E. 25 und 27, s. Begründ. 54 ff. bezw. 58 ff.

lage[73]) den Entwürfen 13 und 19 zu entnehmen, die in ihrer stufenweisen Strafschärfung auf dem ordentlichen Strafrahmen fußen, womit jene mit der konkreten Tat in Zusammenhang bleibt[75]). Im übrigen dürfte der erste bis dritte Rückfall in ein Gewohnheitsverbrechen im selben Rahmen wie der dritte und fernere gewöhnliche Rückfall zu bestrafen sein; beim vierten und ferneren Rückfall in ein Gewohnheitsverbrechen sollte aber ein Uebergang von der Gefängnisstrafe auf die Zuchthausstrafe bestimmt werden[76]).

3. Kapitel.

Der Schutz der Gesellschaft vor dem gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher.

(Geschichtliches. Die sichernde Nachhaft das für unsere heutigen Verhältnisse und Anschauungen allein in Betracht kommende Schutzmittel. Die Todesstrafe und die Deportation. Die Gesinnungsstrafe des § 89 des VE. Die Sicherungsstrafe; die Lehre der modernen Schule und ihre Kritik. Das Verhältnis der Sicherungsverwahrung zu der verwirkten Strafe; die Frage des Vikariierens und des Verzichts auf Strafe im besonderen. Die Unmöglichkeit der Durchführung der Sicherungsverwahrung im Arbeitshaus als Verwahrungsanstalt; die Notwendigkeit der Errichtung einer besonderen, eigenartigen Verwahrungsanstalt.)

Der Geg.E. und die E. 13, 19, 25 u. 27 suchen die Gesellschaft vor dem gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher durch seine Festhaltung in einer Verwahrungsanstalt zu schützen, der VE.

---

[73]) Vgl. insb. V.E. Begründ. 341, 342. Dageg. insbes. Radbruch a. a. O. 213. Siehe auch Note 72.

[74]) Unter Erweiterung auf die fahrlässig begangenen Delikte; so die österreichischen E. 12 und 22. Auch sollten Taten, die mit Geldstrafe abgeurteilt sind, rückfallbegründend sein; vgl. hiezu die Münchener Jur. Studiengesellsch. a. a. O. 96, Kadecka a. a. O., 123.

[75]) Vgl. Rittler, JKV. Mitt. Neue F. 1, 116. — Der Geg.E. geht beim 3. und ferneren Rückfall auf Zuchthaus über (§ 96).

[76]) Durch die erwähnten Sonderbestimmungen für die Gewerbsmäßigkeit kann eine Zuchthausstrafe schon früher eintreten.

durch Strafe, die ihn durch eine besonders lange Dauer unschädlich machen soll. Dieser grundverschiedenen Auffassung liegen Ideen zugrunde, die wir in der Vergangenheit der deutschen Strafrechtspflege wiederfinden [1]). Die Gesetzgebung des Altertums und des Mittelalters und der früheren Neuzeit weist nur Rückfallsvorschriften auf; diese hatten auch die Sicherung der Gesellschaft vor dem sog. Unverbesserlichen zu bewirken [2]). Diese Zeiten ermangelten einer reinen Strafauffassung; die Begriffe Schuld und Gefährlichkeit entbehrten der Selbständigkeit und flossen ineinander. Erhöhte Gefährlichkeit zog höhere Strafe nach sich. So sah z. B. die Carolina [3]) für den zum drittenmal rückfälligen Dieb als einen unverbesserlichen Gewohnheitsdieb [4]) die Todesstrafe vor. Auf diese Weise haben die früheren Gesetze durch strengste, oft lebenslängl. Rückfallstrafen und durch häufige Verwendung der Todesstrafe zwar viele sog. Unverbesserliche unschädlich gemacht, aber dabei systemlos eine Menge sozial brauchbarer Elemente vernichtet. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde aber dann der Präventionsgedanke von den Aufklärern verselbständigt [5]) und seine Verwirklichung auf dem ganzen Gebiet des Strafrechts gefordert [6]). Diese wissenschaftliche Strömung fand auch ihren Niederschlag in der Gesetzgebung [7]). Es entstand das Institut der Sicherungsnachhaft, die insbesondere für rückfällige Diebe, Hehler, Betrüger, Bettler, Prostituierte und ähnliche Verbrecher bestimmt war, und nach Strafverbüßung unter dem Gesichtspunkt der Besserung in einem

---

[1]) Das Problem des sog. Unverbesserlichen findet sich in der Lehre schon in der Antike; desgl. im römischen Recht und in den italienischen Statuten. Vgl. Mittermaier a. a. O., 332 ff. Vgl. auch im römischen Recht die poenae medicinales.

[2]) Vgl. zu folgenden des näheren insbes. Mittermaier a. a. O. 322 ff., Sacker, Abhandlung der Krim. Seminars, III. 1894, 89 ff.; Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpol., 16 ff.; V.E. Begründ. 356 ff.; Anl. 1 d. Begründ. d. E. 27, 72.

[3]) Art. 162.

[4]) Wie die Kommentatoren übereinstimmend den Art. 162 auslegen.

[5]) Vgl. den E. von Suarez von 1786, der die Anhaltung gemeingefährlicher Uebeltäter nach Abbüßung der Strafe in einem Arbeitshaus bis zur Besserung vorschlug; die Lehre von v. Arnim und der Hallenser Juristenfakultät; s. darüber Mittermaier a. a. O.; Fuhr a. a. O. 16 ff., 20; Günther, Arch. Krim.Anthr. 28, 160 ff.

[6]) Vorher war im wesentlichen nur das Diebstahlsdelikt berücksichtigt worden.

[7]) So im ALR. (2. T., XX. Tit., §§ 5, 1160); dessen Aenderung durch die Circularordnung von 1799 (§ 30).

Arbeitshaus vollzogen wurde [8]). Gleichzeitig entwickelte sich die Polizeiaufsicht. Daneben blieben die Rückfallsbestimmungen bestehen. Man war sich jedoch nicht recht klar, wen man eigentlich treffen wollte, den Gefährlichen [9]) oder den sog. Unverbesserlichen, oder beide nebeneinander, obwohl der Gedanke an die Gefährlichkeit zweifellos vorherrschte. Die Bestimmungen, die den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher erfaßten, waren also keine Spezialvorschriften für ihn, sie trafen die Gefährlichkeit überhaupt, welche die sog. Unverbesserlichkeit in deren meisten Fällen als zuständliche Gefährlichkeit in sich schließt. Anfangs des 19. Jahrhunderts setzte hierauf [10]) die von Feuerbach eingeleitete Säuberung des Strafrechts von den Grundsätzen des Polizeistaates ein. Ein reines Rückfallsystem griff Platz, das aber bei näherem Zusehen nichts anderes war als ein Sicherungssystem. Es sah exorbitant hohe Rückfallstrafen vor, die vom reinen Schuldstandpunkt aus keine Rechtfertigung hatten. Die Idee der Gefährlichkeit und der sog. Unverbesserlichkeit waren offensichtlich die für die Strafbestimmung maßgebenden Gesichtspunkte, was z. B. die Gesetzgebung der thüringischen Staaten [11]) klar erkennen ließ. Bald verblaßten jedoch diese Gedanken und die Schuldbewertung wurde reiner, was eine Milderung der Rückfallsstrafen zur Folge hatte. Glücklich, der Gerechtigkeit zum Sieg verholfen und der Willkür und Grausamkeit der früheren Zeiten ein Ende bereitet zu haben, ließ man schließlich den Gedanken der Prävention und mit ihm den der sog. Unverbesserlichkeit in Vergessenheit geraten. Reste der alten polizeistaatlichen Auffassung verblieben uns im geltenden Reichsstrafgesetzbuch in der Polizeiaufsicht und der Einweisung ins Arbeitshaus. Die moderne Bewegung

---

[8]) Zu unterscheiden ist diese Unterbringung im Arbeitshaus als Polizeimaßregel von der in der Circularordnung als Strafe vorgesehenen.

[9]) Gefährlich ist ein Mensch der Allgemeinheit, wenn mit Wahrscheinlichkeit ein Angriff von ihm erwartet werden muß, der eine beachtenswerte Verletzung hervorrufen kann; so Rittler, JKV. Mitt. Neue F. 1, 99, Aschaffenburg ebenda 144; vgl. auch v. Birkmeyer, Schuld und Gefährlichkeit, 59. Diese Gefährlichkeit kann ein ganz momentaner Zustand sein. Die sog. Unverbesserlichkeit hiegegen ist, wie ausgeführt, ein Dauerzustand, der nicht immer gefährlich zu sein braucht (Asoziale), welcher Unterschied oft verwischt ist (so im Gesetz von Norwegen; in der beliebten Schilderung des sog. Unverbesserlichen als „wildes Tier").

[10]) Parallel zum französischen Recht.

[11]) Vgl. 2. Kap.

griff die Präventionsidee wieder auf[12]), verhalf ihr zu großer Geltung[13]) und sicherte innerhalb ihrer dem Typus des sog. Unverbesserlichen endlich eine Sonderstellung und Sonderbehandlung. Ueber ihre Bedeutung im Strafrecht tobt nunmehr seit Jahren zwischen den beiden großen Schulen der Kampf. Bei diesem Stand der Entwicklung gehen die genannten Entwürfe, die sich zum Schutze gegen den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher für die Sicherungsnachhaft entschieden haben, nach der reinen, vom Vergeltungsgedanken beherrschten Strafauffassung den einzig möglichen Weg[14]). Der gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher wird nach Verbüßung seiner letztverwirkten Strafe[15]) solange verwahrt, als seine Gemeingefährlichkeit andauert. Damit werden die Begriffe Strafe und sichernde Maßnahme scharf von einander geschieden, ihr Aufgabenkreis gegeneinander abgegrenzt, und es kann unter grundsätzlicher Vermeidung von Unbilligkeit und Ungerechtigkeit ein sicherer Schutz bewerkstelligt werden. Alle anderen Vorschläge

---

[12]) Wie erwähnt ihr unleugbares großes Verdienst; vgl. u. a. Oetker, Ger.S. 78, 81, 91, 328, 346.

[13]) Dies auch insoweit sie von den Vergeltungstheoretikern anerkannt ist.

[14]) So auch Kahl, 28. DJT., Verh. III, 369, Deutsche Jur.Z. 1921, Heft 5,6, 144; Lobe, Jur. W. 50, Heft 14, 788; Köhler, 31. DJT. Verh. II, 312; Mittermaier a. a. O., 371; Kitzinger, ZStW. 31, 354; Mezger, Mon. Krim. 14, 69; van Calker, 26. DJT., Verh. I, 262; Exner, Theorie, 208 ff., Schweizer Zeitschr. 34, 195 ff. (nur vorläufig; eigentlich sieht er in diesem Kumulationsprinzip etwas Gekünsteltes, vgl. Theorie 203, Schweizer Z. 34, 191); Löffler, 31. DJT., Verh. II, 796; v. Hippel, JKV. Mitt. 1922, 138; Nabokoff, a. a. O. 180; die Gefängnisgesellsch. für die Prov. Sachsen und das Herzogtum Anhalt auf ihrer 20. Jahresvers. in Gotha, vergl. Greffrath, Mon.Krim. 1, 445; Greffrath, Mon.Krim. 1, 443; Foltin a. a. O.; Lenz, 31. DJT., Verh. III, 584; Ehrhardt, 31. DJT., Verh. III, 611; der 28. DJT., Verh. III, 434; der 31. DJT., Verh. III, 660; Gerland, Krit. Bemerk., 89; Grüllich, Mon.Krim. 18, 677; v. Jagemann Mon.Krim. 8, 193; 20. Mannheimer Tgg. des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamter, vgl. v. Jagemann a. a. O.; Lenhard, ZStW. 36, 48; die Münch. Jur. Studienges., Vorschl., 60, 70; Schoetensack, Krit. Beitr. 6, 58; Binding, Grundriß Vorw. 18 (in Ansehung der weniger schweren Kriminalität); Oba, Goltd.A. 55, 192 ff.; Rittler, in der Deutsche Strafgesetzentwurf, 124, JKV. Mitt. 1, 114, 117; Goldschmidt, 30, DJT., Verh. II, 502, 520. Vgl. a. die unten in Anm. 36 Genannten. Weiterhin in der Gesetzgebung u. a. die österreichischen E., die Gesetze der Relegationsstaaten in besonderer Form; der tschechische V.E. 21, die polnischen E. 18 und 21; die E. von Serbien und Griechenland; England und seine Dominions; die Schweizer Kantone Zürich, St. Gallen, Aargau, Zug und Thurgau. Vgl. darüber Anl. 1 d. Begründ. d. E. 27, 75.

[15]) Der Vergeltungsstrafe.

und getroffenen Regelungen sind in theoretischer oder praktischer Hinsicht mehr oder weniger unzulänglich; zum Teil scheiden sie von vornherein durch die Eigenart unserer Verhältnisse aus. Zunächst kommt ein anderer Weg der Unschädlichmachung als der durch Anstaltsverwahrung nicht in Frage[16]). Die Unschädlichmachung durch Tod ist mit unseren modernen kulturellen und rechtlichen Anschauungen unvereinbar[17]). Die Deportation[18]) scheidet, unbekümmert darum, ob sie als zweckmäßig zu betrachten ist oder nicht[19]), aus, weil wir keine Kolonien oder abgelegene und abgesonderte Gebietsteile besitzen. Und die Reichsverweisung ist für den Inländer kraft Gesetzesvorschrift ausgeschlossen[20a]). Kommt so nur Anstaltsverwahrung in Betracht, so ist aber der Weg völlig unannehmbar, der die Sicherung durch die Strafe bewirken will[20b]).

---

[16]) Vgl. Anl. 1 d. Begründ. d. E. 27, 75. So auch im allgemeinen im Ausland.

[17]) S. dag. Binding, Grundriß Vorw. 15; Gennat, Jahrb. f. Krim. Pol. I, 64 und die das. Angeführten.

[18]) Sie haben als Relegation bes. Frankreich, Portugal, Mexiko, Peru, Costa-Rica. Vgl. gen. Anl. 1, 75, ferner 47, 48 (über Deportation, Transportation und Relegation).

[19]) Ablehnend sprechen sich aus Oetker, Strafe und sichernde Maßnahmen, 7; Mittermaier a. a. O. 367; M. E. Mayer, 28. DJT. Verh. I, 183. Befürwortend Kohler, Krit.Beitr. II, 28, 29; v. Lilienthal, JKV. Mitt. II. 97; Leveillé, JKV. Mitt. II, 98; die JKV. auf ihrem Kongreß zu Lissabon, vgl. Mitt. XIII, 28.

[20a]) Die Sterilisation (vgl. über sie Lederer ZStW. 28, 446 ff.; Nagler, Krit. Z. 14, 173; Hellstern, Mon.Krim. 17, 153), die in Nordamerika (z. B. im Staate Indiania) eingeführt ist, dient nicht der eigentlichen Sicherung, sondern der Verhinderung der Fortpflanzung verbrecherischer Veranlagung. Vgl. Anl. 1. der Begründ. der E. 27, 76. — New York hat eine eigenartige Bestimmung; darüber s. gen. Anl. 1 a. a. O.

[20b]) So auch der engl. E. 04 und der italienische E. 04, vgl. Mittermaier a. a. O. 367; Norwegen, Gesetz 02; die russische Sowjetunion (sinnlose Schonung der Kommunisten; außerordentlich harte Behandlung der Bourgeoisie; vgl. Nagler, Ger.S. 94, 101); der argentinische E., vgl. Anl. 1 d. Begründ. d. E. 27, 75. — In der Literatur: v. Liszt ZStW. 21, 121 ff. (für die gewerbsmäßigen Verbrecher. — S. dag. in den Noten 36 und 38 dieses Kap. Allfeld, die Gewohnheitsverbrecher, Krit.Beitr. II, 169; Oetker, Ger.S. 92, 17; Binding, Grundr. Vorw. 18; Lucas, Blätter für Rechtsanwendung, 72, 134. Sie verlangen allerdings schwere Voraussetzungen; auch die letzte Tat muß, um die Strafe zu rechtfertigen, schwerer Natur sein. Verfährt man aber so, so wird nur die schwerste Kriminalität erfaßt, was einen mangelhaften Schutz bedeuten würde, zumal außerdem die Häftlinge wieder entlassen werden müssen, unabhängig

Hier ist zunächst auf die Regelung des V.E., § 89, näher einzugehen. Der V.E. verwendet die Strafe als Schutzmaßnahme gegen den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher mit folgender Rechtfertigung [21]): „Aus dem erneuten Rückfall eines vielfach Bestraften ergibt sich nur in verstärktem Maße die Notwendigkeit, die bisher vergeblich bekämpfte hartnäckige verbrecherische Gesinnung bei der Verhängung der neuen ausreichend zu berücksichtigen, sowohl was die Art als was die Dauer der Strafe anlangt. Und weil der schweren Verschuldung die Anwendung schwerer, langandauernder Strafe entspricht, so kann auch sehr wohl im Wege der Strafe zugleich dem Sicherungsbedürfnis genügt werden, das die Sicherungshaft ausschließlich ins Auge faßt." Dem ist entgegenzuhalten, daß die vergeblich bekämpfte hartnäckige Gesinnung zwar, wie erwähnt, straferhöhend wirkt, daß sie aber im allgemeinen nicht geeignet ist, eine Strafe von solcher Dauer zu rechtfertigen, daß diese zugleich die Funktion der Unschädlichmachung mit übernehmen könnte. Die Schwere der Verschuldung steigt keineswegs proportional dem Sicherungsbedürfnis. Die Strafe des V.E. ist eine Gesinnungsstrafe [22]), eine Strafe, die den Täter wegen seiner Persönlichkeit bestraft, und die in ihrer Art sowohl von der klassischen als auch von der modernen Seite aus angegriffen wurde. Vom Schuldstandpunkt, dem Erfordernis einer gerechten, der Tatschuld proportionalen Vergeltung, aus, ist sie zu streng [23]), was davon herrührt, daß bei der Bemessung ihrer Höhe polizeiliche Zweckmäßigkeitserwägungen mitbestimmend sind, sodaß der Zusammenhang der Schwere der Strafe mit der Schwere der Tat gelockert ist. Der Vergeltungsgedanke würde dadurch

davon, ob ihre Gemeingefährlichkeit noch andauert. Allfeld a. a. O. hält bei der minder schweren Kriminalität eine Sicherung nicht für notwendig. Binding, a. a. O. dageg. erkennt die Lücke an und empfiehlt dafür die sichernde Nachhaft. Nimmt man anderseits die Voraussetzungen weniger schwer (wie der V.E.), um auch die weniger schwere Kriminalität zu treffen, so schafft man eine Gesinnungsstrafe.

[21]) S. Begründ. 360.

[22]) Vgl. v. Birkmeyer, Beitr. I, 59; Goldschmidt, 30. DJT. Verh. III, 502; v. Liszt, Lehrb., 77; Geg. E. Begründ. 129.

[23]) Trotz der gegenteiligen Versicherung des V.E. Vgl. v. Birkmeyer, Beitr. II, 56; Nagler, Ger.S. 94, 108; Kitzinger, ZStW., 31, 353; Löffler 31. DJT. Verh. II, 797; Mezger, Mon.Krim. 14, 160; Exner, Theorie 208. („Beschränkt man sich darauf, durch Freiheitsstrafen unschädlich zu machen, so muß die Folge sein, daß man entweder auf Kosten des Verbrechers mit den Strafen zu grausam oder auf Kosten der Gesellschaft zu sparsam ist". Aehnlich in Schweiz. Z. 34, 195).

großen Schaden nehmen. Als ungerechte Strafe ist sie, wenn sie überhaupt angewendet wird [26]), zu leicht geeignet, einerseits, die dem Verurteilten eigene rechtsfeindliche Gesinnung zu stärken und zu kräftigen, und andererseits in der Gesellschaft Mitleid mit dem Verbrecher hervorzurufen, sodaß sie ihre spezial- und generalpräventive Wirkung beeinträchtigen würde [24]). Vom Standpunkt der Modernen aus [25]) ist einzuwenden, daß sie der erstrebten Sicherung nur mangelhaft gerecht zu werden vermag. Sie ist zeitlich begrenzt; schließlich, wenn auch nach langer Dauer, muß der Sträfling doch wieder entlassen werden, mag auch seine Gemeingefährlichkeit noch bestehen. Der V.E. führt nun weiter zur Rechtfertigung seines Standpunktes aus [27]), eine durchgreifende praktische Verschiedenheit zwischen Freiheitsstrafe und sichernder Verwahrung bestehe nicht. Bei letzterer, wie bei ersterer werde der Verurteilte durch Einsperrung seiner Freiheit beraubt; schon darum werde die Verwahrung von den Betroffenen als Strafe empfunden werden. Die Vollziehung der Sicherungsverwahrung könne man zwar milde und schonend gestalten, dies sei aber im Hinblick auf die Beschaffenheit der verbrecherischen Elemente, um die es sich handle, ganz ungerechtfertigt und zweckwidrig. Hier ist zu sagen, daß eine praktisch verschiedene Gestaltung des Strafvollzugs und der Sicherungsverwahrung sehr wohl möglich ist [28]); auch der V.E. räumt diese zunächst bestrittene Möglichkeit selbst nachher in gewissem Umfange ein, wie sich aus den obigen Worten ergibt. Seine Auffassung weiterhin, dem gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher gegenüber sei eine milde und schonende Behandlung außerhalb des Strafvollzugs unangebracht, geht durchaus fehl. Für seine hohe Schuld soll und muß er streng bestraft werden, soll und muß ihm das ihr entsprechende Strafübel auferlegt werden. Der Strafvollzug muß entgegen den modernen Bestrebungen so gestaltet sein, daß der Sträfling die beabsichtigte Uebelszufügung auch wirk-

---

[24]) Vgl. Nagler, Krit. Beitr. 14, 188; Oba, Goltd.A. 55, 181.

[25]) Vgl. v. Liszt, in die Reform des RStGB. I, 396 ff.; Kohlrausch, ZStW. 44, 33; v. Lilienthal, ZStW. 30, 233; Goldschmidt, 30. DJT., Verh. II, 502; vgl. a. v. Birkmeyer, Beitr. II, 56.

[26]) Aus solcher erklärt sich das Fiasko des franz. Rezidivistengesetzes und d. norweg. Gesetzes von 1902; vgl. Exner, Theorie, 167, 168. Die Richter scheuen, das Gesetz zur Anwendung zu bringen.

[27]) Begründ. 360.

[28]) Vgl. des näheren 4. Kapitel, 7. Abschn.

lich als solche in vollem Maß empfindet[29]); der Spezial- wie auch der Generalprävention ist sonst schlecht gedient. Dabei soll der Erziehungs- und Besserungsgedanke in der Erkenntnis seiner Einordnung in die Strafnotwendigkeit stärkere Berücksichtigung finden als seither[30]); er darf aber in keiner Weise die Uebelsnatur der Strafe alterieren. Ganz anders liegt aber die Sache bei der Sicherungsverwahrung. Sie bedeutet keine beabsichtigte Uebelszufügung; die Gesellschaft hat nicht das Recht, einen Verbrecher, und handelt es sich auch um einen solchen schwerster Art, um ihrer Wohlfahrt willen über seine Schuld hinaus, strafgleich zu behandeln[31]). Ein solches Vorgehen widerspräche jeder Gerechtigkeit. Man verlangt von dem sog. Unverbesserlichen mit seiner Verwahrung ein Opfer, das er dem Wohle der Allgemeinheit bringt. Es ist demnach nur gerecht und billig, wenn man ihn in der Verwahrungsanstalt innerhalb der erstrebten Zwecke eine milde und schonende Behandlung zuteil werden läßt. So ist die Regelung des E. eine unbefriedigende Halbheit, ein Zwittergebilde[32]); sie sucht zwei Herren, dem Vergeltungs- und dem Spezialpräventionsgedanken zugleich zu dienen und führt dadurch zu praktischen Unzulänglichkeiten und zu dogmatischen Widersprüchen. Sie würde einen Rückfall in die überwundene polizeistaatliche Auffassung früherer Zeiten bedeuten. Stellung zu nehmen ist nun weiterhin zu der Lehre der Modernen[33]), die nach derselben Richtung wie der V.E., nur konsequenter, geht. In Gemäßheit ihrer Einteilung der Verbrecher in drei Klassen (Gelegenheits- oder Augenblicksverbrecher; besserungsfähige Gewohnheits-[33]) oder Zustands-

[29]) Vgl. v. Birkmeyer, Beitr. II, 24; Lobe, Jur.W. 50, Heft 14, 789; Leonhard, Krit. Beitr. 12, 106; Oba, Goltd.A. 55, 183 ff; treffend der V.E. Begründ. 233: „Es ist nicht zu vergessen, daß Strafanstalten keine Kuranstalten sind"; ferner Beling, Krit.Beitr. 1, 125, der sich gegen „schwächliche Sentimentalität und unechte Humanität" wendet. — Dabei sollte auch die Eigenart und die Empfänglichkeit des Verurteilten gegen die Strafe besondere Berücksichtigung finden; vgl. Beling a. a. O., Oba a. a. O. 187 ff.

[30]) Vgl. Binding, Grundr. Vorw. 16; Oetker, Ger.S. 78, 111, 112; die strafrechtliche Gesellschaft; vgl. Oetker, Ger.S. 91, 346; Nagler, Ger.S. 95, 50 ff.; v. Hippel, ZStW., 30, 897; Allfeld, Krit.Beitr. 11, 62; Leonhard a. a. O. 106; s. auch § 57 d. Strafvollzugsentwurfs.

[31]) Vgl. Nagler, Ger.S. 94, 107; Exner, Theorie 167; Ehrhardt, 31. DJT., Verh. III, 628; Nabokoff a. a. O. 186.

[32]) Vgl. Kitzinger, ZStW. 31, 353; Goldschmidt, 30. DJT. Verh. II, 502; Geg.E. Begründ. 129.

[33]) Nach v. Liszt nur Zustandsverbrecher; vgl. 2. Kapitel, 1. Abschn. Anm. 11.

verbrecher und solche unverbesserliche)[34]), ihrer dementsprechenden Aufstellung von drei Strafzwecken (Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung)[35]) und ihrer Forderung nach Einführung des sog. unbestimmten Strafurteils will das Programm der Radikalen[36]) die Unschädlichmachung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers[37]) durch eine Sicherungsstrafe von (relativ oder absolut) unbestimmter Dauer bewirken[38]). Der Richter fällt nur mehr den „Schuld"spruch, wogegen die Bestimmung der Strafdauer, also die Strafzumessung nach den Gesichtspunkten der Spezialprävention auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzugs durch die Strafvollzugsbehörde erfolgt. Die richterliche Strafzumessung soll somit durch die exe-

---

[34]) Vgl. u. a. v. Liszt, ZStW. 3, 36 ff. Ueber ihre Unmöglichkeit und Undurchführbarkeit s. Oetker, Ger.S. 91, 332 („Daran ist richtig, daß verbrecherische Gewohnheit und Unverbesserlichkeit die besondere Beachtung des Gesetzgebers beanspruchen"). Ger.S. 97, 39, ZStW. 17, 557; Nagler, Krit. Beitr. 14, 224 ff., Ger.S. 70, 33, Ger.S. 94, 88; v. Birkmeyer, Beitr. I, 39 ff., Ger.S. 67, 410, Krit. Beitr. 7, 45 ff.; V.E. Begründ. 338, 339 (Ablehnung „bei voller Anerkennung des Wertes dieser Unterscheidung und der durch sie veranlaßten Untersuchung über die Verschiedenartigkeit der mit dem Strafrecht in Konflikt kommenden Gesetzesübertreter für die zweckmäßige Einrichtung und Anwendung der Strafgesetze").

[35]) Vgl. u. a. v. Liszt, Aufs. II, 173; vgl. auch v. Birkmeyer, Krit. Beitr. 7, 50, Ger.S. 67, 410.

[36]) Die Gemäßigteren erachten die Zeit für die Sicherungsstrafe noch nicht für gekommen und geben sich vorläufig mit der unbestimmten Sicherungsverwahrung zufrieden. So v. Liszt in Die Reform des RStGB., 398, 399, auf der Berliner Versammlung der deutschen Landesgruppe der JKV. Mitt. 8; (s. dagegen Note 39); Freudenthal, Mitt. Neue F. 1, 190; die deutsche und österreichische Landesgruppe der JKV. in Innsbruck, die der Regelung des E. 25 zustimmte (dageg. nur drei Stimmen, u. a. die von Graf zu Dohna); v. Lilienthal, Mon. Krim. 1925, 115; Aschaffenburg, Mon.Krim.1925, 161 (s. dageg. Note 39); Kohlrausch, in Reform des Strafrechts I, 33 ff. (s. dageg. Note 39); Liepmann, auf der Hamburger Tagung der JKV. 1905 (dageg. in Göttingen); Nabokoff a. a. O.: Kronecker, JKV. Mitt. 20, 485.

[37]) Der sog. Unverbesserliche ist nach der Lehre der Soziologen unzurechnungsfähig, da sozial nicht einordnungsfähig, durch die Motive nicht normal bestimmbar, sodaß er eigentlich nicht bestraft werden könnte. So konsequent Lipps, Mon.Krim. 3, 307. Vgl. hierzu v. Birkmeyer, Krit. Beitr. 7, 117; Köhler, Krit. Beitr. 5, 175.

[38]) So v. Liszt, 26, DJT. Verh. I, 295 (absol. unbest.), Aufs. II, 308 ff., ZStW. 21, 121 ff., 139 ff., Oesterr. Ztsch. I, Heft 1, 21 ff. (siehe dageg. Note 36); Graf zu Dohna, ZStW. 44, 39 (rel. unbest.), auf der Göttinger Tagung d. JKV.; Aschaffenburg, 28. DJT. Verh. II, 131, JKV. Mitt. XIII, 449; Freudenthal, Mon.Krim. 17, Beiheft 1, 77 (siehe dageg. Note 36); Grünhut, Mon.Krim. 17, Beiheft 1, 96; M. E. Mayer, 28. DJT. Verh. II;

kutivistische ersetzt werden [40]). Ist schon eine Regelung, wie sie der V.E. in seinem § 89 bringt, als mit dem Vergeltungsstandpunkt unvereinbar, zu mißbilligen, so ist eine Sicherungsstrafe, zunächst als Teil des modernen Strafsystems betrachtet, das das ganze Strafrecht oder doch den größten Teil [41]) desselben dem Gedanken der Spezialprävention und Verbrechensverhütung dienstbar macht, völlig unannehmbar [42]). Das Strafrecht der Modernen ist kein Strafrecht, ihre Strafe ist keine Strafe mehr. Es ist nur noch ein reines System von sichernden Maßnahmen und polizeilichen Abwehrmaßregeln zum Schutze der Gesell-

Hagemann, JKV. Mitt. Neue F. 1. 130; Kohlrausch, ZStW. 44, 33 (absol. oder rel. unbest.), auf der Jenaer und Göttinger Tagg. der JKV. (rel. unbest.); Liepmann auf der Jenaer und Göttinger Tagg. der JKV. (siehe dageg. Note 36); desgl. Rosenfeld; Pollitz, 31. DJT., Verh. II, 132 (rel. unbest.); Krone, 30. DJT., Verh. II; van Hamel, JKV. Mitt. IV, 291 (absol. unbest.); Seufert, JKV. Mitt. V. 384 (absol. unbest.); s. auch die Berichte über den Kopenhagener Kongreß der JKV., über die Göttinger Tagung der deutschen Landesgruppe der JKV., über die Jenaer Tagg., ferner über die Tagung der deutschen und österr. Landesgruppe der JKV. in Innsbruck; der Internationale Gefängniskongreß zu London 1925, vergl. Freudenthal a. a. O.; der preußische Richterverein auf seiner Tagung in Hirschberg 1925, vgl. Kohlrausch in Reform des Strafrechts I, 33 ff.; die JKV. in Göttingen 1922 (rel. unbest.; auf den Amendmentantrag Kohlrausch-zu Dohna-Liepmann-Rosenfeld); die Jenaer Tagung der JKV. beschloß das unbestimmte Strafurteil in Erwägung zu ziehen, so auch der 32. DJT. in Bamberg 1921 (dageg. der 28. DJT.). — In der JKV. tauchte die unbestimmte Sicherungsstrafe zum erstenmal in Christiania 1891 auf Anregung von van Hamel auf (s. Mitt. III, 355); dann findet sie sich wieder in Paris 93, Antwerpen 94 und in Hamburg 1905, wo überall keine Beschlüsse gefaßt wurden und die Stimmung für die unbestimmte Sicherungsstrafe nicht besonders günstig war. In den der Tagung in Christiania vorausgehenden Versammlung war nur von unbestimmter Sicherungsverwahrung oder langandauernden Strafen die Rede. Vgl. hiezu JKV. Mitt. I ff.; Kohlrausch, ZStW. 44, 29 ff.; Kitzinger, die JKV.; Mittermaier a. a. O. — Ueber das Ausland siehe im folgenden.

[39]) Ueber die Grundsätze der soziologischen Lehre und ihre Folgerungen im Vergleich zum Vergeltungsstrafrecht vgl. insbes. v. Birkmeyer, Krit. Beitr. 7, Ger.S. 67, 408 ff., Was läßt v. Liszt . . .; Nagler, Krit. Beiträge 14, Ger.S. 70, 29 ff.; Schoetensack, Krit. Beitr. 6, 1 ff.; Gretener, Krit. Beitr. 10; v. Overbeck, Krit. Beitr. 4; v. Rohland, Krit. Beitr. 12, 1 ff.; Oetker, Ger.S. 78, 91 ff., 79, 1 ff. Ein System haben die Soziologen noch nicht aufzustellen vermocht; vgl. Nagler, Ger.S. 70, 32 ff. Ueber ihre einzelnen Forderungen und Gedanken s. u. a. v. Liszt a. a. ZStW. 3, 36 ff., Lehrbuch, 11 ff., Strafz. Aufsätze; Kraepelin, Mon.Krim. 3, 269; Graf zu Dohna, Mon.Krim. 3, 303 ff.; Lipps, Mon.Krim. 3, 279 ff.; van Hamel ZStW. 32, 251 ff.; Heimberger, Was dürfen wir von einem neuen dtsch. StGB. erwarten?; Seuffert, Ein neues StGB. für Deutschland; JKV. Mitt. I; ferner unter den in den Anm. 38 und 87 Angeführten. — Ueber die anthro-

schaft vor gefährlichen Verbrechern [43]) und ist von Grundsätzen beherrscht, die, der Gerechtigkeit Hohn sprechend und jeder Ethik bar [44]), reinen Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen entspringen [45]) und in ihrem Fundamentalgrundsatz „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen", also der Bemessung der Strafe nach der Intensität der verbrecherischen Neigung oder Gesinnung des Täters [46a]), ihrer damit bedingten Einführung der unbestimmten Verurteilung [46b]) und der ihr zu Grunde liegenden Ersetzung der sittlich-rechtlichen Verantwortlichkeit durch die soziale [46c]), mit der herkömmlichen, tief und unausrottbar im sittlichen Empfinden und im Rechtsgefühl des Volkes verwurzelten Strafauffassung, deren Kernpunkt die konkrete Tatschuld ist, in gröbstem Widerspruch stehen. Ihre konsequente Verwirklichung käme einer klaren Vernichtung des Strafrechts gleich, würde eine völlige Umwandlung aller strafrechtlichen Werte bedeuten [47]). Durch ihre Negierung der Ge-

pologische Lehre s. Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens; Frank, Die Lehre Lombrosos; v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 412 („Es gibt keinen anthropologischen Typus"); Nagler, Ger.S. 70, 16, 17. Auch der neue italienische E. hält bei näherem Zusehen am Schuldstandpunkt fest; vgl. Finger, Ger.S. 88, 269 ff.

[40]) Vgl. Schoetensack a. a. O.; Nagler, Ger.S. 70, 36.

[41]) Das v. Liszt'sche Kompromiß (Aufs. II, 71, 331, 367, 381; DJZ. 7, 303; 26. DJT. Verh. I. 289) will den sog. Augenblicksverbrecher dem Vergeltungsstrafrecht überlassen, den besserungsfähigen und unverbesserlichen Zustandsverbrecher aber nach den Grundsätzen der Spezialprävention behandelt wissen. Dieses Kompromiß ist im Grunde gar keines, denn streng genommen ist nach der modernen Lehre der sog. Augenblicksverbrecher nicht zu bestrafen, da er einer verbrecherischen Gesinnung ermangelt. Vgl. Oetker, Ger.S. 79, 16; v. Birkmeyer, Krit. Beitr. 7, 33; Nagler, Ger.S. 70, 41. — Ihm günstig gesinnt Kahl, DJZ. 7, 301. S. dag. insb. v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 416, Was läßt v. Liszt . . 41 ff.; Wach, die Krim. Schulen 4; Nagler, Ger.S. 70, 37; Köhler, Krit. Beitr. 5, 281 ff.

[42]) Vgl. zu folgendem des näheren insbes. v. Birkmeyer, Krit. Beitr. 7. insbes. 141 ff.. Goltd.A. 48, 67 ff.. Was läßt v. Liszt . . Ger.S. 67, 401 ff; Nagler, Krit. Beitr. 14, 1 ff., Ger.S. 70, 6 ff.; Oetker, ZStW. 17, 493 ff., Ger.S. 78, 91 ff., 79, 1 ff.; v. Beling, Krit. Beitr. 1, 1 ff.; Allfeld, Krit. Beitr. 11, 50 ff.; Schoetensack, Krit. Beitr. 6, 22 ff.; van Calker, 26. DJT., Verh. I, 240 ff.; Wach, Die kriminalistischen Schulen, Die Reform der Freiheitsstrafen; Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke; Rich. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Ger.S. 96, 15; v. Hippel, ZStW. 30, 871 ff.; Frank, Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe; Kohler, Krit. Beitr. 11, 1 ff., Goltd.A. 54, 1 ff.; v. Redwitz, Die polizeil. Maßregeln; Stenglein, Ger.S. 49, 138 ff.; Lammasch, Ger.S. 44, 147 ff.; v. Rohland, Krit. Beitr. 13, 1 ff.; Oba, Goltd.A. 55, 171 ff.; Gerland, Grundfragen; Köhler, Krit. Beitr. 5, 1919, Ger.S. 95, 433, Ger.S. 96, 91 ff.

danken der Vergeltung [48]) und Gerechtigkeit heben sie revolutionär das Strafrecht aus seinen Angeln. Doch die Idee der vergeltenden Gerechtigkeit ist zu ernste und warnende Wirklichkeit, als daß sie sich negieren ließe [49]). Der Vergeltungstrieb ist, in der früheren Rache wurzelnd [50]), real, dem Menschen naturhaft eigen [52]); er erfährt durch die Ethik seine Anerkennung und Veredelung [53]). Das Ausgleichungs- und Sühnebedürfnis der Gesellschaft ist eine elementare, von den Forderungen der Ethik und Gerechtigkeit normierte Erscheinung im Volksleben [54]). Kein Strafrechtsgesetzgeber kann daher an der Vergeltungsidee vorbeigehen; der Gedanke der gerechten Vergeltung muß dem Strafrecht als Fundamentalprinzip zugrunde liegen. Eine straf-

[48]) Vgl. v. Birkmeyer, Goltd.A. 48, 73, Krit. Beitr. 7, 59 ff.; Nagler, Krit. Beitr. 14, 153, 208; Wach, Die Reform, 56; Oetker, Ger.S. 91, 326; v. Bülow, DJZ. VII. Heft 17/18, 408; Oba, a. a. O. 171 ff. Konsequent der italienische V.E. 21, der an die Stelle der Strafe „Sanktionen" treten läßt (vgl. Rosenfeld, DSt.Z. IX, 1922. Heft 3 4, 76 ff.).

[44]) Vgl. Die Strafrechtliche Gesellschaft, s. Ger.S. 93, 275 ff.; v. Rohland, Krit. Beitr. 13, 94; Gleispach, in Der deutsche Strafgesetz-E., 8 („ethischer Bolschewismus").

[45]) Vgl. Nagler, Ger.S. 70, 18, 21, 22 („Die soziologische Lehre entpuppt sich als eine bloße Ausstrahlung des Utilitarismus auf kriminalistischem Gebiet"). S. Lipps, Mon.Krim. 3, 279; Kraepelin, Mon. Krim. 3, 269. — Deshalb die moderne Lehre auch in unserer Zeit der Technik und Rationalisierung in der Laienwelt Anklang findet; vgl. Nagler, Ger.S. 70, 21.

[46a]) Vgl. u. a. v. Liszt, Aufs. I, 307, Aufs. II, 377; v. Birkmeyer, Krit. Beitr. 7, 9, Ger.S. 67, 409; Nagler, Krit. Beitr. 14, 3.

[46b]) Ueber sie siehe unten.

[46c]) Vgl. Aschaffenburg, Das Verbrechen, 213; Nagler, Ger.S. 70, 18; v. Rohland, Krit. Beitr. 12, 125. — Diesem Grundsatz liegt die deterministische, schuldverneinende Auffassung zugrunde. Vgl. hiezu u. a. v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 404 („Das Vergeltungsstrafrecht kann die Annahme der Willensfreiheit nicht entbehren"); Oetker, ZStW., 17, 493 ff.

[47]) Vgl. Die Strafrechtliche Gesellschaft a. a. O.; Oetker, Ger.S. 79, 34; v. Beling, Krit. Beitr. 1, 128 („Die Vergeltung in malem partem ist geradezu synonym mit dem Begriff der Strafe"); v. Rohland, Krit. Beitr. 13, 126; Frank, Vergeltungsstrafe, 7.

[48]) Kohlrausch, Ueber deskriptive und normative Elemente, 8, bezeichnet auch die Schutzstrafe als Vergeltungsstrafe; so auch v. Liszt, vgl. v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 405.

[49]) Vgl. Nagler, Krit. Beitr. 14, 144 („Wer unbefangen die realen Vorgänge des sozialen Lebens verfolgt und unparteiisch alle Tatsachen würdigt, dem muß sich die Vergeltung und ihre entscheidende Bedeutung für das soziale Zusammenleben von selbst erschließen"); Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe, 56 („Die Idee der vergeltenden Gerechtigkeit ist die machtvollste Tatsache"); Richard Schmidt, Die Aufgaben 116; v. Hippel, ZStW. 30, 883.

rechtliche Ordnung, die den Täter nicht für seine konkrete Tatschuld, sondern wegen seiner verbrecherischen Persönlichkeit bestrafen, die die realistische Verbrechensauffassung durch die symptomatische ersetzen würde, würde beim Volk [55]) und dem Verbrecher [56]) auf gänzliche Verständnislosigkeit stoßen, würde sie in ihren rechtlichen und sittlichen Anschauungen und Empfindungen heillos verwirren. Sie würde das Gegenteil von dem bewirken, was sie anstrebt [57]): sie wäre durch Preisgabe ihrer Autorität außerstande, Rechtsgüterschutz und Rechtsfrieden zu gewährleisten. Ohne die Bürgschaft der Gerechtigkeit keine Friedenswahrung. Das ganze unheilvolle Chaos entfällt, führt man den Gedanken der Bekämpfung des Verbrechens in seinen Ursachen den richtigen Weg, nämlich den, Seite an Seite mit dem Vergeltungsgedanken gegen das Verbrechen zu wirken. So bleibt man mit den Gesetzen des Lebens und der Natur in Einklang, verbindet das sittlich Gerechte mit den utilitaristisch Zweckmäßi-

[50]) Vgl. u. a. v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 401 (woselbst die Vergeltung als veredelte Rache bezeichnet und als edle Rose mit der Rache als Rosenwildling verglichen ist).

[52]) Vgl. v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 402 („Einer der mächtigsten Triebe in der Natur des Menschen ist der Vergeltungstrieb"); Nagler, Krit. Beitr. 14, 145 („Der Vergeltungstrieb ist ein unbestreitbares psychologisches Phänomen, das sich mit automatischer Regelmäßigkeit einstellt. Die Ideen des kränkenden Rechtsbruchs und der rückschlagenden Strafe verknüpfen sich von selbst, da sie zum natürlichen Bestand der menschlichen Gefühle gehören"), 149 („Der Vergeltungstrieb ist eben eine Realität, mit der jeder Kenner des Volkslebens rechnen muß"); Beling, Krit. Beitr. 1, 9 ff.; Finger, 29. DJT. Verh. III, 42 ff.

[53]) Vgl. Nagler a. a. O. 152 („Es ist ein Fundamentalsatz der moralischen Ordnung, daß das Gute durch Gutes und Böses durch Böses Erwiderung findet; in Stoß und Gegenstoß bekundet sich der ethische Parallelismus"); Stooß, Schweiz. Zeitschr. 7, 269; Oba, Goltd.A, 55, 171 ff.

[54]) Vgl. u. a. Nagler, a. a. O. 143 („Der Rechtsbruch ruft eine impulsive Erregung in der gesamten Gesellschaft hervor, die zur Entladung in der Leidensverhängung über den Täter drängt"); v. Rohland, Krit. Beitr. 13, 122.

[55]) Vgl. u. a. Nagler, Krit. Beitr. 14, 147; Oetker, ZStW. 17, 530; Gerland, Grundfragen, 23.

[56]) Vgl. u. a. Nagler, Die Strafe, 124, Krit. Beitr. 14, 148; Oetker, ZStW. 17, 530; Alifeld, Krit. Beitr. 11, 54, Anm. 1; Kohler, Krit. Beitr. 11, 8; v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 401; Gerland, Grundfragen 23.

[57]) Vgl. u. a. Oetker, Ger.S. 78, 103; v. Beling, Krit. Beitr. 1, 1 ff.; v. Birkmeyer, Goltd.A. 48, 73; v. Hippel, ZStW. 30, 883; Wach, Die Reform, 56; Rich. Schmidt, Die Aufgaben, 284; Lammasch, Ger.S. 44, 151; Wilmanns, Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit, 331, 360 ff.

gen. Es wird gegen die Vergeltungsidee im wesentlichen ins Feld geführt, sie sei aus evolutionistischen Gründen für erledigt und überlebt zu erachten [58]), sie sei nur noch ein Ballast, den man noch unnötigerweise mitschleppe. Diese Behauptung läuft der geschichtlichen Forschung direkt zuwider [59]). Im Gegenteil, die Vergeltungsidee war es von jeher, die unser Strafrecht in seinen Grundgedanken bestimmte. Und sie hat auch an Lebensfähigkeit und Lebenskraft absolut nichts eingebüßt; sie ist heute so lebendig wie zuvor [60]). Es wird ihr des weiteren deshalb die Existenzberechtigung abgesprochen, weil unter ihrer Herrschaft die Kriminalität zur Blüte kam [61]). Auch diese Argumentation ist als verfehlt zu erachten [62]). Die Wirkungsfähigkeit des Strafrechts, die an sich schon nicht unbeschränkt genommen werden darf [63]), ist stark von äußeren, insbesondere den wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen eines Volkes abhängig [64]). Gegen die allgemeine Umwälzung unserer Verhältnisse, den großen Bruch mit der Ver-

[58]) Die triebhafte Vergeltungsstrafe sei auf Grund ihrer geschichtlichen Entwicklung durch die Schutzstrafe zum Abschluß zu bringen. So v. Liszt, Lehrbuch 26; vgl. auch Nagler, Krit. Beitr. 14, 150. Die Strafgesetzgebung habe bisher den Vergeltungsgedanken immer mehr verkümmern lassen und damit den Weg für die Zukunft gezeigt. So Kraepelin, Mon.-Krim. 3, 257. So sei schon die Friedloslegung eine Schutzstrafe. Sie beruht jedoch auf dem Vergeltungsgedanken; vgl. v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 401. Auch das geltende Recht weise die Tendenz zum Schutzrecht auf, wie es die Institute der vorläufigen Entlassung und der Gnade zeigen; so Kraepelin, a. a. O. Doch die vorläufige Entlassung rechtfertigt sich ebenfalls durch den Vergeltungsgedanken; sie ist eine Vergeltung in bonam partem, eine lohnweise Strafkürzung für gute Führung (vgl. Oetker Ger.S. 70, 360; Schoetensack, Krit. Beitr. 6, 30, v. Beling, Krit. Beitr. 1, 1 ff.), und die Gnade ist ihrem Wesen nach eine Korrektur des Gesetzes nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit.

[59]) Vgl. u. a. v. Birkmeyer, Gold.A. 48, 72 und 73 u. die daselbst S. 88, Note 42, angeführte Lit.; Nagler, Krit. Beitr. 14, 151; Richard Schmidt, Die Aufgaben 142 ff.; Oba, Goltd.A. 55, 173 ff.

[60]) Vgl. u. a. Nagler, Krit. Beitr. 14, 150; Schoetensack a. a. O. 34; Beling, Krit. Beitr. 1, 13, 15 ff., 152; Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, 51.

[61]) Die Vergeltungsstrafe habe sich der Kriminalität gegenüber als machtlos erwiesen. Vgl. u. a. v. Liszt, ZStW. 3, 37 ff., 9, 472 ff., Aufs. II, 241, 326; v. Lilienthal, ZStW. 14. 703 ff.; Kraepelin, Mon.Krim. 3, 258; v. Weinrich, Goltd.A. 42, 12; Lammasch, Ger.S. 44, 147 ff.

[62]) Vgl. u. a. Nagler, Krit. Beitr. 14, 192, Ger.S. 70, 27 ff.; Merkel, Vergeltungsidee, 66, 67; Allfeld, Krit. Beitr. 11, 68; Gerland, Grundfragen, 27; Greffrath, Mon.Krim. 1, 442.

gangenheit auf wirtschaftlichem, politischem, sozialem, kulturellem, sittlichem und geistigem Gebiet, der sich vollzog, gegen ein Chaos von Gährung und Umbildung, wäre die Leistungsfähigkeit eines jeden Strafrechtssystems nicht nur die des Vergeltungsstrafrechts, in der Bekämpfung des Verbrechertums begrenzt gewesen [65]). Der Vergeltungsstrafe darf man auch nicht des weiteren da ein Versagen vorwerfen, wo sie gar keine Aufgaben zu erfüllen hatte [66]). Sie kann auf Grund ihres Wesens den Forderungen der Spezialprävention nur beschränkt gerecht werden [67]). Sie kann und darf nur innerhalb des Rahmens, der ihr durch ihre Vergeltungsfunktion gegeben ist, spezialprävenierend wirken, und dies soll sie, soweit es in ihren Kräften steht [68]). Die Machtlosigkeit unseres Strafrechts dem bedenklichen Anwachsen der Kriminalität, insbesondere hinsichtlich der Jugendlichen und der Gewohnheitsverbrecher, gegenüber ist nicht etwa auf eine mangelhafte Leistungsfähigkeit der Vergeltungsstrafe zurückzuführen [69]), sondern findet vielmehr ihre wesentliche Erklärung einerseits in außerordentlichen Umständen des Gesellschaftslebens und Staates und andererseits im Mangel spezifischer sichernder Maßnahmen [70]). Vergeltungsgedanke und Sicherungsgedanke haben künftighin im Verein miteinander, ein jeder mit eigenem Aufgaben- und Wirkungskreis und eigenen Mitteln, die Zwecke des Staates zu fördern [71]). Sie bedingen sich gegenseitig,

---

[63]) Vgl. u. a. Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen („Einen unverbrüchlichen Rechtsfrieden zu schaffen, ist keine Rechtsordnung imstande"); Nagler, Ger.S. 70, 28. Dageg. wohl allein Sacker, Abhandlungen des Krim. Seminars III, 89 ff., für das Spezialpräventions-Strafrecht.

[64]) Vgl. u. a. Bumke, DJZ. 1921, Heft 1/2, 12; Foltin (Die chronisch erhöht Gefährlichen) Kriminol. Abhandlungen 1927, Heft 3.

[65]) Vgl. u. a. Allfeld, Krit. Beitr. 11, 68; Merkel, Vergeltungsidee, 66, 67. Diese außerordentlichen Verhältnisse sind auch, was von den Modernen versäumt wird, bei der Würdigung der Statistik zu berücksichtigen. Vgl. Nagler, Ger.S. 70, 26; Mittermaier a. a. O. 363.

[66]) Vgl. u. a. Beling, Krit. Beitr. 1, 119, 120; Lobe, Ger.S. 92, 55.

[67]) Vgl. u. a. Oetker, Ger.S. 78, 81 (suum cuique), 70, 340; Beling, a. a. O. 119; Köhler, Ger.S. 96, 178; Bumke, a. a. O. 13.

[68]) Vgl. u. a. Oetker, Ger.S. 70, 355, 78, 110; Beling, Methodik, 58, Krit. Beitr. 1, 131 ff.; v. Hippel, ZSt.W., 30, 897; V.E. Begründ. 334.

[69]) Vgl. v. Birkmeyer, Was läßt v. Liszt . . 59; Nagler, Ger.S. 70, 27; Wach, Die krim. Schulen 8.

[70]) Vgl. u. a. Oetker, Ger.S. 78, 81.

[71]) Vgl. u. a. Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen, 6, Ger.S. 78, 81; Ger.S. 95, 7; Beling, Krit. Beitr. 1, 120, 121, 127; Hafter, DStZ. 1918, Heft 9/10, 264.

und gerade erst die innerlich geschlossene Ausgestaltung des Strafrechts als reines Vergeltungsstrafrecht ermöglicht eine systematische und wirkungsvolle Bekämpfung des Verbrechertums durch das daneben zu stellende Verbrechenspräventionsrecht. Ist der Sicherungsgedanke schon unentbehrlich, so ist es der Vergeltungsgedanke erst recht; fehlt letzterer, so bricht die ganze Strafrechtsordnung in sich kraft- und haltlos zusammen [72]). Irrig ist weiterhin die Meinung, sei einmal ein Strafrecht, das auf spezialpräventiver Grundlage aufgebaut ist, tatsächlich geschaffen, so werde sich das Rechtsempfinden des Volkes schon von selbst nach ihm richten; der Gesetzgeber brauche als Pionier und Führer nur die Wege zu einer „höheren und edleren" Rechtsordnung weisen, das Volk werde als leitungsfähige Masse ihm schon folgen [73]). Gewiß, das Volk läßt sich leiten, aber nur insoweit, als es sich um eine Weiterbildung der in ihm lebenden Anschauungen und Empfindungen handelt. Nicht läßt es sich aber in ihnen vergewaltigen [74]), was die Verwirklichung der modernen Gedanken bedeuten würde. Die Verbrechenstat aus dem sittlichen und rechtlichen Leben des Volkes streichen, ihr lediglich den Wert eines Symtoms für Rechtsgefährlichkeit beimessen, die Strafe nach der Intensität der rechts- und gesellschaftsfeindlichen Gesinnung bemessen wollen, hieße den natürlichen Lebenswillen des Volkes ertöten. Von einer höheren und edleren Rechtsordnung des Spezialpräventionsstrafrechts kann so wirklich nicht geredet werden; im Gegenteil, sie wäre vollständig entethisiert. Auch schließlich der Einwand, die Idee der gerechten Vergeltung sei nur ein leerer Wahn [75]), wir Menschen seien nicht imstande, die Schuld eines Menschen zu erkennen und darnach das Strafübel proportional und gerecht

---

[72]) Vgl. u. a. Nagler, Krit. Beitr. 14, 155; Beling, Krit. Beitr. 1, 119 ff.; Rich. Schmidt, Ger.S. 96, 15.

[73]) Vgl. M. E. Mayer, DJZ. 1902, Heft 16, 375; Kraepelin, Mon. Krim. 3, 257 („Die Vorspiegelungen, die das Volk bewegen, folgen nur spät und zögernd den Erkenntnissen erleuchteter Geister, aber sie folgen ihnen unfehlbar"); Hagemann, JKV. Mitt. N. F. I, 125 („Es gibt keine einheitliche allgemeine Rechtsüberzeugung, sondern nur ein recht unbestimmtes, unkontrollierbares und dauernd schwankendes Rechtsgefühl, das nur darauf wartet, irgend einen Anhalt zu finden — und wenn es ein Schlagwort ist —, an dem es sich halten kann.").

[74]) Vgl. Nagler, Krit. Beitr. 14, 156 („Die Rechtsanschauungen des Volkes lassen sich nicht beliebig brüskieren").

[75]) Vgl. Kraepelin, Mon.Krim. 3, 257; Seuffert, Ein Neues StGB. 6; Auer, Soziales Strafrecht, 2; Heimberger, Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht, 12 ff.

zu bestimmen, ist nichtig; denn es soll doch nicht metaphysische, sondern vielmehr reale, rechtliche Vergeltung geübt werden [76]). Und für sie ist die Findung der Schuld und des ihr entsprechenden Strafmaßes an Hand der im Wege der Vergleichung der den einzelnen strafrechtlich geschützten Rechtsgüter anhängenden Bedeutung und des ihnen beigelegten Wertes gefundenen Strafrahmenskala sehr wohl, wenn auch schwierig [77]), möglich [78]) Vergeltung, gerechte Vergeltung, muß also sein [79]). Ihre Notwendigkeit liegt kategorisch in der menschlichen Natur, unseren sittlichen Anschauungen, unserem Rechtsempfinden [80]) und der Zweckdienlichkeit; ohne sie daher keine Aufrechterhaltung und Bewährung der Rechtsordnung, kein Rechtsgüterschutz [81]) und kein Gesellschaftsfrieden. Sie allein ermöglicht eine wirksame Generalprävention [82]). Sie erhält und erzieht das Gerechtigkeits-, Verantwortungs- und Pflichtgefühl und das Rechtsbewußtsein und ist damit von äußerst wichtiger kultureller Bedeutung [83]). Nicht soll sie Zweck der Strafe sein [84]); sie soll vielmehr nur den Inhalt einer teleologisch erfaßten Strafe aus-

---

[76]) Vgl. u. a. Nagler, Krit.Beitr. 14, 143, Ger.S. 70, 28; Beling, Krit. Beitr. 1, 67; Oetker, Ger.S. 70, 339, Note 1; Allfeld, Krit. Beitr. 9, 39; v. Rohland, Krit. Beitr. 13, 6.

[77]) Vgl. v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 407.

[78]) Vgl. v. Birkmeyer a. a. O.; Schoetensack, Krit. Beitr. 6, 30; Richard Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, 107 ff.; Oba, Goltd.A. 55, 189.

[79]) Vgl. Nagler, Krit. Beitr. 14, 145 („Das Empfinden ist mächtiger als jede Klügelei; es ist die eigentliche bewegende Kraft im menschlichen Leben").

[80]) Vgl. Nagler a. a. O. 159 („Das Rechtsbewußtsein des Volkes diktiert die Vergeltung").

[81]) Rechtsgüter sind die Gesamtinteressen der sittlich-sozialen Gemeinschaft, die Existenzbedingungen der sittlich-sozialen Gemeinschaft des Staates; vgl. Oetker, Ger.S. 78. 90.

[82]) In moderner Fassung gleich die pflichtbekräftigende, belehrende, warnende, genugtuende, den Wert der Rechtsgüter, die Heiligkeit der Rechtspflicht, die Verwerflichkeit des Rechtsbruchs einprägende Wirkung der Strafe; vgl. Oetker, Ger.S. 78, 101.

[83]) Vgl. Schoetensack, Krit. Beitr. 6, 22; Oetker, ZStW. 17, 529, Strafen und sichernde Maßnahmen.

[84]) Wie nach der alten absoluten Auffassung, die nur noch selten vertreten ist, (so wohl von v. Birkmeyer; s. ders. Ger.S. 67, 405: der Grundsatz minima non curat praetor dürfe nicht ins Strafrecht und in den Strafprozeß einziehen; wo Schuld sei, müsse auch nach einem Hauptsatz des Vergeltungsstrafrechts bestraft werden; vgl. auch Obornicker, ZStW. 36, 59.

machen [85]), einer Strafe, die einem außerhalb ihrer selbst liegenden Zweck [86]) gewidmet ist. Die Erkenntnis der Notwendigkeit der Vergeltungsstrafe führt nun zwangsläufig zur Ablehnung des sog. unbestimmten Strafurteils [101]), der logischen Konsequenz der modernen, polizeilichen Dogmatik. Die Strafe des Volkes kann nur eine bestimmte sein; die konkrete Tat bedingt eine konkrete Schuld und damit ein bestimmtes Maß des Strafübels. Nur durch das bestimmte Strafurteil ist gerechte Vergeltung möglich. Die Verfechter des sog. unbestimmten Strafurteils [87]) rechtfertigen es u. a. insbes. mit der Begründung, der Richter könne die Strafzumessungsaufgabe nicht bewältigen, zumal nicht in der kurzen Spanne Zeit der Hauptverhandlung, die ein wirklich abschließendes Urteil über die wahre Gesinnung des Verbrechers, des Maßstabes der Bestrafung, nicht zulasse [88]), er könne den Zeitpunkt der Entlassung nicht vorausbestimmen, sodaß einerseits Entlassungsreife zu spät, andererseits Entlassungsunreife zu früh die Strafanstalt verlassen, und berufen sich auf seine erfolgreiche Einführung in drei Kontinente [89]), wodurch

---

[85]) Vgl. Beling, Krit.Beitr. 1, 2 („Heute hat die relative Theorie auf der ganzen Linie insofern gesiegt, als alle Welt für das punire ein ut oder ne fordert."); Koehler, Krit.Beitr. 5, 65 ff.; Frank, Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe; Obornicker, ZStW. 36, 169; Allfeld, Krit.Beitr. 11, 56 ff.; Merkel, Vergeltungsidee 138 ff.; Wach, Die krimin. Schulen, 7 ff., Die Reform der Freiheitsstrafe, 57; Stooß, Oesterr. Z. I, Heft 1; Gerland, Grundfragen, 13 ff.; Oetker, Ger.S. 78, 86, 116; Nagler, Krit. Beitr. 14, 150 (Die Zweckstrafe ist die durch die Kulturideale der Zeit geläuterte Strafe), 151 (Das Strafrecht ist eine Zweckschöpfung); van Calker, ZStW. 32, 160 (Die zweckmäßige Gestaltung der Strafe bedeutet kein Aufgeben, sondern ein tieferes, reineres Erfassen des Vergeltungsgedankens).

[86]) Ueber die verschiedenen Anschauungen über den Strafzweck innerhalb der Anhänger der Vergeltungsstrafe s. die Aufzählung bei Obornicker a. a. O.; ferner u. a. Oetker ZStW. 17, 493 ff.; Köhler, Krit. Beitr. 5; Beling, Krit. Beitr. 1, 1 ff.; Allfeld, Krit.Beitr. 11, 51; v. Hippel, ZStW. 30, 871 ff.

[87]) Vgl. inbes. Kraepelin, Die Abschaffung des Strafmaßes, Mon.Krim., 3, 257 ff.; Freudenthal, Vergleichende Darst. A.T. III, 277 ff.; ZStW. 27, 18, Mon.Krim. 17, Beiheft 1, 77 ff.; Tesar, Die symptomatische Bedeutung, 259 ff.; v. Lilienthal, ZStW. 14, 699 ff.; v. Liszt, Aufs. I, 333 ff., II, 91, 210, 399; Rosenfeld, Vergl.Darst. A.T. III, 145; Kantorowicz, Festschrift Otto Lenel, 46; Hörler, Wesen der Strafe, 269; Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung; Lipps, Mon.Krim. 3, 279 ff.; v. Sichart ZStW. 17, 374 ff.; Heimberger, Was dürfen wir von einem neuen Dtsch. StGB. erwarten?; Seuffert, Ein neues StGB. für Deutschland; van Hamel JKV. Mitt. IV, 289 ff.

[88]) Kantorowicz a. a. O. 46 spricht von einer Blitzlichtaufnahme.

[89]) Amerika, Europa, Australien.

seine Existenzberechtigung erwiesen sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich die Strafe des herrschenden Vergeltungsstrafrechts nicht nach der verbrecherischen Gesinnung zu bemessen hat; obige Argumentation steht auf falscher Grundlage. Wäre jenes der Fall, dann stünde allerdings der Richter, wollte er ein bestimmtes Urteil fällen, vor einer unlösbaren Aufgabe. Die Modernen sind es vielmehr, die zur konsequenten Durchführung ihres Systems dem Richter zuviel zumuten, indem sie von ihm die rein psychologische Feststellung verlangen, ob eine spezialpräventive Maßregel notwendig ist, ob der Verbrecher eine gesellschaftsfeindliche Gesinnung hat, und ob er weiterhin besserungsfähig oder unverbesserlich ist[90]). Nach dem Schuldstrafrecht jedoch stellt der Richter Tatsschuld und Strafe auf Grund von nachweisbaren objektiven Tatsachen fest, zu welcher Straffindung er als reale rechtliche Vergeltung, wie bereits oben ausgeführt, sehr wohl, und zwar auch in der kurzen Zeit des Prozeßverfahrens, fähig ist. Im übrigen ist dann ein Sträfling entlassungsreif, wenn er seine Strafe verbüßt hat. Was des weiteren die Verbreitung des sog. unbestimmten Strafurteils anlangt, so findet es sich heutzutage[91]) positivrechtlich nur in Amerika[92]), wo bekanntlich die Rechtsunsicherheit groß genug ist, in der Entwurfsgesetzgebung im tschechischen V.E. 21 und im italienischen V.E. 21[93]). So unzutreffend so seine gegebene Rechtfertigung ist, so überzeugend sind andererseits noch die folgenden Argumente gegen seine Einführung[94]). Es steht ihm zunächst in staatsrechtlicher Hinsicht ein unüberwindbares Hindernis im Wege. Eine Administrativ-Justiz, welche es durch die Preisgabe des Grundsatzes der Trennung von Verwaltung und Justiz brächte, würde die größte Gefahr für die bürgerliche

[90]) Die Dauer der Strafe bestimmt dann die Vollzugsbehörde.

[91]) Ueber seine Anwendung im älteren deutschen Strafrecht s. Schoetensack a. a. O. 1 ff.

[92]) Vgl. insbes. Schoetens. a. a. O. 4 ff.; hier auch der Nachweis, daß Norwegen nicht, wie auch behauptet (so Freudenthal Vgl. D.A.T. III, 245 ff.) ein relativ unbestimmtes Strafurteil eingeführt habe; vgl. hiezu auch Goldschmidt, Vergl. Darstl. A.T. IV, 111, 113; Lenz, Die angloamerikanische Reformbewegung, 288.

[93]) Der tschechische V.E. 21 (§ 67) für Besserungsfähige unter 30 Jahre, die ein Verbrechen, für das Kerkerstrafe von 1 bis 8 Jahren angedroht ist, begangen haben; der italienische V.E. 21 für die Gewohnheitsverbrecher, die graduell drei Sanktionsarten treffen; die schwerste hievon sieht dauernde Absonderung ohne Entlassungsmöglichkeit vor; vgl. Mezger, Mon.Krim. 14, 146.

[94]) Vgl. zu folgendem insbes. Schoetensack a. a. O.

Freiheit bedeuten[95]). Der feststehende, unser konstitutives Staatsleben beherrschende Grundsatz des richterlichen Schutzes der Freiheit des Einzelnen vor der Verwaltungswillkür wäre rigoros durchbrochen und wir wären in die polizeistaatlichen Verhältnisse früherer Zeiten zurückgeworfen. Das Volk würde eine solche Verwaltungsherrschaft nicht ertragen, die so einen Rechtsfrieden nicht verbürgen könnte. Abgesehen nun von der dargelegten Unmöglichkeit des modernen „Straf"systems[99]) wäre dieses auch in seiner Art und in seinen Zielen praktisch gar nicht durchführbar[96]). An die Vollzugsbeamten, die über die Entlassungen zu befinden haben, wird das schlechthin unmögliche Verlangen gestellt, die rein psychologische Feststellung zu treffen, ob sich der Sträfling gebessert hat, ob er sein Leben künftighin den rechtlichen Normen gemäß einrichten werde. Eine solche Erkenntnis würde jeder sicheren objektiven Grundlage entbehren[97]). Die Häftlinge würden auch direkt zur Heuchelei angehalten werden[98]). Die größte Unsicherheit würde so durch reines Experimentieren ins Strafrecht einziehen. Es ist auch mehr als fraglich, ob gerade die Vollzugsbeamten als Strafzumessungsorgane in Anbetracht ihrer Vorbildung die geeigneten Personen für eine derart wichtige Aufgabe sind[99]). Ist so also das ganze Programm der modernen Schule und mit ihm die Sicherungsstrafe als ein Teil derselben unannehmbar, so kann auch keine Rede davon sein, dieselbe innerhalb des Vergeltungsstrafrechts allein als besondere Schutzmaßnahme gegen den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu verwenden[104]).

[95]) Vgl. auch Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen, 24; v. Birkmeyer, Goltd.A. 48, 76; die Strafrechtl. Gesellsch. a. a. O.; Kahl, 28. DJT. Verh. III, 385. – Ueber die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung, da sich nach Art. 4 Ziff. 13 die Kompetenz des Reichs nur auf die Strafgesetzgebung und nicht auch auf die Gesetzgebung von sichernden Maßnahmen bezieht, siehe Beling, Krit.Beitr. 1, 146; etwas abweichend von Beling Oetker Ger.S. 78, 115 und Schoetensack a. a. O. 55.

[96]) Vgl. auch Nagler, Ger.S. 70, 35; Kahl, 28. DJT. Verh. III, 384; v. Birkmeyer, Ger.S. 67, 407; Rich. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, 128 ff.; Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe 53 ff., Die krimin. Schulen 16.

[97]) Vgl. Rich. Schmidt, a. a. O. 128 ff.

[98]) Vgl. Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen 24.

[99]) Vgl. Nagler, Ger.S. 70, 36, 37; Köhler, Ger.S. 96, 184. Auch die üblicherweise vorgeschlagenen Entlassungskommissionen sind als ungeignet zu betrachten; vgl. Nagler a. a. O.

[100]) Ueber die Notwendigkeit auch einer Umbildung des Strafprozesses vgl. v. Birkmeyer, Krit.Beitr. 7, 126 ff.; Nagler, Krit.Beitr. 14, 254 ff.; Köhler, Ge .S. 96, 184.

Ganz abgesehen davon, daß eine derartige Regelung schon aus prinzipiellen Gründen unmöglich ist, da wegen der großen Gefahr, die von der neuen Lehre unserem Strafrecht ausgeht, strikte und konsequent ablehnende Haltung unbedingt geboten ist[102]), geht es nicht an, die Kategorie der gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher, wenn sie auch die schwere und schwerste Kriminalität ausmachen, anderen, strengeren strafrechtlichen Grundsätzen zu unterwerfen, als das übrige Verbrechertum[103]). Wir hätten damit ein Doppelstrafrecht. Die Gebote der Gerechtigkeit machen auch vor jenen verbrecherischen Elementen nicht Halt. Ehe nun weiter auf die sichernde Nachhaft, die all' die Widersprüche und Unsicherheiten der Sicherungsstrafe vermeidet, zurückgekommen werden kann, ist zuvor noch[105]), neben einem weniger beachtenswerten Vorschlag und einer fernliegen-

[101]) Vgl. Binding, Grundr. 237; v. Birkmeyer, Beitr. I, 41 ff., Ger.S. 67, 414, Goltd.A. 48, 74; Köhler, Krit.Beitr. 5, 214 ff., Ger.S. 96, 185, 29. D.J.T., Verh, II, 65 ff.; Oetker, ZStW. 17, 577 ff.; Allfeld, Krit.Beitr. 9. 123; Nagler, Krit.Beitr. 14, 250; Kohler, Krit.Beitr. 11, 17; v. Rohland, Krit.Beitr. 13, 95; Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe; Höpfner DStZ. 1922, Heft 7/8, 228 ff.; Schoetensack a. a. O. — Mit der Vergeltungsidee verträglich ist dagegen die unbestimmte sichernde Maßnahme; vgl. auch 4. Kapitel 5. Abschn.

[102]) Vgl. v. Birkmeyer Goltd.A. 48, 73; Nagler, Ger.S. 70, 41; Kahl, 28. DJT., Verh. III, 385.

[103]) Vgl. v. Birkmeyer, Goltd.A. 48, 72.

[104]) So insbes. Freudenthal, Vgl. Darstl. A.T. III, 279, Mon.Krim. 17, Beiheft 1, 77; s. auch Mezger, Ger.S. 96, 89 ff. — Das unbestimmte Strafurteil wird auch insbes. unter Hinweis auf das amerikanische Bortalsystem zur Anwendung gegen die jugendlichen Verbrecher empfohlen; vgl. Freudenthal a. a. O.

[105]) Eigenartig und nach den gemachten Ausführungen zu verwerfen ist die Regelung des italienischen V.E. 21, dessen Behandlung des Gewohnheitsverbrechers sich auf Grund des Sanktionsrechts nicht als Strafe und auch nicht als Maßnahme an Stelle der Strafe darstellt. Vgl. Mezger, Mon.Krim. 14, 164. — Keiner besonderen Erörterung bedarf die Straflehre der sog. dritten Schule, die italienischen Ursprungs ist (die Scuola Umanista del Diritto Penale; ihr Gründer und Führer ist Prof. Viac. Lanza; vgl. Liepmann, JKV. Mitt. N. Folge 1, 220). Sie setzt sich ebenfalls wie die moderne Richtung den Kampf gegen die Ursachen des Verbrechens zum Ziel, behält aber die Vergeltungsstrafe als Reaktion gegen die Wirkungen des Verbrechens bei. Als dritte mittlere Schule will sie Vergeltung, General- und Spezialprävention vereinen. Ihr gehören u. a. an Liepmann, Frank, Hippel, Lammasch, Stooß. Vgl. über sie Liepmann, ZStW. 28, 1 ff.; JKV. Mitt. Neue F. 1, 220; Lammasch, ZStW. 9, 423; v. Hippel, ZStW. 30, 871 ff.; auch Gretener, Krit. Beitr. 10, 70 ff. Ihr Anspruch auf Sonderstellung und Existenzberechtigung ist jedoch bestritten und wohl unbegründet; vgl. van Calker, Z.St.W. 32, 161 ff.; Gretener a. a. O.; Rosenfeld, JKV. Mitt. IV, 1 ff.

den Möglichkeit, der Auffassung zu gedenken[106]), die zwar den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher durch eine Sicherungsverwahrung unschädlich machen will, aber sie in Form einer Nachhaft ablehnt, und sie an die Stelle der verwirkten Strafe treten läßt. Untersuchen wir das Verhältnis, in welches die Sicherungsverwahrung zu der verwirkten Strafe treten kann, so müssen wir feststellen, daß sie dieser nachfolgen, ihr vorausgehen, mit ihr abwechseln kann, oder daß überhaupt keine Strafe eintreten kann. Der Geg.E. und die E. 13, 19 und 27 haben sich, wie bereits oben angeführt, für die ersterwähnte Beziehung entschieden; die Sicherungsverwahrung tritt „neben" die Strafe. Damit ist allerdings an sich nur gesagt, daß sich Strafe und Sicherungsverwahrung kumulieren, nicht dagegen ist das Wie zum Ausdruck gebracht. Die E. 13 und 19 erklären nun aber ausdrücklich in den §§ 106 bezw. 101, daß die Sicherungsverwahrung nach der Strafverbüßung zu bewirken sei. In Geg.E. und dem E. 27 findet sich zwar keine derartige ausdrückliche Bestimmung, doch lassen die Begründungen[107]) keinen Zweifel, daß die Sicherungsverwahrung der Strafe nachfolgen soll. Die Stellungnahme des E. 25 ist nicht einheitlich und läßt theoretisch alle obigen Möglichkeiten zu. Auch er läßt zwar den Richter neben der Strafe auf Sicherungsverwahrung erkennen, und schreibt auch vor, doch nur grundsätzlich, daß zuerst die Strafe zu vollstrecken sei. Die Sicherungsverwahrung kann auch an die Stelle der Strafe treten, und zwar auf die Weise, daß dies der Richter sogleich anordnet, oder daß er die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzt und zugleich verfügt, daß zunächst die Sicherungsverwahrung vollzogen werde und dann später das Unterbleiben des Strafvollzugs anordnet. Zu dieser Regelung wird der Entwurf durch die für alle Maßregeln der Besserung und Sicherung angestellte Erwägung veranlaßt[108]), daß die

[106]) Die verschiedenen Behandlungsverfahren in ein System unterzubringen, gelingt nicht in befriedigender Weise. Neben die übliche Dreiteilung (nur Strafe, Strafe und sichernde Maßnahme, nur sichernde Maßnahme) setzt Exner, Theorie, 199, 223, 205, 208, eine Vierteilung (Häufung von Strafe und sichernde Maßnahme; Mischung mit dem Ergebnis einer Sicherungsstrafe; Vertretung mit Ersatz des Sicherungsmittels durch Strafe; Vertretung der Strafe durch das Sicherungsmittel); gegen diese Systematik mit Recht Mezger, Mon.Krim. 14, 164, 165. Mezger nimmt mit Rittler eine Zweiteilung vor und unterscheidet zwischen monistischer und dualistischer Behandlungsweise; gegen diese Terminologie Kohler, Goltd.A. 54, 1 ff.

[107]) S. 131 ff. bezw. 47, 48.

[108]) Begründ. S. 43.

Prognose auf Besserung so ungünstig lauten könne, daß mit einer sehr langen Unterbringung oder Verwahrung des Verurteilten gerechnet werden müsse, und der vorherige Strafvollzug deshalb eine nutz- und zwecklose Härte bedeuten würde[109]). Daß weiterhin in vielen Fällen die Besserung überhaupt ganz unwahrscheinlich sein werde und daher aller Voraussicht nach eine dauernde Verwahrung in Betracht komme, wie es bei den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechern die Regel sei, und daß es sich dann empfehle, einen späteren Vollzug der verhängten Strafe nicht mehr in Aussicht zu nehmen, sondern diese sofort nicht bloß probeweise, wie in den erstgenannten Fällen, sondern endgültig durch die Verwahrung zu ersetzen. Dem Sühnebedürfnis und der Generalprävention glaubt der E. damit Genüge getan zu haben, daß er für die Verwahrung eine Mindestdauer in der Höhe der verhängten Strafe bestimmt[110]). Theoretisch bestehen nach dem E. 25, wie sich aus dem Obigen ergibt, auch die Möglichkeiten, daß die Sicherungsverwahrung der Strafverbüßung vorausgeht oder mit ihr in Wechselbeziehung tritt; praktisch vorgesehen sind sie jedoch von dem E. nicht. Es kann wohl festgestellt werden, daß es der Wille des E. ist, daß der Richter beim gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher im allgemeinen die Strafe durch die Sicherungsverwahrung ersetzen soll, sodaß also, da der E. grundsätzlich die sichernde Nachhaft einführt, die Ausnahme zur Regel wird. Nichts spricht nun dafür, die Sicherungsverwahrung vor der Strafe zu vollziehen[111]). Im Gegenteil, das Vergeltungsbedürfnis ist vor dem Sicherungsbedürfnis als dem dringenderen und wichtigeren zu befriedigen. Ein solches Verfahren ist weiterhin innerlich ungerechtfertigt; weder die öffentliche Meinung noch der Verurteilte könnten es begreifen. Es widerstrebt dem Gefühl, da es den Grundsätzen der Progression zuwiderläuft, welche verlangen, daß die Behandlung des Häftlings allmählich milder werde. Auch dürfte der Strafvollzug nach voraufgegangener Verwahrung für den Sträfling ein empfindlicheres Uebel bedeuten als, wenn er vor jener erfolgt, was dem Gedanken der gerechten Vergeltung wider-

[109]) So auch Torp, JKV. Mitt. 20, 442; Stooß, Mon.Krim. 19, 544; Oesterr. Z. I, Heft 1; Lipps, Mon.Krim. 3, 307 (die Bestrafung sei nur geeignet, einen blinden Rache- und Vergeltungstrieb zu befriedigen); Hafter, D.St.Z. 1908, Heft 9/10, 262.

[110]) Vgl. Torp a. a. O. 442; ferner nächstes Kapitel, 5. Abschn.

[111]) So wohl alleinstehend Feisenberger, JKV. Mitt. 22, 112, 145.

spricht. Weiterhin geht es nicht an, eine Strafverbüßung überhaupt nicht eintreten zu lassen[112]). Einmal kann die sichernde Maßnahme nicht die Strafe ersetzen, mit ihr vikariieren, denn sie vermag deren Funktion nicht auszüben[113a]); Sie ist ethisch farblos[113b]); die Strafe dagegen ist ein Unwerturteil und wirkt dadurch nicht unbeachtlich generalprävenierend. Da der sichernden Maßnahme nicht der Gedanke einer beabsichtigten Uebelszufügung zugrundeliegt, und ihrer Vollziehung die Tendenz eigen ist, jedes nicht absolut notwendige Uebel zu vermeiden, so kann sie auch niemals eine gerechte Vergeltung verbürgen[114a]), auch nicht, wenn sie von etwas längerer Dauer ist, als die an sich verwirkte Strafe[114b]), denn der Uebelsgehalt der Strafe bestimmt sich nicht nur nach ihrer Dauer[115]), sondern auch nach ihrer Art. Der Einwand, ein praktischer Unterschied zwischen Sicherungsverwahrung und Strafe bestehe nicht, ist un-

---

[112]) So u. a. sämtliche Schweizer E.; der schwedische V.E. 16, der dänische Geg.E. 17 (dageg. E. 12 der Strafhäufung hat wie Norwegen); der tschechische E. 21 unter bestimmten Voraussetzungen; die dänischen Reg.E. 24 und 28; das schwedische Gesetz 1928; das Gesetz von St. Gallen 1924. S. a. Anl. 1 der Begründ. d. E. 27, 75. — In der Lit. u. a. vertreten von: Exner, Theorie 214, Schweizer Z. 34, 196 (grundsätzlich; er ist nur für heute dagegen, weil uns auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung die Erfahrung mangle und wir nicht wüßten, wie die Bevölkerung diese Maßregel aufnehmen werde); Stooß, Mon. Krim. 19, 544, Schweizer Z. 18, 11, Oesterr. Z. I, Heft 1; Heindl a. a. O. 383 ff.; Delaquis, Mon.Krim. 18, 473; Hafter, ZStW. 30, 736; Goll, Mon.Krim. 18, 496; ZStW. 30, 736; Torp. a. a. O. 445; Winge, JKV. Mitt. XX, 495.

[113a]) Vgl. Nagler, Krit.Beitr. 14, 202; Lobe, Jur.W. 50, Heft 14, 786; Oetker, Ger.S. 95, 10; v. Birkmeyer, Beitr. II, 44; Beling, Krit. Beitr. 1, 127; Köhler, 31 DJT., Verh. II. 311; Rittler, JKV. Mitt. Neue F. 1, 117, in Der deutsche Strafgesetzentwurf, 104. Dagegen Gerland, der E. 25, 77. — Ein Vikarrieren der Unterbringung in ein Arbeitshaus mit der Strafe, welch ersteres nach den Anschauungen des Volkes eine Strafe zu ersetzen vermöge, bejahen v. Hippel, ZStW. 30, 899, Mon.Krim. 7, 458; Rittler in Der deutsche Strafgesetzentwurf 104; Gerland a. a. O. 13; auch die E. mit Ausnahme der Reichstagsvorlage lassen das Arbeitshaus an die Stelle der Strafe treten. — Wohl aber vermag umgekehrt die Strafe sichernde Funktion auszuüben; vgl. Nagler, Krit. Beitr. 14, 203; Rittler a. a. O. 104.

[113b]) Vgl. u. a. Oetker, Ger.S. 78, 109.

[114a]) Abzulehnen ist daher auch eine Regelung, wie sie verschiedene ausländische Gesetze aufweisen, nach welcher die Strafe zum Teil in der Verwahrungsanstalt verbüßt werden kann.

[114b]) Vgl. nächstes Kapitel, 7. Abschn.

[114c]) Was auf alle Fälle zu fordern wäre.

[115]) So Torp a. a. O., 442; vgl. auch Grüllich, Mon.Krim. 18, 677.

begründet[116]); die Verwahrungsanstalt läßt sich sehr wohl so ausgestalten, daß sie sich von einer Strafanstalt wesentlich unterscheidet. Gerade die schwersten Verbrecher würden sich somit einer Vergünstigung erfreuen[117]), ein Umstand, der mit den Prinzipien der Gerechtigkeit, der Spezial- und Generalprävention in krassem Widerspruch stünde. Dieser Mißstand würde zur natürlichen Folge haben, daß die Behandlung in der Verwahrungsanstalt ganz von selbst die Neigung annehmen würde, den Strafvollzug zu ersetzen. Von einer zwecklosen Härte des vor der Verwahrung vollzogenen Strafvollzugs zu reden, ist durchaus verfehlt. Zwecklos ist er nur dann, wenn man den Zweck der Strafe mit den Modernen in der Spezialprävention findet. Andernfalls hat aber diese „Härte" ihren guten Zweck: sie ist notwendige Vergeltung. Die andere Möglichkeit, die das Absehen von der Strafe rechtfertigen könnte, ist der Verzicht auf diese. Ein solcher ist möglich, wenn das Vergeltungsbedürfnis gering ist und spezialpräventive Gesichtspunkte ihn zweckmäßig erscheinen lassen, wenn mit der Verhängung der Strafe andere Staatsinteressen erheblich verletzt werden würden[118]). Das trifft beim gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher durchaus nicht zu. Das Bedürfnis, ihn zu bestrafen, ist denkbar groß und der Strafvollzug steht den Gesichtspunkten der Spezialprävention keineswegs entgegen, abgesehen davon, daß diese hinter ein so starkes Vergeltungsbedürfnis zurückzutreten hätten. Ein Verzicht auf Strafe wäre so nicht nur nicht zweckmäßig, sondern im Gegenteil höchst zweckwidrig[119]). Die einzige richtige Lösung des Problems bleibt somit die sichernde Nachhaft, die Sicherungsverwahrung nach der Strafverbüßung zu vollziehen. Sie kommt vom Vergeltungsstandpunkt aus tatsächlich allein in Betracht. Diese Feststellung vermögen die Angriffe, die die Sicherungsnachhaft erfahren hat, keineswegs zu erschüttern. Jene bestehen in der Hauptsache

---

[116]) Vgl. nächstes Kapitel, 7. Abschn.

[117]) Vgl. Finger, ZStW. 35, 225; Grüllich a. a. O. 677; Silovic, JKV. Mitt. XX, 466.

[118]) Vgl. Beling, Krit. Beitr. 1, 45 ff., 74, 127, Methodik 58; Obornicker, ZSt.W. 36, 169; Rittler, a. a. O. 104. Dageg. u. a. Oetker, Ger.S. 78, 110, 113. — Vgl. auch die besonders leichten Fälle der E. und das Absehen von Strafe im positiven Jugendstrafrecht. S. darüber im Vorwort. Abzulehnen deshalb, weil hier der Verzicht im Ermessen des Richters steht.

[119]) Vgl. Köhler, Krit. Beitr. 5, 174; Rittler, JKV. Mitt. Neue Folge 1, 113, Nabokoff a. a. O. 179, 180; Grüllich a. a. O. 18, 677.

in den folgenden Gründen:[120]) Die Uneinheitlichkeit des Verfahrens stehe der anzustrebenden Besserung entgegen[121]); wer Strafe verbüßt habe, könne nicht einsehen, warum er nicht entlassen werde, die Nichtentlassung erscheine so als Ungerechtigkeit; der Schutz der Allgemeinheit erfordere keine Doppelbehandlung; die Durchführung der sichernden Nachhaft sei finanziell nicht tragbar, auch könne sie nicht vom Strafvollzug unterschieden werden; schließlich sei die Strafidee gefährdet, wenn ihr nicht die Besserung und Sicherung begriffswesentlich sei; dagegen ergebe sich eine natürliche Gestaltung durch die echte, unbestimmte Strafe. Wie wenig nun diese Strafe den Anspruch hat, sich echt und gerecht zu nennen, und welche unnatürliche Gestaltung der Verhältnisse gerade durch sie bewirkt werden würde, und wie sehr gerade sie die Strafidee gefährden würde, ist bereits oben offenkundig gemacht. Die Unbegründetheit der finanziellen und Unterscheidungsbedenken ist weiter unten dargelegt[122]). Was die angebliche Beeinträchtigung der Ergebnisse durch die Doppelbehandlung anlangt, so ist auch bereits oben dargetan, daß sie die natürliche Progression, die ein Milderwerden des Vollzugs fordert, aufweist; es kann so von einer Uneinheitlichkeit des Verfahrens nicht gesprochen werden. Der Vollzug der unbestimmten Strafe würde durch das moderne Progressivsystem nicht anders geartet sein. Und den Grund dafür, daß der gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher nach Strafverbüßung nicht entlassen wird, wird er und vor allem die Oeffentlichkeit sehr wohl verstehen. Die sichernde Nachhaft ist es also gerade allein, die den Dingen gerecht zu werden vermag. Nun aber fragt es sich noch, welche Anstaltsart ihren Zwekken entspricht. Daß die Strafanstalt nicht in Betracht zu ziehen ist, folgt aus den obigen Darlegungen. Es ist an das Arbeitshaus gedacht worden[123]). Die Unterbringung in ein Arbeitshaus hat

[120]) Vgl. insbes. zu Dohna, ZSt.W., 44, 39 ff.; Kohlrausch, ZStW. 44, 21 ff., in Die Reform des Strafrechts 33 ff; Freudenthal in Die Reform des Strafrechts 153 ff.

[121]) Unter Hinweis auf den englichen Mißerfolg; vgl. Freudenthal a. a. O.

[122]) Im 7. Abschn. des nächsten Kapitels.

[123]) So Breithaupt, JKV. Mitt. 20, 504; van Calker, 26. DJT., Verh. I, 260; Ehrhardt, 31. DJT., Verh. III, 611 ff. (für arbeitsscheue und liederliche Gewohnheitsverbrecher); v. Staff, 30. DJT. Verh. II, 470, 486; v. Egloffstein, Mon.Krim. 1925, 372 ff. — In der Gesetzgebung: der ungar. E., vgl. Hacker, Mon.Krim. 11, 231 ff.; der polnische V.E. 18 (Art. 47, § 1); der dänische E. für die Frauen; der italienische V.E. bei der einfachen und verschärften Absonderung.

nach den E. in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht zum Ziel, den arbeitsfähigen, verbrecherischen Arbeitsscheuen und Liederlichen zur Arbeit zu erziehen, um ihn an eine geordnete und gesetzmäßige Lebensweise zu gewöhnen; sie will die Verbrechensursache der Arbeitsscheu und Liederlichkeit durch Anhaltung zur Arbeit beseitigen. Die Ursache der Gemeingefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers entspringt nun aber grundsätzlich nicht einer Arbeitsscheu oder Liederlichkeit. Weder die positive Rechtsverachtung noch die Schwäche müssen diese Zustände als Grund und Ursache haben. Dies ist oft der Fall, sodaß die Behandlung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers direkt und intensiv auf die Bekämpfung der Arbeitsscheu und Liederlichkeit abzielen muß [124]). Das ist aber dann nur eine Art der Behandlung, die neben den anderen Behandlungsweisen steht. Das Arbeitshaus würde sich also seiner Natur nach nur für eine Anzahl der gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher eignen, nicht aber für alle [125]). Man würde auch durch eine Ausgestaltung des Arbeitshauses zu einer Verwahrungsanstalt die seitherige Entwicklung verlassen, wonach von den Arbeitshäusern „bei richtiger Handhabung eine wirksame Bekämpfung des in der Entwicklung begriffenen gewohnheitsmäßigen Verbrechertums zu erwarten" ist, indem sie gestatten, „bei Zeiten auf die Aenderung der seinen Nährboden bildenden Zustände hinzuarbeiten". [126]). Das Arbeitshaus ist seiner seitherigen Zweckbestimmung nach, die aufzugeben kein Anlaß besteht, keine Verwahrungsanstalt für gemeingefährliche, gereifte Gewohnheitsverbrecher, sondern eine Besserungsanstalt [127]) für Arbeitsscheue und Liederliche, die durch ihre Lebensweise besonders versucht sind, Gewohnheitsverbrecher zu werden. In diese Entwicklung paßt [128]) der Vorschlag [129]) herein,

---

[124]) Ehrhardt a. a. O. verlangt Absonderung der Arbeitsscheuen und liederlichen, gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher und ihre Unterbringung im Arbeitshaus.

[125]) Vgl. Mittermaier a. a. O. 355. — Diese Einseitigkeit läßt sich Belgien (Gesetz von 1891) zu Schulden kommen.

[126]) S. V.E. Begrdg. 149; auch Geg.E. Begrdg. 92 ff.

[127]) Vgl. Koehler, 31. DJT. Verh. II, 256; Goldschmidt, 30. DJT., Verh. II. 504; Geg.E. Begrdg. 92, 93.

[128]) In Uebereinstimmung mit der Novelle von 1900; vgl. Geg.E. Begrdg. 95.

[129]) So in Uebereinstimmung mit dem Schweizer V.E. 18 (Art. 31) der Geg.E. § 68 mit dem Erfordernis des Rückfalls (dieses auch der V.E.). Der V.E. (§ 42) und die E. 13 (§ 102) und 19 (§ 95) unterwerfen das aktive arbeitsscheue Verbrechertum nur in beschränktem Maße „in den

auch das aktive arbeitsscheue Verbrechertum, soweit es besserungsfähig ist, in den Kreis der für die Einweisung in das Arbeitshaus in Betracht kommenden Verbrecher einzubeziehen[130]). Auch der theoretische Zweifel, ob man überhaupt von Unverbesserlichen reden dürfe, kann nicht dazu führen, die sog. Unverbesserlichen und die Arbeitsscheuen und Liederlichen praktisch gleich zu behandeln; dies läßt der Gegensatz dieser Persönlichkeiten nicht zu. Ist so auch das Arbeitshaus als Verwahrungsanstalt für die gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher abzulehnen, so ist jedoch nicht zu verkennen, daß zwangsweise Anhaltung zur Arbeit ein wesentliches Element ihrer Behandlung sein muß[131]). Arbeit erzieht und stärkt den sittlichen Menschen, ist auch für die Verwahrten insofern praktisch nützlich, als sie ihnen durch die Erlernung eines Handwerks oder die Weiterbildung in einem solchen das Fortkommen bei wiedererlangter Freiheit ermöglicht oder erleichtert. Der Vollzugsentwurf regelt denn auch die Verwahrung in diesem Sinne. Da also die bestehenden Anstalten ihrer Natur nach für die sichernde Verwahrung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers ungeeignet sind, so bleibt nur die Schaffung einer besonderen eigenartigen Anstalt, analog der für gemeingefährliche Geisteskranke, übrig. Ihr Ausbau und ihre Organisation ist in ihren wesentlichen Zügen im nächsten Kapitel, 7. Abschnitt erörtert.

---

im Gesetz besonders bestimmten Fällen" der Unterbringung in ein Arbeitshaus. Vgl. hiezu V.E. Begrdg. 150. Der V.E. auch Sittlichkeitsverbrecher und Glücksspieler; so auch die 1. Lesung der Strafrechtskommission, vgl. Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, 26. Gegen diese letzte Regelung Pollitz, DJZ. 12, 1911; v. Hippel, Mon.Krim. 7, 462; Aschrott, Reform des Strafrechts I, 144; Geg.E. Begrdg. 95, 96. Sie gehörten wohl am besten in besonderen Abteilungen untergebracht. Der Geg.E. sorgt durch erweiterte Androhung der Zuchthausstrafe gegen die Sittlichkeitsverbrecher für deren Fernhalten. — Ueber die Auslandsgesetzgebung s. Näheres Anl. 1 d. Begrdg. d. E. 27, 77, 78.

[130]) Dagegen tritt insbesondere v. Hippel, Mon.Krim. 7, 460 ff., Vergleichende Darstellung Bes. T. II, 107 ff., für die Beibehaltung des Arbeitshauses als Spezialinstitut für die Asozialen ein. So auch die E. 25, (§ 383) und 27 (§ 58).

[131]) S. 7. Abschn. d. nächsten Kapitels.

4. Kapitel.

Die Anordnung und Durchführung der Sicherungsverwahrung nach den Entwürfen.

1. Abschnitt.

Wer soll über die Sicherungsverwahrung entscheiden? (Der Strafrichter. Die höhere Verwaltungsbehörde. Der Zivilrichter. Der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Staatsanwaltschaft. Das Verwaltungsgericht. Das Sicherungsgericht. Das Sicherungsverfahren in seinen wesentlichen Zügen.)

Die E.[1]) legen die Anordnung der Sicherungsverwahrung in die Hand des Strafrichters.[2]). Eine Rechtfertigung zu dieser Regelung geben die Begründungen der E. 25 und 27[3]), und zwar durch die zu Gunsten der Strafgerichte gefundene Lösung der allgemeinen Frage, wer über die sichernde Maßnahme überhaupt verfügen soll. Das Problem, wer auf die Sicherungsverwahrung erkennen soll, ist denn auch vor allem von jenem generellen Standpunkt aus zu behandeln, wobei dann in zweiter Linie die Frage einer Sonderbehandlung der Sicherungsverwahrung innerhalb der sichernden Maßnahmen zu prüfen ist. Für die E. scheint im vorliegenden Streitpunkt nur die Wahl zwischen dem Strafgericht und der Verwaltungsbehörde in Betracht gekommen zu sein[4]). In der Literatur ist weiterhin an den Zivilrichter, den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaft und an ein besonderes Sicherungsgericht[5]) gedacht worden[6]). Gegen die Regelung der Entwürfe, also gegen die Betrauung der ordentlichen Strafgerichte mit der Entscheidung über die Anordnung oder Zulässigkeitserklärung der sichern-

[1]) Der V.E. scheidet für die Folge aus, da er die Sicherungsverwahrung nicht kennt.

[2]) So auch fast überall in der ausländischen Gesetzgebung; vgl. Anl. 1 zur Begrdg. d. E. 27, 75.

[3]) Begrdg. S. 37 bezw. 43, 44. S. hiezu auch V.E. Begrdg. S. 236 ff.

[4]) Im Ausland: Die Bundesbehörde nach den Schweizer E. 93, 94 und 96; die Justizdirektion nach dem Züricher Gesetz, ähnlich die E. der Schweizer Kantone Aargau und Zug, vgl. Delaquis, Mon.Krim. 18, 468 ff. und Anl. 1 der Begrdg. des E. 27, 75; the secretary of state in gewissem Umfang im englischen Gesetz, vgl. Mezger, Mon.Krim. 14, 150, 151.

[5]) Gemischte Kommissionen in Vorschlag von denen, die die Anordnung nach dem Strafvollzug befürworten (s. unten im 3. Abschn.) Diese Kommissionen entsprechen in ihrer Art einem Sicherungsgericht.

den Maßnahmen, sind Bedenken verschiedener Art laut geworden. Einmal wird der Einwand der Notwendigkeit einer scharfen Trennung von Strafe und sichernder Maßnahme geltend gemacht. Diese Erwägung veranlaßte die Anhänger der Vergeltungsstrafe, die Regelung beider Materien in besonderen, gleichzeitig zu verabschiedenden Gesetzen zu fordern[7]) und führte im Zusammenhang damit zur entschiedenen Ablehnung der Ausübung einer sichernden Funktion durch den Strafrichter. Die Anordnung der sichernden Maßnahme sei ein Verwaltungsakt und nicht ein Akt der Justiz. Der Strafrichter habe zu strafen und nicht zu verwalten; es liege nicht im Wesen seines Amtes, sicherheitspolizeiliche Verfügungen zu treffen, sich mit dem Vorbeugungsproblem zu befassen[8]). Man suche nur gewissen machtpolitischen Richtungen Konzessionen zu machen[9]). Des weiteren wurden praktische Bedenken ins Feld geführt. Der Strafprozeß nehme Kompromißcharakter an, wenn der Strafrichter strafen und sichern soll[10]); es trete zu leicht eine Grenzverwirrung zwischen Vergeltung und Prävention ein[11]); im Zweifel werde der Richter zur sichernden Maßnahme greifen, wenn er sich zur Strafe nicht zu entscheiden vermöge[12]). Der Strafprozeß erfahre auch eine unnötige Komplizierung[13]), der Strafentscheid verzögere sich; der Richter habe noch eine Entscheidung über die Gefährlichkeit des Täters zu fällen und dazu

---

[6]) Alle diese Vorschläge setzen die Anerkennung der Vergeltungsstrafe voraus. Vom Standpunkt der soziologischen Lehre aus ist die Sicherungsfunktion der Strafjustiz wesentlich, ist Haupt- oder gar alleinige Aufgabe der Strafe; es kommt daher auch nur das Strafgericht als Anordnungsorgan in Betracht. Der Beruf des Strafrichters wird eben in der Sicherung erblickt, er übt Spezialprävention, indem er straft. Die Strafe ist nur eine besondere Art der Sicherung. Vgl. Oetker Ger.S. 92, 3. — Für die Anordnung der Entlassung sind nach diesen Vorschlägen meistens besondere Kommissionen vorgesehen; s. darüber im 8. Abschnitt. Anm. 102.

[7]) Vgl. die Entschließung der Strafrechtlichen Gesellschaft, s. Bohne, Ger.S. 93, 297; Beling Method. 114, 185; Finger, Ger.S. 95, 116; v. Birkmeyer, Krit.Beitr. 7, 183; Willmanns, a. a. O. 373, 375. — Von Mezger, Mon.Krim. 14, 175 in Form einer Novellengesetzgebung.

[8]) Vgl. Oetker, Ger.S. 92, 36 (unter Berufung auf Feuerbach, Revis. I, 19, 67); Wachenfeld Goltd.A. 69, 354. — Dageg. wie ausgeführt, die moderne Lehre.

[9]) So Finger, vgl. Ger.S. 93, 285.

[10]) So Alsberg auf der Bamberger Tagg. der Strafrechtlichen Gesellschaft, vgl. Ger.S. 93, 286.

[11]) So Oetker, Ger.S. 78, 113.

[12]) So Gerland auf der Bamberger Tagung, vgl. a. a. O. 288, 289.

[13]) So Gerland a. a. O. 294; Oetker, Ger.S. 78, 113.

eingehendere Nachforschungen über dessen Persönlichkeit anzustellen, als zu seiner Bestrafung nötig sei. Die Grundprinzipien des Strafprozesses stünden im übrigen im Widerspruch mit dem Sicherungsverfahren, das viel mehr einem Inquisitionsverfahren gleiche [14]). Die kurze Hauptverhandlung gestatte überhaupt nicht einen wirklichen Einblick in die Gefährlichkeit des Verbrechers, dazu bedürfe es längerer und eingehenderer Prüfung [15]). Die zur Verfügung stehende Zeit und Unterlagen seien so kurz bemessen und [50]) notdürftig, daß dem Strafrichter außer der ihm seither zustehenden Aufgabe nicht noch weitere aufgebürdet werden dürften [16]). Die Gefahr einer schablonenmäßigen und summarischen Entscheidung sei dadurch zu groß [17]), und die große Bedeutung einzelner sichernder Maßnahmen verbiete ein solches Verfahren. Die sichernde Tätigkeit erfordere genau so einen ganzen Mann wie die strafende [18]). Der Kredit der Strafrechtspflege würde nur weiter sinken, weil der Strafrichter seinen Aufgaben nicht mehr gerecht werden könnte, da die an ihn gestellten Anforderungen seine Kraft übersteigen würden. Demgegenüber [19]) wird insbesondere von den E. 25 und 27 [20]) zur Rechtfertigung ihres Standpunktes gegen die Verwaltungsbehörde als Anordnungsinstanz eingewendet, daß eine Rechtskontrolle geboten sei, da es sich um schwerwiegende und ernste Eingriffe in die persönliche Freiheit handle. Der Einzelne dürfe nicht dem reinen Verwaltungsermessen preisgegeben werden; das verstoße wider einen wichtigen Fundamentalsatz unseres Staatslebens. Die Entscheidung über die Maßregeln der Besserung und Sicherung in die Hand von Verwaltungsgerichten zu legen, sei aber nicht ratsam, da in der Regel Strafe und sichernde Maßnahme einander zu ergänzen bestimmt seien [21]). Auch das geltende Recht lasse über die Zulässigkeit der Unterbringung in ein Arbeitshaus oder ein Asyl den Strafrichter entscheiden, übertrage ihm die Aufgabe, über die Zulässigkeit der

---

[14]) Vgl. unten.

[15]) So Alsberg a. a. O. 296.

[16]) So Alsberg a. a. O. 286.

[17]) So Gerland a. a. O. 288, 289; Oetker a. a. O. 113.

[18]) So Alsberg, a. a. O. 286.

[19]) Ablehnend des weiteren auch Lobe und v. Overbeck auf der Bamberger Tagg.; vgl. a. a. O. 292; ferner Richard Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, 291 ff.

[20]) S. Begründ. a. a. O.

[21]) So Bohne auf der Bamberger Tagg., vgl. a. a. O. 293; Rittler, in Der deutsche Strafgesetzentwurf, 106.

Polizeiaufsicht zu erkennen und stelle ihm die Anwendung von Erziehungsmaßregeln gegen Jugendliche anheim. Auch prozeßökonomische Gründe [22]) sprächen dafür, die vom Strafrichter zum Zwecke der Untersuchung des Falles angestellten Nachforschungen für die Entscheidung über die sichernde Maßnahme zu verwerten; eine neue Behörde hätte sich nur unnötigerweise frisch in den Fall einzuarbeiten. Der Strafrichter kenne den Lebenswandel und den Charakter des Täters aus dem Verfahren durchaus genügend und besser als jede andere Instanz, um sich ein Urteil darüber machen zu können, ob dessen Zustand eine Schutzmaßnahme erfordere [23]). Dazwischen finden sich nun Vorschläge, die einen Mittelweg einzuschlagen bestrebt sind. Manchmal bestehe eine „besonders enge Verzahnung" zwischen Strafe und sichernder Maßnahme [24]). So bei den Taten von Jugendlichen und vermindert Zurechnungsfähigen. Dies sei da der Fall, wo die Strafe auf den Verbrecher direkt schädlich wirken würde, und der Strafrichter in der Verfolgung des Strafzieles im wesentlichen die zur Treffung der gebotenen Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Untersuchungen angestrebt hat, sodaß eine Verbindung der Verhängung von Strafe und Sicherungsmaßregel aus Gründen der Opportunität angebracht sei. Die sichernde Maßnahme sei in weiteren Kreisen unserer Bevölkerung der Prototyp der Strafe, sodaß durch eine Personialunion des Strafrechts und des Sicherungsrechts ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Strafrechtsidealen geschaffen werden könne [25]). Dies könne in den Fällen erreicht werden, wo sich die Anwendung der sichernden Maßnahme mit der der Vergeltungsstrafe decke, wie z. B. die Sicherungsverwahrung und das Arbeitshaus mit der verwirkten Strafe. Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, daß die Uebertragung des Ausspruchs der sichernden Maßnahme an das Strafgericht [26]) in vielen Fällen eine Vereinfachung des Verfahrens mit sich bringen würde, so stehen diesem praktischen

[22]) So auch Lenz, 31. DJT. Verh. III, 590; Rittler a. a. O.

[23]) Vgl. V.E. Begründ. 237.

[24]) So Hegler auf der Bamberger Tagg.; vgl. a. a. O. 291.

[25]) So Richard Schmidt auf der Bamberger Tagg., vgl. a. a. O. 289. Vgl. dag. Note 19.

[26]) Für den Strafrichter haben sich erklärt u. a. Mezger, Mon. Krim. 14, 172; v. Birkmeyer, Goltd.A. 48, 78; Gerland, Krit. Bem., 90; Rittler, in Der deutsche Strafgesetzentwurf, 106; Mittermaier a. a. O. 364; Greffrath, Mon.Krim. 1, 443; Kern, auf der Bamberger Tagg., vgl. a. a. O. 294; Stooß, Schweiz. Z. 18, 1 ff.; Hafter, Deutsche Str.Z. 1918, Heft 9/10, 262; der V.E, Begründ. 236 ff.

Vorteil die aus den eingangs erwähnten durchaus zutreffenden Gegengründen sich ergebenden zahlreichen praktischen Nachteile einer solchen Regelung entgegen, ganz abgesehen davon, daß es gegenüber den dargelegten theoretischen Bedenken überhaupt nichts in Gewicht fallen kann. Die Tatsache, daß das geltende Recht die Anweisung in das Arbeitshaus und die Polizeiaufsicht durch den Strafrichter anordnen läßt, sagt nichts, da das Strafgesetzbuch bekanntlich der Verbrechensprophylaxe überhaupt keine selbständige Bedeutung beimißt und zu der hier behandelten Frage sicherlich keine Stellung nehmen wollte. Daß Strafe und sichernde Maßnahmen sich ergänzen sollen, ist, wie weiter oben ausgeführt, richtig; aber daraus, daß sie demselben Oberzweck gewidmet sind, nämlich dem Schutz der Rechtsgüter, folgt ebensowenig wie etwa ihre Wesensgleichheit die Notwendigkeit gemeinsamer Funktionäre. Es ist auch zu beachten, daß das Volk zwischen Strafe und sichernder Maßnahme nicht scharf unterscheiden wird, wenn sie beide vom Strafrichter verhängt werden; es wird jede von diesem angeordnete Maßnahme als Strafe für die zur Aburteilung stehende konkrete Tat ansehen. Sind dagegen die anordnenden Organe verschieden, so wird es durch die äußeren Umstände ohne weiteres zur Unterscheidung veranlaßt und auf die verschiedenen Gründe der beiden Behandlungsarten hingewiesen. Die Lösung der Entwürfe ist somit nicht zu billigen. Die Vorschläge einer teilweisen Betrauung des Strafrichters mit der Verhängung der sichernden Maßnahmen als nur mit einzelnen derselben ist auch schon aus prinzipiellen Gründen abzulehnen [27 a]). Abgesehen davon, würden den praktischen Vorteilen einer solchen Regelung zweifellos zum mindesten ebensoviele Nachteile gegenüberstehen. Die Sicherungsverwahrung im besonderen drängt nicht zu einer Sonderregelung, wenn sie auch gewissen strafrechtlichen Charakter hat. Ein Bedürfnis, durch sie die verschiedenen Strafrechtsideale zum Ausgleich zu bringen, kann angesichts der Unannehmbarkeit der modernen Lehre wirklich nicht anerkannt werden. Wenn der Strafrichter also auszuscheiden hat, kommt dann die Verwaltungsbehörde als die nächtsliegende Stelle in Betracht? Sie wäre an sich eine geeignete Kompetenz, die auch nach geltendem Recht sicherungsrechtliche Funktion ausübt, aber sie ermangelt, wie die Entwürfe richtig einwenden, der richterlichen Garantie, der Rechtskontrolle, die bei den schar-

[27a]) Vom Jugendstrafrecht abgesehen. Insoweit ist Hegler beizupflichten.

fen, in die persönliche Freiheit eingreifenden Sicherungsmaßnahmen und nach unseren Staatsgrundsätzen unerläßlich ist[27b]). Man ist versucht, an das Verwaltungsgericht zu denken, doch seine herkömmliche Tätigkeit hat ihrem Wesen nach mit der Verbrechensprophylaxe nichts gemein. Indiskutabel sind die Vorschläge, die den Zivilrichter[28]) oder die Staatsanwaltschaft[29]) empfehlen: die zivilistische Amtswaltung steht schon mit dem öffentlich-rechtlichen Akt der Sicherung in unvereinbarem Widerspruch[30]), und die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtspflege eine öffentlich-rechtliche Verfolgungs- und Antragsbehörde und kein Erkenntnisorgan. Schließlich ist des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu gedenken[31]). Für ihn wird geltend gemacht, er übe bereits publizistisch-administrative Funktion aus, sodaß es sich eigentlich nur um die Erweiterung einer bereits vorhandenen Kompetenz handeln würde. Ein solches Internierungsverfahren ermögliche auch eine zweckmäßige Verbindung mit dem Entmündigungsverfahren und könne ferner erforderlichenfalls bei kriminellem wie nicht kriminellem Anlaß Platz greifen. Soviel Ansprechendes dieser Vorschlag an sich hat, so dürfte er die Sache doch nicht ganz treffen. Man kann nicht wohl sagen, daß der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit heute schon sicherheitspolizeiliche Tätigkeit entfalte, in dem Sinne, daß er sich irgendwie mit dem Verbrechensverhütungsproblem befassen müßte; seine öffentliche Verwaltungstätigkeit liegt nicht auf dem Gebiete der Polizei, wohin die Verbrechensprophylaxe zu rechnen ist. Auch dürfte es dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit an der erforderlichen Vorbildung fehlen. Da so keine der bestehenden Behörden in Frage kommt, so verbleibt nur die Möglichkeit, eine besondere gerichtliche Kompetenz zu schaffen[32]). Mit ihr würde man den zu beach-

[27b]) Vgl. u. a. auch Oetker, Ger S. 95, 4; Rittler, JKV. Mitt. Neue F. 1, 118.

[28]) So z. B. Foltin, Die chronisch erhöht Gefährlichen; vgl. auch Oetker, Ger. 92, 4.

[29]) So Oba, Goltd.A. 55, 197.

[30]) Daran ändert nichts, daß er über die Entmündigung zu befinden hat.

[31]) So Oetker, Strafe und sichernde Maßnahmen 28, 29, Ger.S. 92, 4 ff.; Gerland auf der Bamberger Tagg., vgl. a. a. O. 292 (s. dageg. Note 26.)

[32]) So Wilmanns, Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit, 313, 356, 373. Vgl. auch Mohl, System der Präventivjustiz, der eine vorbeugende Rechtspflege (Rechtspolizei, Präventivjustiz), worunter auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, allerdings mit eigenem besonderem Be-

tenden Gesichtspunkten gerecht werden und würde die bestehenden Behördenorganisation in ihrem Wesen rein halten. Und die Selbständigkeit und große Bedeutung des Sicherungsproblems fände ihren Niederschlag und Ausdruck in einer selbständigen und besonderen Instanz. Dieses Sicherungsgericht bestünde am zweckmäßigsten, um sein Wesen in seinen Hauptzügen festzulegen, aus einem Kollegium von drei Richtern, und zwar einem besonders geschulten Berufsrichter und zwei Laienrichtern, von denen der eine der in der Fürsorge tätigen Laienwelt zu entnehmen wäre. Der Bedeutung der Sicherungsverwahrung entsprechend, der auch die Entwürfe eine Sonderstellung einräumen, entspräche es, wenn man für sie einen zweiten Berufsrichter beiziehen würde, sodaß sich also diese Organisation der der bestehenden schöffengerichtlichen angleichen würde. Das Sicherungsverfahren hätte inquisitorischen Charakter zu tragen [33]). Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft [34a]) und der Verteidigung wäre beizubehalten und von Seiten der Staatsanwaltschaft ein besonderer Antrag für erforderlich zu erachten. Gegen die Entscheidung dieses Gerichts, gefällt in einer öffentlichen Sitzung in Beschlußform, wäre das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über welche ein Kollegium von drei bzw. (bei der Sicherungsverwahrung) fünf Berufs- und Laienrichtern analog des bestehenden Strafkammersystems befinden sollte. Der rechtlichen Ueberprüfung der Entscheidung könnte eine weitere Beschwerde dienen. Die Beschwerden dürften keine Suspensivwirkung haben. Das Sicherungsgericht hätte auch natürlicherweise alle die übrigen mit der Sicherungsverwahrung zusammenhängenden Verfügungen [34b]) zu treffen, evtl. in einer öffent-

---

hördenapparat gehört, von der wiederherstellenden (Straf- und Zivilrechtspflege) unterscheidet, und die gänzliche Absonderung aller Geschäfte und Stellen der Präventivjustiz in ihrem eigenen Interesse, wie auch in dem einer unparteiischen wiederherstellenden Rechtspflege fordert. Vgl. hiezu auch Oetker, Ger.S. 92, 8. — So wohl auch verschiedene von denen, die sich gegen den Strafrichter erklärt haben, ohne sich zugleich für eine andere Kompetenz entschieden zu haben.

[33]) Ueber das Verfahren sagen die Gesetze und Entwürfe selten etwas. Nirgendwo ist ein besonderes Verfahren vorgesehen. Es darf also angenommen werden, daß bisher kein Gesetzgeber an ein besonderes verwaltungsmäßiges Sicherungsverfahren gedacht hat. Die Anordnung der sichernden Maßnahme erfolgt, (wie auch nach den deutschen E.) auf Grund des ordentl. Strafverfahrens im Strafurteil, gegen welches es die ordentlichen Rechtsbehelfe gibt.

[34a]) Unter Errichtung besonderer Stellen.

[34b]) Entlassung, Auferlegung besonderer Pflichten, Anordnung der Schutzaufsicht, Widerruf, u. a.

lichen Sitzung. Die Staatsanwaltschaft wäre dabei zuvor jeweils zu hören. Die Kompetenz des Strafgerichts in Angelegenheiten der Verbrechensprophylaxe wäre [35]) auf die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßregeln zu beschränken [36]), die es grundsätzlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu treffen hätte, und die der Bestätigung des Sicherungsgerichts bedürften.

---

2. Abschnitt.

Soll die Anordnung der Sicherungsverwahrung obligatorisch oder fakultativ sein?

Der Gegenentwurf und die Entwürfe 25 und 27 schreiben im Gegensatz zu den E. 13 und 19 die Sicherungsverwahrung bei Vorliegen ihrer gesetzlichen Voraussetzungen nicht zwingend vor [37]). Die E. 25 und 27 begründen ihre Regelung mit den Ausführungen [38]): „Es kann Fälle geben, in denen trotz der zur Zeit der Entscheidung zweifellos vorhandenen Gefährlichkeit des Verbrechers eine Sicherungsverwahrung entbehrlich ist, weil ihr Zweck schon durch die Strafe erreicht wird [39]), wie z. B. bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder bei Verurteilung zu einer Strafe von solcher Dauer, daß der Verbrecher zur Zeit seiner Entlassung schon wegen seines Alters nicht mehr imstande sein wird, jene Verbrechen zu begehen, zu denen er neigt." Das ist an sich zweifellos richtig; trotzdem ist es zweckmäßig, die obligatorische Form der Anordnung zu wählen. Einmal ist zu bedenken, daß der gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher hinsichtlich der vorläufigen Entlassung aus der Strafanstalt [40]) nach den E. den übrigen Ver-

[35]) Analog der Untersuchungshaft, um das Sicherungsverfahren zu sichern.

[36]) Vgl. Oetker, Ger.S. 78, 113.

[37]) Ebenso die meisten ausländischen Gesetze und E.; s. im einzelnen Anl. 1 d. Begründ. d. E. 27, 75. In der Lit. u. a. der 28. DJT. Verh. III, 434; Rittler, in Der deutsche Strafgesetzentwurf, 104. Auch die Regelung des Unter- und Vollstrafrechtsausschusses des Reichstags, vgl. Wunderlich a. a. O. 75.

[38]) Begründ. S. 41, bezw. 48.

[39]) Durch ihre Wirkung allein für die Regel nicht anzunehmen; vgl. unten i. nächsten Abschn.

[40]) Einer heutigen Regelerscheinung.

brechern gleichsteht[41]), sodaß also in den von den E. angeführten Fällen mit einer solchen gerechnet werden muß und sich daher die Verhältnisse verschieben können. Die vorläufige Entlassung rechtfertigt sich zwar in einem Wohlverhalten während der Strafverbüßung, stellt sich aber in ihrem Wesen als eine Vergeltung in bonam partem dar. Auch der Gemeingefährliche kann durch sein Verhalten in der Strafanstalt durchaus die Erwartung rechtfertigen, daß er künftighin ein gesetzmäßiges Leben führen werde, sodaß aus Gründen der Gerechtigkeit und der damit bedingten gleichen Behandlung aller seine vorläufige Entlassung geboten ist. Doch damit ist nur dem Vergeltungsbedürfnis, nicht aber unbedingt dem Sicherungsbedürfnis genügt. Das Urteil der Strafvollzugsbehörde kann für die Frage, ob die Gemeingefährlichkeit eines Gewohnheitsverbrechers noch besteht, in der Regel nicht maßgebend sein. Zu dieser Feststellung bedarf es notwendigerweise in der Verwahrungsanstalt einer besonderen Beobachtung daraufhin. Der gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher muß auf Grund seiner besonderen Eigenart nach ganz oder teilweiser Strafverbüßung, auch wenn er gebessert erscheint, in die Verwahrungsanstalt eingeliefert werden[42]). Erweist sich hier tatsächlich ein Wandel seiner Gesinnung, so steht seiner alsbaldigen Entlassung nichts im Wege. Fürs andere werden durch eine zwingende Vorschrift Mißgriffe in der Annahme solcher von den E. erwähnten Ausnahmefälle vermieden. Weiterhin ist zu befürchten, daß der Richter, vor der Strenge der Sicherungsverwahrung zurückschreckend, von der Freiheit, die ihm das Gesetz bei einer fakultativen Anordnung einräumt, Gebrauch macht und die Sicherungsverwahrung auch in Fällen nicht anordnet, wo sie geboten ist. Die textliche Fassung bringt auch nicht unbedingt nur die Auffassung der E. zum Ausdruck; sie kann sehr leicht den Schein erwecken, als ob es dem Richter nach der Feststellung einer gemeingefährlichen verbrecherischen Gewohnheit freistünde, ob er die Sicherungsverwahrung anordnen wolle oder nicht, wogegen nach dem Willen der E. mit jener Kognition das richterliche Ermessen aus-

---

[41]) Sie schließt der poln. V.E. 18 (Art. 47 § 2) aus.

[42]) So ausdrücklich das englische Gesetz; dageg. der neue tschechische E., der bei bedingter Entlassung keine Verwahrung eintreten läßt, vgl. Böhrsch, Mon.Krim. 18, 479. – Eine bedingte Aussetzung der Sicherungsverwahrung im Falle einer vorläufigen Entlassung befürworten Exner, Theorie, 182, Schweiz. Z. 34, 186; Rittler a. a. O. 114; Freudenthal, in Reform des Strafrechts I, 162.

geschlossen sein soll und die Sicherungsverwahrung zwangsweise einzutreten hat, sofern sie nicht auf Grund besonderer Umstände überflüssig erscheint[43]). Es ist also wohl zweckdienlicher, die Sicherungsverwahrung bei Vorliegen ihrer gesetzlichen Voraussetzungen bindend vorzuschreiben[44]); es ist dadurch der erforderliche Schutz am besten verbürgt und etwaige Sonderfälle können auch ihre besondere Behandlung erfahren. Die Regelung der E. 13 und 19 ist demnach vorzuziehen.

---

3. Abschnitt.

Soll über die Sicherungsverwahrung erst nach dem Strafvollzug entschieden werden?

Nach den E. ist auf die Sicherungsverwahrung bei der Verurteilung zur Strafe zu erkennen. Ein Vorschlag geht dahin, bei der Aburteilung der Tat lediglich einmal die Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung auszusprechen und für die endgültige Entscheidung zuvor die Ergebnisse des Strafvollzugs abzuwarten[45]). Es ist nun zwar beim gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher, wie erwähnt, eine Besserung nicht für ausgeschlossen zu erachten, aber es ist andererseits für die Regel nicht zu erwarten, daß, wenn einmal seine Unempfänglichkeit für die Strafe auf Grund beweiskräftiger Anhaltspunkte festgestellt ist, der Wandel zur Besserung durch den bevorstehenden Strafvollzug noch bewirkt werden wird. Ist dies tatsächlich ausnahmsweise der Fall, so kann und muß nach erfolgter Einlieferung in die Verwahrungsanstalt die Entlassung alsbald verfügt werden, sodaß dem Betroffenen keine unberechtigte Frei-

[43]) Deshalb wäre i. S. d. E. 11, 25 und 27 schon rein textlich die bindende Form vorzuziehen, nur etwa mit einem Zusatz, der die Fälle, in denen mit der Strafe zugleich dem Sicherungsbedürfnis genügt ist, ausschließt.

[44]) So auch Die Münch. Jur. Studienges., Vorschläge 69 70; Kahl, 28. DJT. Verh. III, 361; Gerland, Der E. 25, 78. Ueber das Ausland s. Anl. 1 d. Begründ. d. E. 27, 75.

[45]) So Köhler, Ger.S. 96, 181; Ehrhardt, 31. DJT. Verh. III, 611 ff.; Nabokoff a. a. O. 190; Foltin a. a. O.; der 31. DJT., Verh. III, 660; Freudenthal, Vergl.Darst. A.T. III, 245; Oba, Goltd.A. 55, 197; Rittler, a. a. O. 107. Ebenso die österr. E. 09 und 12. Die Entscheidung soll nach den meisten durch eine besondere Vollzugskommission erfolgen.

heitsentziehung widerfährt. Würde obiger Vorschlag also nicht den Regelfall treffen, so gibt er auch zu der Befürchtung Anlaß, daß mancher Gemeingefährliche auf Grund trügerischer Ergebnisse des Strafvollzugs die Freiheit wieder erlangen würde. Es ist, wie im vorigen Abschnitt ausgeführt wurde, unerläßlich, jeden als einen gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher erkannten Täter, auch wenn er durch den Strafvollzug gebessert erscheint, der sorgfältigeren und speziellen Prüfung in der Sicherungsverwahrung zu unterwerfen. Er ist eben von den übrigen Insassen der Strafanstalt wegen seiner ausgesprochenen verbrecherischen Persönlichkeit streng zu scheiden. Sie gebietet besondere Vorsicht, die die Strafanstaltsbehandlung, deren Aufgabe in erster Linie in einer nach generellen Grundsätzen durchgeführten Uebelszufügung besteht, wozu außer zum Zwecke der vorläufigen Entlassung keine Beobachtung des Einzelnen erforderlich ist und die individuelle Behandlung stark in den Hintergrund tritt, nicht befolgen kann, auch nicht, wenn man die gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher in einer besonderen Abteilung unterbringen würde[46]). Die Feststellung, daß eine Gemeingefährlichkeit nicht mehr besteht, setzt eine aufmerksame, konzentrierte Ueberwachung des Einzelnen im Rahmen einer individuellen erziehlichen Einwirkung und Behandlung voraus, wie sie nur von der Sicherungsverwahrung, die eigens dazu geschaffen ist, gewährleistet werden kann.

---

4. Abschnitt.

Soll der Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung über die Sicherungsverwahrung eine Mitwirkung zukommen? (Soll das Gericht die Sicherungsverwahrung nur für zulässig erklären anstatt sie fest anordnen?)

Nach den E. 09, 11, 13, 19 und 25 ist die Verwaltungsbehörde im Sicherungsverfahren in Konsequenz mit ihrer Stellungnahme zu der Frage, wer über die sichernde Maßnahme

[46]) So der V.E. § 89 Abs. 4; s. dazu Begründ. S. 366, 367. Ferner der schweiz. E. 03 (Art. 30); das norweg. Gesetz 02 (siehe Motive 195); die englische long sentence division (vgl. Mittermaier a. a. O. 366). — Vgl. auch Mittermaier a. a. O. 366, Lammasch, ZStW. 15, 647 ff.

zu entscheiden hat, lediglich Vollstreckungsbehörde. Der Richter erkennt auf die Maßregeln der Besserung und Sicherung in bindender Weise für die Verwaltungsbehörde, die nur die Aufgabe und Pflicht hat, für die gesetzmäßige Durchführung der angeordneten Maßnahmen, hinsichtlich der Sicherungsverwahrung im besonderen also für die Unterbringung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers in der Verwahrungsanstalt und den gesetzmäßigen Vollzug der Verwahrung daselbst, Sorge zu tragen. Nach dem E. 27 hiegegen erklärt der Richter die sichernde Maßnahme nur für zulässig, während die endgültige Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorbehalten ist[48]). Diese Grundsätzlichkeit erleidet allerdings eine Ausnahme für die Sicherungsverwahrung, die wegen ihrer Strafähnlichkeit vollständig in die Hand des Richters gelegt wird, eine Regelung, die sich unter diesem Gesichtspunkt als Abkehr von der Regel des E. nicht rechtfertigt, — denn eine Sicherungsmaßregel bleibt eine solche, auch wenn sie einen strafähnlichen Vollzug haben sollte —, vielmehr auf einer bedenklichen Begriffsverwirrung von Strafe und sichernder Maßnahme beruht, welch letztere sich auch dahin auswirkt, daß die Vollstreckungsbehörde für die Sicherungsverwahrung eine Justizbehörde sein soll [49a]), und wohl auch bei der ernsten Art der Sicherungsverwahrung dem Bedürfnis entspringt, das sonst unbeachtet geblieben ist, die den Einzelnen treffende Freiheitsentziehung der richterlichen Kontrolle zu unterstellen. Erklärt der Richter die sichernde Maßnahme nur für zulässig, so entscheidet erst die Verwaltungsbehörde endgültig über sie. Es würde dadurch schon rein äußerlich der allseitig, auch von dem E. 27, anerkannten Notwendigkeit einer richterlichen Anordnung zuwidergehandelt. Denn tatsächlich würde nicht der Richter, sondern die Verwaltungsbehörde entscheiden. Der richterliche Spruch hätte lediglich die Bedeutung einer Ermächtigung; der Verwaltungsbehörde wäre nicht nur die Möglichkeit gegeben, sondern sie hätte die Pflicht, denselben vom Gesichtspunkt der Verwaltung aus nachzuprüfen. Das würde aber trotz des Kautels der Voraussetzung einer richterlichen Ermächtigung eine ganz bedenkliche Abschwächung der richterlichen Garantie sein. Der Richter, der die Sicherungsmaßregel nur für zulässig zu erklären hat, läßt sich unwillkürlich durch die Vorstel-

[47]) Analog der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren.
[48]) S. Begründ. 44. So auch Greffrath Mon.Krim. 1, 443; Wachenfeld, Goltd.A. 69, 354 ff.; Grüllich Mon.Krim. 18, 674.

lung, daß seine Anordnung noch näher nachgeprüft werde, viel leichter zu dieser bewegen als wenn er sie mit voller Verantwortung selbst zu treffen hat. Es besteht also die Gefahr, daß einerseits der Richter die Voraussetzungen nicht so sorgfältig prüft, wie er es sollte und die Verwaltungsbehörde andererseits im Vertrauen auf den Richterspruch in Uebereinstimmung mit ihm verfügt. Keine Kompetenz würde so eine volle Verantwortung tragen; die eine würde sich auf die andere verlassen [49b]). Hat der Richter jedoch die volle Entscheidung zu fällen, so trifft ihn auch die volle Verantwortung. Die Verwaltungsbehörde trägt dann lediglich die Verantwortung für den vorschriftsmäßigen Vollzug. Wenn zudem wie hier die Errichtung eines besonderen Sicherungsgerichtes empfohlen wird, so besteht zu einer Mitwirkung der Verwaltungsbehörde überhaupt keine Veranlassung. Denn das Sicherungsgericht ist eigens dazu da, die Aufgaben der Verbrechensprophylaxe vollständig zu erledigen und ist zudem auch im Grunde nichts anderes als eine mit richterlicher Gewalt ausgestattete Verwaltungsbehörde.

5. Abschnitt.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit. Soll ihre Dauer absolut oder relativ unbestimmt sein?

Daß die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit zu erfolgen hat [50]), ist ein Gebot der Sache: die Sicherungsverwahrung richtet sich in ihrer Dauer nach dem gefahrdrohenden Zustand des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Ob und wann dieser beseitigt sein wird, läßt sich nicht vorher bestimmen. Die Frage, die im übrigen die Ablehnung der Annahme einer absoluten Unverbesserlichkeit und daher grundsätzlich die Möglichkeit einer Entlassung aus der Verwahrung voraussetzt [51]), ist nur, soll die Sicherungsverwah-

[49a]) Also die Staatsanwaltschaft. Vgl. hierüber auch unten 7. Abschn.

[49b]) Vgl. auch Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen.

[50]) Eine bestimmte Verurteilung (innerhalb eines relativen Rahmens) haben England und Neuseeland; vgl. Anl. 1 d. Begründ. d. E. 27, 76.

[51]) Wenn man konsequent sein will, wie z. B. der italienische V.E., insofern die dritte Absonderungsart in Betracht kommt. Dageg. der deutsche V.E., der trotz der Annahme einer absoluten Unverbesserlichkeit entläßt.

rung in ihrer Dauer absolut oder relativ unbestimmt sein. Die E. ziehen erfreulicherweise aus der Zweckbestimmung der Sicherungsverwahrung für diese Frage die notwendige Konsequenz: sie setzen ihr keine gesetzliche Grenze, sie ist absolut unbestimmt und kann also evtl. lebenslänglich sein [52]). „Die Unterbringung dauert so lange als es ihr Zweck erfordert" [53]). Da der Zustand des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers eine Schutzaktion dringend notwendig macht, so ist es nicht nur folgerichtig, sondern auch geboten, diese solange währen zu lassen, als eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht. Manche schrecken vor einer solchen extremen Regelung zurück, und setzen der Sicherungsverwahrung eine Höchstgrenze [54]). Einerseits ist aber eine solche zur Sicherung der persönlichen Rechte des Verwahrten, welcher Gedanke wohl neben dem unten Aufgeführten dieser Forderung zugrundeliegt, nicht erforderlich. Erscheint dieser nicht mehr gemeingefährlich, so muß er entlassen werden, wofür eine periodische richterliche Nachprüfung der Voraussetzungen der Verwahrung sorgt [56b]), die mit deren wachsender Dauer von selbst sorgsamer werden wird. Andererseits führt die generelle Begrenzung der Sicherungsverwahrung nur zu der Gefahr, daß der Verwahrte entlassen werden

[52]) Ebenso ein großer Teil der ausländischen Gesetzgebung; u. a. die österr. E. 22 und 27; die schweiz. E.; der tschech. V.E. 21; der poln. V.E. 21; der schwed. V.E. 16, sofern erneuter Rückfall vorliegt (sonst 25 Jahre Höchstdauer), ebenso im norweg. E. (dageg. Gesetz) und im finnischen; die Gesetze von Neuseeland und Tasmanien; alle Relegationsgesetze (wohl mit Ausnahme von Mexiko). Vgl. hiezu gen. An. 1 S. 76. In der Lit. vertr. u. a. von Kahl, 28. DJT., Verh. III, 369; Nagler, Ger.S. 95, 76; Mezger, Mon.Krim., 14, 172; Heindl, Der Berufsverbrecher, 383 ff; der 28. DJT., Verh. III, 435, 436 und der 31. DJT., Verh. III, 660.

[53]) § 46 Abs. 2 E. 25 und § 60 Abs. 1 E. 27.

[54]) In der ausländ. Gesetzgeb: Die österr. E. 09 und 12 (zehn Jahre); der schwed. Vor.E. (25 Jahre); die dänischen E. (und zwar 17 bis 10 Jahre über die Strafe hinaus; 25, 20 Jahre und 24, 16 Jahre); das norweg. Gesetz (15 Jahre), der norweg. E. (höchstens 5 Jahre über die Strafe hinaus); das engl. Gesetz (10 Jahre); der ungarische E. (10 Jahre); das Gesetz von Neuseeland (10 Jahre); u. a. vgl. Anl. 1 z. Begründ. d. E. 27, 76. — In der Lit. u. a. Wach, DJZ. 30, Heft 7, 533; Lobe, Jur. W. 50, Heft 14, 788; Rittler, a. a. O. 107, Mittermaier a. a. O. 371; Nabokoff a. a. O. 184.

[55]) So deutlich bei Nabokoff a. a. O. 183, 186; Lobe a. a. O. 788; Rittler a. a. O. 107; s. a. V.E. Begründ. 361.

[56a]) Vgl. Nagler, Krit.Beitr. 14, 102 ff. („Selbst der sog. Zustandsverbrecher entäußert sich keineswegs seiner Persönlichkeit. Das Gleichgewicht zwischen Individuum und Gesellschaft darf auch nicht für prophylaktische Zwecke aus den Fugen gehen").

muß, auch wenn er noch gemeingefährlich ist. Die Verfechter dieser Auffassung sind offenbar auch von der strafrechtlichen Erwägung beeinflußt, daß man dem Einzelnen um der allgemeinen Wohlfahrt willen schließlich kein zu großes Uebel auferlegen dürfe [55]) und vergessen darüber die kategorische und vor der öffentlichen Meinung vollauf gerechtfertigte Forderung der Spezialprävention. Der Verwahrte soll und darf nicht länger seiner Freiheit beraubt werden, als es zum Schutze der Rechtssicherheit notwendig ist [56a]); er darf aber auch nicht freigelassen werden, solange er derselben gefährlich ist. Zur Gewähr dafür, daß er nicht unbegründeterweise in der Anstalt festgehalten werde, schreiben die E. vor, daß eine Verwahrung über 3 bezw. 2 Jahre hinaus [57]) einer besonderen gerichtlichen Anordnung bedarf [59]). Sie hat von amtswegen und auf Antrag der Vollstreckungsbehörden zu erfolgen. Der E. 25 führt dazu in seiner Begründung [58]) allgemein für alle sichernde Maßnahmen aus: „Ist es von vornherein unwahrscheinlich, daß sich der Zustand des Eingewiesenen in drei Jahren so weit bessern wird, daß er freigelassen werden kann, dann wird das Gericht den Lauf der Frist zu überwachen und vor ihrem Ablauf von amtswegen eine abermalige Prüfung seines Zustandes vorzunehmen haben. Ist aber anzunehmen, daß der Zeitraum von drei Jahren zur Besserung ausreicht, dann wird es das Gericht der Verwaltungsbehörde überlassen, nötigenfalls eine Verlängerung der Frist anzuregen." Beim gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher dürfte das Gericht also in der Regel ersteren Weg zu beschreiten haben. Eine gerichtliche Prüfung vor Ablauf von drei Jahren, ob die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung noch gegeben sind, ist angesichts der Persönlichkeit des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers und der Tatsache, daß es Pflicht der Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden ist, beim Vollstreckungsgericht den Entlassungsantrag zu stellen, sofern

---

[56b]) Vgl. Nagler, Krit.Beitr. 14, 102 ff.; Nabokoff a. a. O. 191; dageg. Grüllich, Mon.Krim. 18, 675, der eine periodische richterliche Nachprüfung angesichts der seltenen Besserungsfähigkeit des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers für überflüssig erachtet. Sie ist aber unbedingt notwendig, denn der Sicherungsgedanke birgt die große Versuchung, und die unbeschränkte Möglichkeit der Ueberspannung in sich; vgl. Nagler a. a. O.

[57]) Fünf Jahre hat z. B. der polnische V.E. 21.

[58]) S. 41.

[59]) So nur ganz wenige ausländische Gesetze und E.; s. Anl. 1 der Begründ. d. E. 27 S. 76.

sie dies zu verneinen müssen glauben [60]), nicht erforderlich. Aus diesen Gründen ist auch dem Verwahrten selbst kein Antragsrecht zuzubilligen. Ordnet der Richter die Fortdauer der Verwahrung an, so hat er zugleich nach den Entwürfen zu bestimmen, wann seine Entscheidung wieder einzuholen ist. Die Entwürfe lehnen es schließlich auch ab, die Sicherungsverwahrung nach unten zu begrenzen [61]) und sehen eine jederzeitige Entlassung vor. Eine Mindestgrenze ist zwar an sich gerechtfertigt; der Zustand des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers, der eine Besserung für den Normalfall als unwahrscheinlich erscheinen läßt, mahnt zur Vorsicht. Ihr dürfte aber dadurch Genüge getan sein, daß über die Entlassung das Gericht zu entscheiden hat. Ratsam ist es jedoch, für die Verwahrung eines solchen Verbrechers, der bereits schon einmal in der Sicherungsverwahrung war, eine Mindestdauer festzusetzen [62]).

---

6. Abschnitt.

Die Reichsverweisung an Stelle der Sicherungsverwahrung.

Die Reichsverweisung kommt als Sicherungsmaßnahme nur gegen Ausländer in Betracht; Inländer können kraft Gesetzesvorschrift nicht aus dem Reich gewiesen werden. Die Möglichkeit der Reichsverweisung ermöglicht einen sicheren Schutz auf

[60]) Vor allem wird es Pflicht dieser Behörden sein, auf Verwahrte, die von der Strafvollzugsbehörde ein gutes Führungszeugnis erhalten haben, und auf solche, die für die erneute Betätigung ihrer verbrecherischen Neigungen aus irgend welchen Gründen (z. B. Alter) untauglich geworden sind, zu achten, um gegebenenfalls jederzeit eine gerichtliche Prüfung über ihre Entlassung zu veranlassen.

[61]) So fast alle ausländischen Gesetze und E.; vor allem die, die die Sicherungsverwahrung an die Stelle der Strafe treten lassen. U. a. die Schweizer E. (mindestens die Strafdauer, allenfalls jedoch 5 Jahre); der E. 96 verlangt eine längere Verwahrung als die Strafe); der schwed. V.E. 16 und der dänische E. 17 (mindestens die Strafzeit); die österr. E. 09 und 12, der ungar. E. und der Kanton Zürich (3 Jahre); der österr. E. 22, (2 Jahre); der dänische E. 24 (4 Jahre); der tschechische V.E. 21, der polnische V.E. 21, der dänische E. 23, der norwegische E. und das englische Gesetz (5 Jahre); der argentinische E. (10 Jahre). S. darüber auch Anl. 1 d. Begründ. d. E. 27, 76.

[62]) Den Rückfall berücksichtigen durch Erhöhung der Mindestgrenze der schweiz. E. 08 (auf 10 Jahre); der norwegische E. (auf 8 Jahre), die dänischen E. 23 (auch 10 Jahre) und 24, (auf 8 Jahre).

billigem Wege. Nicht als ob der gemeingefährliche gewohnheitsverbrecherische Ausländer überhaupt nur auszuweisen sei. Die Reichsverweisung ist in den Fällen am Platze, in denen Staat und Gesellschaft kein irgendwelches Interesse daran haben, Ausländern gegenüber, die sich als gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher erwiesen haben, die Mühe und Kosten aufzuwenden wie den eigenen Staatsbürgern gegenüber, um sie womöglich noch zu nützlichen Gesellschaftsgliedern zu machen und zu diesem Zwecke den Schutz vor ihnen durch Verwahrung zu bewerkstelligen. Sämtliche E. sehen sie vor, und zwar fakultativ, die E. 13, 19, 25 und 27 wahlweise neben oder an Stelle der Sicherungsverwahrung, der Geg.E. nur neben derselben. Es sollte dem Gericht, das aus Gründen der Einheitlichkeit des Sicherungsverfahrens und der Garantie seiner zweckmäßigen Durchführung allein für die Anordnung in Frage kommen kann [63]), in Uebereinstimmung mit den erstgenannten E. freie Verfügungsmöglichkeit gegeben und seinem Ermessen anheimgestellt werden, ob nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des einzelnen gemeingefährlichen Ausländers überhaupt eine Ausweisung zu erfolgen, und ob sie bejahendenfalls an die Stelle der Verwahrung zu treten oder ihr nachzufolgen hat. Maßgebend für die Entscheidung ist in erster Linie der Wert des Ausländers für das inländische Gesellschaftsleben, bemessen nach seiner Persönlichkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder sonstigen Betätigung und dem Grad der Aussicht auf Besserung. Ausländer jedoch, die von einem ausländischen Staat verfolgt werden wegen einer Tat, hinsichtlich welcher keine Auslieferung erfolgen kann, sollten nicht ausgewiesen werden können [64]). Zu beachten ist ferner, daß von der Reichsverweisung kein zu leichter Gebrauch gemacht werden darf, es stünde sonst zu befürchten, daß das Ausland nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ebenso verfährt, sodaß selbst, wenn im wesentlichen auch eigene Staatsbürger zugebracht werden würden, bei der Beschaffenheit der Subjekte, um die es sich handelt, gar wenig gewonnen wäre. Ist gegen einen gemeingefährlichen Ausländer sogleich oder nachträglich auf Reichsverweisung erkannt worden, so schützt eine besondere Strafvorschrift gegen seine etwaige

---

[63]) Nach den E. 13, 19 und 25 hat die Vollstreckungsbehörde über die Reichsverweisung zu befinden. Für das Gericht u. a. auch Rittler, in Der deutsche Strafgesetzentwurf, 106.

[64]) Vgl. Rittler a. a. O. 114.

unbefugte Rückkehr [65]). Handelt er dem Verbot zuwider, so kann anstatt der Wiederausweisung die Sicherungsverwahrung nachgeholt bezw. wieder aufgenommen werden, wenn sich dies als notwendig oder zweckdienlich erweist. Sind seit der Anordnung drei Jahre verflossen, so bedarf es zunächst einer gerichtlichen Nachprüfung, ob der Zurückgekehrte noch gemeingefährlich ist. Ein Mangel in der Regelung der E. ist aber darin zu erblicken, daß sie den Richter nicht ermächtigen, den zurückgekehrten Ausländer analog den aus der Verwahrungsanstalt entlassenen In- oder Ausländer unter Schutzaufsicht zu stellen und ihm besondere Pflichten aufzuerlegen, wenn er nicht mehr gemeingefährlich erscheint. Er nimmt so in diesem Punkt eine Sonderstellung innerhalb der gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher ein.

7. Abschnitt.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Verwahrungsanstalt und deren Ausgestaltung.

(Die Grundsätze für Vollzug und Anstalt nach dem Vollzugsgesetzesentwurf. Die Unterscheidung vom Strafvollzug. Die Frage der erziehlichen Einwirkung. Die Organisation der Anstalt.)

Ist auf Sicherungsverwahrung erkannt, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde nach dem Strafvollzug für die Unterbringung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers in der Verwahrungsanstalt zu sorgen und seine Verwahrung zu überwachen [66]). Anstalt und Vollzug haben ihre grundsätzliche Regelung für die E. im Strafvollzugsgesetzesentwurf erfahren [67]). § 309 [68]) desselben stellt als leitenden Grundsatz auf, daß die Anstalt so zu gestalten ist, daß ein Entweichen unmöglich ist, daß den Verwahrten darüber hinaus nur Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die den Zweck der Maßregel und die

[65]) Vgl. 5. Kapitel.

[66]) Im Falle der sofortigen oder nachträglichen Anordnung der Reichsverweisung für diese.

[67]) In der ausländischen Strafgesetzgebung fehlen im wesentlichen solche Grundsätze. Nirgendwo ist scharf und klar gesagt, wie sich die Verwahrungsanstalt von der Strafanstalt zu unterscheiden habe. Vgl. Anl. 1 d. Begründ. d. E. 27, 76.

[68]) Vgl. zu folgendem insbes. auch Nagler, Ger.S. 95, 42 ff. und Foltin, Ger.S. 95, 152 ff.

Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern[69]), schließlich, daß bei der Behandlung das Ziel zu verfolgen ist, die Verwahrten an Arbeit und Ordnung zu gewöhnen, um sie für den Fall ihrer Rückkehr in die Freiheit zu einem gesetzmäßigen, die Allgemeinheit nicht gefährdenden Verhalten tauglich zu machen[70]). Damit bringt der E. fürs erste in ganz bestimmter Weise zum Ausdruck, daß der Sicherungsverwahrung das Wesen des Strafvollzugs fremd sein soll. Sie soll nur den Zwang auferlegen, der erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt herzustellen, einen geordneten, regelmäßigen Arbeitsbetrieb zu sichern und Fluchtversuche zu verhindern[71]). Jedes Uebel, das sich nicht unter diesen Gesichtspunkten rechtfertigt, soll vermieden werden. Damit ist grundlegend die Unterscheidung vom Strafvollzug gekennzeichnet. Die Sicherungsverwahrung soll nur sichern, verwahren, den Gemeingefährlichen von der Gesellschaft trennen; im übrigen soll den Verwahrten größtmöglichste persönliche Freiheit eingeräumt werden[72]). Sie sollen innerhalb den unumgänglich gebotenen allgemeinen und durch die Eigenart des Einzelnen und dem Zweck seiner Behandlung bedingten besonderen Beschränkungen ihr Leben nach eigenem Willen gestalten können[73]). Die Verbindung mit der Freiheit, mit dem Gesellschaftsleben soll möglichst innig sein. Die Zucht soll nicht ausgesprochen streng sein. In der Durchführung dieser Grundregeln

[69]) Aehnlich der tschechische E. (§ 126).

[70]) Ueber diese unglückliche Fassung s. Foltin Ger.S. 95, 143. Die staatsbürgerliche Erziehung der Verwahrten erfolgt nicht für den Fall ihrer Entlassung; diese ist vielmehr die Folge jener und tritt erst ein, wenn sich jene erfolgreich erwiesen hat. Auf den Strafvollzug, der ein von vornherein bestimmtes Ende hat, würde diese Ausdrucksweise passen. Aehnlich das englische Gesetz, nach dem die Verwahrten sollen sein subjected to such disciplinary and reformative influences and employed on such work, welche erscheint best fitted to make them able and willing to earn an honest livelihood on discharge; vgl. Mezger, Mon.Krim. 14, 151.

[71]) Vgl. auch Koehler, 31. DJT., Verh. II, 242; Nagler a. a. O. 77, Krit.Beitr. 14, 138; Mittermaier a. a. O. 371; Beling, Krit.Beitr. 1, 125; Löffler, 21. DJT. Verh. II, 801; Rittler, in Der deutsche Strafgesetz-E. 11, JKV. Mitt. Neue F. 1, 113; Oba, Goltd.A. 55, 196; Goldschmidt, Vgl. Darst. A.T. IV, 465; Nabokoff a. a. O. 186; Geg.E. Begründ. 132.

[72]) Nähere Vorschläge hierzu siehe bei Nabokoff a. a. O. (er wohl zu weit; er strebt eine „relative Freiheit" an); Kriegsmann, Mon.Krim. 6, 567; Koehler, Ger.S. 96, 179, 180; Mezger, Mon.Krim. 14, 173; Rittler in Der deutsche Strafgesetzentwurf, 111, JKV. Mitt. Neue F. 1, 113, 114, Foltin, JKV. Mitt. Neue F. 1, 155 ff.; Geg.E. Begründ. 132.

[73]) Die Verwahrungsanstalt soll sein not a punishment but a home; vgl. Goldschmidt und Rittler a. a. O.

läßt der E. den Insassen der Verwahrungsanstalt den Strafgefangenen gegenüber große Vergünstigungen zuteil werden [74]), sodaß diesen der Unterschied beim Uebertritt in die Verwahrungsanstalt recht fühlbar werden wird [75]). Die Freiheiten beziehen sich auf Raumaustattung, Beköstigung und Zusatzernährung, Tabakgenuß, Zimmerbeleuchtung, Verwendung des Hausgeldes, Bewegung im Freien, Sport, Turnen, Beschaffung und Benützung eigener Bücher und Schriften, Haltung einer Zeitung und Zeitschrift, Besuchsempfang und Briefverkehr (§ 314). Im Näheren ist es Sache der Anstaltsleitung zu prüfen, wie weit es den Wünschen des Einzelnen entsprechen kann, dem das Recht der Beschwerde bei der Vollstreckungsbehörde zusteht (§ 292). Die erschwerenden Vorschriften des § 310, der den Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche, sowie Selbstbeköstigung untersagt, und des § 283 Abs. 4, der ein Urlaubsverbot enthält [76]), sind unter dem Gesichtspunkt der Anstaltsordnung und der Verhinderung von Fluchtversuchen begründet. Im übrigen sind auch sie gemildert durch die bereits erwähnte Vergünstigung in der Beköstigung, sowie durch die Möglichkeit der Ausführung der Verwahrten durch einen Anstaltsbeamten zur notwendigen Besorgung persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten. Die Zuchtmittel gegen solche, die sich den Anordnungen widersetzen oder durch ihr Betragen Anstand und Sitte verletzen (§ 313), sollten allerdings milder sein können, als die, die gegen Renitente oder sich ungebührlich benehmende Strafgefangene zur Anwendung kommen. § 312 sieht Sicherungsmaßnahmen für den Fall vor, daß Gewalttätigkeiten oder Fluchtversuche zu befürchten oder verübt worden sind; hier wird mit Recht dagegen volle Strenge angewendet [77]). Der E. setzt der Verwahrung des weiteren im Gegensatz zum Strafvollzug ein bestimmtes Ziel: die Verwahrten sollen womöglich zu einem gesetzmäßigen, die Allgemeinheit nicht gefährdenden Verhalten

[74]) Vgl. § 55 des dänischen E. 17. — England bringt bedenklicherweise die Vollzugsvorschriften für Zuchthaus mit gewissen Milderungen in Anwendung; vgl. Mezger a. a. O. 151.

[75]) Zu verhüten ist jedoch, den Verwahrten das Leben in der Anstalt etwa geradezu angenehm zu gestalten. Ein deutlicher Unterschied zwischen der Lebensweise in der Anstalt und der sonstigen in der Freiheit muß den Verwahrten unbedingt erkennbar werden. Der Drang nach der Freiheit darf nicht verschwinden. Dies gilt natürlich in unvergleichbar höherem Maße für die Strafanstalt, wo es ein direktes Uebel aufzuerlegen gilt.

[76]) Der dänische E. 17 hat ein solches nur für die Dauer der Strafe.

[77]) Vgl. auch Nabokoff a. a. O. 186.

erzogen werden. Der E. versagt sich also, wie schon ausgeführt, mit Recht einer bessernden und erziehlichen Einwirkung nicht, wenn sie auch nicht im Vordergrund zu stehen hat[78]). Ein Gelingen des Besserungsbestrebens führt zur Entlassung, da der Grund der Verwahrung entfallen ist. Das Mittel zur Erreichung des gesetzlichen Zieles soll die Gewöhnung an Arbeit und Ordnung sein. Es ist nun zwar nicht anzunehmen, daß der E., wie es den Anschein hat, lediglich an die Bekämpfung der Arbeitsscheu und Liederlichkeit als Ursachen der gemeingefährlichen verbrecherischen Gewohnheit denkt. Verfehlt ist es aber, die Gewöhnung an Arbeit und Ordnung als das Allheilmittel zu betrachten. Sie ist zweifellos zur staatsbürgerlichen Erziehung aller, nicht nur der arbeitsscheuen und liederlichen Verwahrten erforderlich, insbesondere für die Vertreter der willensschwachen Kategorie[79]). Aber die Mannigfaltigkeit der Ursachen der sog. Unverbesserlichkeit bedingt zu ihrer wirksamen Bekämpfung auch eine Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit des Verfahrens, erheischt natürlicherweise eine Behandlung, die, um das Ziel, auf Abwege geratene Menschen sozial brauchbar zu machen, zu erreichen, den Einzelnen einer genauen Prüfung nach Charakter und persönlichen Verhältnissen unterwirft und auf Grund einer individuellen Diagnose die Mittel der Besserung sucht. Für die Sicherungsverwahrung ist der einzelne Verwahrte Objekt, für den Strafvollzug die Masse der Strafgefangenen, denen nach generellen Regeln ein Uebel zuzufügen ist, wobei auch die sekundäre, bessernde Einwirkung auf den Einzelnen generalisiert wird. Die Anweisung des E. läßt in ihrer Fassung eine Schematisierung, eine Angleichung an das Arbeitshaus befürchten[80]). Es ist notwendig, in sie die Bestimmung aufzunehmen, daß der einzelne Verwahrte individuell nach seiner Eigenart und seinen persönlichen Verhältnissen zu behandeln ist, daß in jedem Einzelfall, Ursache der sog. Unverbesserlich-

[78]) Gegenüber der Unterbringung in die anderen Anstalten (§§ 273, 275, 280) in schwach betonter Weise; vgl. Foltin Ger.S. 95, 144. Dageg., wie bereits berichtet, England. Für erziehliche Einwirkung u. a. auch Foltin a. a. O.; Rittler JKV. Mitt. Neue F. 1, 115; Oba, Goltd.A. 55, 195; im Ausland u. a. außer England Neusüdwales, Tasmanien, Tschechoslowakei, auch Zürich (das zwischen Erziehungsfähigen und Unverbesserlichen unterscheidet); vgl. Anl. d. Begründ. d. E. 27, 76. Gegen jede bessernde Einwirkung, wie erwähnt, u. a. der V.E.

[79]) Vgl. auch 3. Kapitel.

[80]) Der dänische E. 17 sieht ausdrücklich die Organisation eines Arbeitshauses vor (§ 55). Der deutsche Geg.E., Begründ. 135, 92 will das Arbeitshaus als Verwahrungsanstalt benützen.

keit zu ergründen und darnach zu verfahren ist[81]). Die Anhaltung zur Arbeit und Ordnung kann nur die Grundlage der individuellen Erziehungsmethode abgeben. Nur auf diesem Wege ist eine Ursachenbeseitigung, ein wirklicher Erfolg zu erwarten, sofern ein solcher überhaupt möglich ist. Die Zahl der Anstaltsbeamten und der amtlichen oder privaten Fürsorger hat so groß zu sein, daß eine sorgsame Behandlung und Ueberwachung des einzelnen Verwahrten ermöglicht wird. Bei allen Besserungsbestreben darf aber die Verwahrungsanstalt ihren Charakter als solche nicht verlieren und die sichernde Nachhaft nicht zu einer korrektionellen werden; die Aussicht auf Besserung und Gesinnungswandel ist bei den in Frage stehenden Elementen nicht zu hoch anzusprechen, sodaß sich ein besonderer Aufwand von Kosten und Mühewaltung nicht lohnen dürfte. Es zeigt sich mit Vorigem deutlich, daß die Sicherungsverwahrung praktisch sehr wohl vom Strafvollzug verschieden gestaltet und durchgeführt werden kann. Die in dieser Beziehung erhobenen Bedenken[83]) sind unbegründet[84]). Ein gewisses Maß von Uebel allerdings ist durch die Natur der Sache unvermeidbar, außerdem auch aus dem angeführten Gesichtspunkt heraus, geboten. Um der Sicherungsverwahrung jedoch ihren selbständigen, eigenartigen Charakter zu verleihen und zu bewahren, ist einerseits zu vermeiden, daß in der Verwahrungsanstalt Strafe verbüßt[85]), andererseits, daß die Sicherungsverwahrung in einer besonderen Abteilung der Strafanstalt vollzogen werden kann, welch letzteres der E. ermöglicht (§ 308)[86]). Dies würde die Gefahr einer strafvollzugsähnlichen Durchführung mit sich bringen[87]).

[81]) Vgl. 28. Deutscher J.T.; Mittermaier a. a. O. 358; Nabokoff a. a. O. 186; Koehler, Ger.S. 96, 180; M. E. Mayer, 28. DJT. Verh. I, 186; Liepmann, 28. DJT. Verh. III, 415; Oba, Goltd.A. 55, 195 ff.

[82]) So auch wohl im Prinzip, der Vollzugs-E.. S. d. weiteren Nagler. Ger.S. 95, 76; Foltin, Ger.S. 95, 144 ff.; Binding, Grundr. Vorwort 17; Kohler, Krit.Beitr. 5, 174; Grüllich, Mon.Krim. 18, 678; auch Vorwort.

[83]) Vgl. Kohlrausch ZStW. 44, 33, in Reform d. Strafrechts I, 33 ff.; zu Dohna, ZStW. 44, 46; Liepmann, JKV. Mitt. Neue F. 1, 220; Stooß, Mon.Krim. 19, 545; Högel, 28. DJT., Verh. III, 389; Allfeld, Krit.Beitr. 11, 174; Oetker, ZStW. 17, 588, Ger.S. 92, 19; Pollitz, 31. DJT., Verh. II, 132; Nabokoff a. a. O. 183; Schwalb, JKV. Mitt. VIII, 404; Finkelnburg JKV. Mitt. VIII, 373; Hagemann, JKV. Mitt. Neue F. I, 129; V.E. Begründ. 360; die Sozialdemokraten und Kommunisten im Strafrechtsausschuß (36. Sitzg. v. 1. 12. 27), vgl. Mezger, Ger.S. 96, 73.

[84]) Vgl. Koehler, Ger.S. 96, 180; Rittler, JKV. Neue Folge 1, 115; Kitzinger, ZStW. 44, 61; Foltin, JKV. Mitt. Neue F. 1, 215 ff.; Goldschmidt Vgl. Darst. A.T. 4, 465; Geg.E. Begründ. 132; s. auch die in den Noten 71 und 72 Genannten.

Der Einwand, der Errichtung von Verwahrungsanstalten stünden finanzielle Schwierigkeiten entgegen [88]), kann nicht durchschlagen. Fürs erste ist das Bedürfnis eines Gesellschaftsschutzes gegen den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher so dringend, das seine Befriedigung nicht an einer falschen Anwendung des Sparsamkeitsprinzips scheitern darf [89]). Fürs weitere besteht auch nach dem E. (§ 266 Abs. 2) die Möglichkeit einer gemeinsamen Errichtung und Mitbenützung der Anstalt durch die einzelnen Länder [90]), sodaß die Kosten nicht unerschwinglich sein dürften [91]). Von dieser Möglichkeit sollte angesichts der nicht zu hohen Zahl der für die Sicherungsverwahrung in Frage stehenden Verbrecher [92]) Gebrauch gemacht werden. Unter Umständen könnte man vorläufig mit Rücksicht auf die derzeitige Finanznot mit dem Umbau und der Umorganisation einer bestehenden Strafanstalt oder eines Arbeitshauses den zu verfolgenden Zwecken gerecht zu werden versuchen [93]). Die Bestimmung des E. (§ 266 Abs. 1), daß die Verwahrungsanstalt eine Anstalt der Justizverwaltung sein soll, ist nur aus der Auffassung des E. 27 von der Strafähnlichkeit der Sicherungsverwah-

---

[85]) So das schwedische Gesetz von 1928 betr. Internierung der Rückfallsverbrecher; die schweizerischen Kantone Zürich, Aargau und Thurgau und St. Gallen bis zur Errichtung einer Verwahrungsanstalt (vgl. Delaquis, Mon.Krim. 18, 470 ff.); der schweiz. E. zu einem Einführungsgesetz von 1903. Vgl. Anl. 1 d. Begründ. d. E. 27, 76. S. auch Geg.E. Begründ. 132; Freudenthal, in Reform des Strafrechts I, 172.

[86]) Wie auch verschiedene ausländische Gesetze und E. es bestimmen; so die von England, Norwegen E., Dänemark 24, Tschechoslowakei. — Vgl. auch Koehler 31. DJT. Verh. II, 248.

[87]) Vgl. Nagler, Ger.S. 95, 77.

[88]) So Kohlrausch, JKV. 21, 60, 22, 141, in Reform des Strafrechts I, 33 ff.; zu Dohna, ZStW. 44. 54, JKV. Mitt. Neue F. 1, 206; Nagler, Krit.Beitr. 14, 97; Allfeld, Die Gewohnheitsverbrecher; Liepmann, JKV. Mitt. 1922, 132; Lobe, Jur.W. 50. Heft 14, 789. Hagemann, JKV. Mitt. Neue F. 1, 129. Dieser Gesichtspunkt dürfte wohl auch den Vollzugs-E. beeinflußt haben, denn er bestimmt grundsätzlich eine Trennung von Verwahrungs- und Strafanstalt (§ 276 Abs. 1).

[89]) Vgl. Rittler, JKV. Mitt. Neue F. 1, 115, in Der deutsche Strafgesetzentwurf, 102.

[90]) Vgl. die eidgenössische Verwahrungsanstalt, s. Hafter ZStW. 30, 741.

[91]) Vgl. Kitzinger a. a. O. 555; Koehler a. a. O. 181; Lucas, D.St.Z. 1914, Heft 1/3, 14. Die einzelnen Länder hätten Beiträge zu leisten, wie sie z. B. der schweizerische E. zu einem Einführungsgesetz vorsieht.

[92]) Nach dem E. 27 Anl. 2, 2000—2500; nach Heindl a. a. O. 195, 700—1000.

[93]) Umbau und Umorganisation ist aber, wie dargelegt, unerläßlich.

rung verständlich und erklärlich [94]). So wie es Sache der Justizbehörden ist, für den Vollzug der Strafe zu sorgen, so ist es Aufgabe der Verwaltungsbehörde, den Vollzug der Sicherungsmaßregeln herbeizuführen.

Was die Sorge für die Gesundheit, die geistige und seelische Hebung der Verwahrten anlangt, so bringt der Vollzugs-E. in richtiger Weise seine für die Strafanstalt aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung (§ 291 i. V. m. den §§ 99—130). Den gesundheitspolizeilichen Anforderungen wird im wesentlichen durch hygienisch einwandfreie Aufenthaltsräume und Einrichtungen genügt; die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit wird durch mannigfaltige Maßnahmen, wie ärztliche Untersuchung und Behandlung, Bewegung, Spiel und Sport im Freien, Errichtung besonderer Krankenabteilungen, nötigenfalls Ueberführung in eine Kranken-Heil- oder Pflegeanstalt oder in ein Entbindungsheim bewirkt. Der geistigen und seelischen Hebung der Verwahrten dienen Einrichtungen wie Seelsorge, Unterricht, Büchereien, Mitteilungen der Geschehnisse der Außenwelt, Vermittlung des Bezugs von geeigneten Zeitungen, Zeitschriften und Büchern aus eigenen Mitteln, nützliche Gesellschaftsspiele, Vorträge, Vorführungen, musikalische Darbietungen. Im einzelnen ist es Ermessenssache der Anstaltsleitung, die zweckdienlichen Anordnungen zu treffen.

§ 267 ordnet weiterhin die Trennung der Männer und Frauen an. § 311 bestimmt bezüglich der Arbeitsordnung in der Anstalt, daß für die Insassen Arbeitspflicht besteht, daß ihnen aber Selbstbeschäftigung in nützlicher oder erziehlicher Arbeit zu gestatten ist und daß sie zu einem Berufe aus- bezw. weiterzubilden sind [95]). Von dem der Staatskasse zufließenden Ertrag ihrer Arbeit, die neben der Ausführung der Anstaltsbaulichkeiten, der Anfertigung der Gebrauchs- und Bekleidungsstücke, der Verrichtung von Küchendienst usw. und der Herstellung von Verkaufsgegenständen aller Art für Rechnung der Anstalt besteht, erhalten sie eine angemessene Belohnung. Von dieser bekommen sie einen Teil als Hausgeld zu Anschaffungen und Ausgaben während der Verwahrungszeit, der Rest dient als

[94]) Vgl. 4. Abschn.

[95]) Vgl. § 31 d. schweiz. V.E. 08: „Der Verwahrte wird zur Arbeit angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn instandsetzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu verdienen."

Rücklage für die ev. Entlassung. Die §§ 274—282, 290 enthalten noch Vorschriften über die Aufschiebung und Unterbrechung der Verwahrung bei dringenden Gründen (wie Geisteskrankheit, sonstige schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Entbindung), worüber man mit dem E. die Vollstreckungsbehörde unbedenklich verfügen lassen kann. § 271 ermächtigt die Vollstreckungsbehörde im Falle, daß ein Gefangener flüchtig geht, einen Verwahrungsbefehl zu erlassen. Gegen die Anordnungen der Anstaltsleitung steht den Verwahrten natürlicherweise schließlich das Recht zu, sich bei der Aufsichts- und Vollstreckungsbehörde zu beschweren.

Die Durchführung der entwickelten Grundsätze näher zu regeln, ist Sache der Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen.

---

8. Abschnitt.

Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. (Ihre Voraussetzung. Die Entlassungsinstanz. Die vorläufige Entlassung. Ihr Widerruf).

Wie schon des öfteren erwähnt, halten die Entwürfe mit Recht eine Besserung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers nicht für ausgeschlossen: sie sehen in jedem Zeitpunkt der Verwahrung dessen Entlassung vor [96]). Diese erfolgt, „wenn der Verwahrte sich längere Zeit in der Anstalt gut geführt und nach seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung rechtfertigt, daß er sich künftighin wohl verhalten werde“ [97]), wenn verläßliche Kriterien dafür vorhanden sind, daß von dem Verwahrten aller Wahrscheinlichkeit nach kein Rückfall in ein Gewohnheitsverbrechen mehr zu befürchten ist. Unmaßgeblich muß

[96]) So auch fast alle ausländischen Gesetze und E., einschließlich der Relegationsstaaten (ohne Rücksicht auf die mehr oder weniger konsequente Durchführung ihrer Stellungnahme zum Problem der sog. Unverbesserlichkeit). Eine Ausnahme bildet der italienische V.E., sofern die dritte, schwerste Absonderungsart Platz greift.

[97]) § 102, E. 19; ähnlich § 107 E. 13 und § 98 Abs. 4, S. 4, in V. m. § 55 Abs. 2 Geg.E.; die übrigen E. schweigen. Aehnlich der österr. E. 22 (§ 89); das engl. Gesetz, das die Entlassung vorschreibt, wenn der secretary of state überzeugt ist, daß there is a reasonable probability, that he (scil. der Verwahrte) will abstain from crime and lead a useful and industrious life oder that he is no longer capable of engaging in crime oder daß for any other reason it is desirable, ihn aus der Haft zu entlassen; vgl. Mezger Mon.Krim. 14, 151.

aber sein, ob für ihn eine Arbeitsgelegenheit gesichert ist, die zu seinem Unterhalt ausreicht, oder ob auf sonstige Weise für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt ist. Der Geg.E. und die E. 13 und 19 lassen verneinendenfalls eine Entlassung nicht zu[98]). Die Voraussetzung für die Sicherungsverwahrung ist die gemeingefährliche verbrecherische Gewohnheit. Ohne deren Vorhandensein kann keine Verwahrung eintreten und bei deren späteren Wegfall muß diese aufhören. So wie bei der Feststellung der Existenz des Zustandes der voraussichtlichen Ungebessertheit die äußeren Verbrechensursachen auszuscheiden haben, so dürfen diese auch bei der Prüfung des noch Bestehens jener keine Beachtung finden. Die gemeingefährliche verbrecherische Gewohnheit ist ein rein innerer Zustand. Ein Verbrecher, der aus ausschließlich oder wesentlich in der Umwelt liegenden Gründen delinquiert hat und delinquieren wird, ist nicht der Verwahrung zugänglich, denn er ist kein sog. voraussichtlich sich nicht Bessernder. In Uebereinstimmung hiermit kann auch ein Verwahrter, der kein solcher mehr ist, nicht deshalb noch länger verwahrt werden, weil die Wahrscheinlichkeit besteht, daß er aus äußeren Motiven wieder rückfällig werden wird. Ein solches Verfahren wäre inkonsequent und ungerecht. Für die Nichtentlassungen kann nur die Gefahr eines solchen künftigen ernsten Rückfalls sprechen, der ein solcher in ein Gewohnheitsverbrechen ist. Dafür zu sorgen, daß der Entlassene Arbeit und Unterkommen findet, ist vor allem Sache und Pflicht der gesellschaftlichen und staatlichen Entlassenenfürsorge und der Schutzaufsicht[99]). Auf Grund längerer vorsichtiger und eingehender Behandlung, Ueberwachung und Beobachtung des Verwahrten dürfte nun die Feststellung seiner evtl. Besserung möglich sein[100]). Zum Schutze der Gesellschaft muß diese aber für größtmöglichste Wahrscheinlichkeit der Beseitigung der Gefährlichkeit garantieren[101]). Die Entlassung hat einmal nach den E. ohne weitere gerichtliche Verfügung durch die Vollstrekkungsbehörde zu erfolgen, wenn die gesetzliche oder richterliche Frist ohne weitere gerichtliche Anordnung der Fortdauer der Verwahrung verstrichen ist. Da der Richter dafür verant-

[98]) So anfangs auch England, vgl. Foltin, Ger.S. 95, 153.

[99]) Vgl. die folgenden Abschnitte.

[100]) Irrtümer können durch Widerruf der Entlassung, die für die Regel eine vorläufige zu sein hat, korrigiert werden.

[101]) Der Grad der Sicherheit kommt auch hier naturgemäß nicht in Frage.

wortlich ist, daß die Gemeingefährlichkeit des Verwahrten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, andernfalls er die Fortdauer ex officio anzuordnen hat, und es auch Pflicht der Vollstreckungsbehörde ist, bei deren Vorhandensein den Antrag auf Anordnung der Fortdauer zu stellen, so liegt gegen diese Regelung kein Anlaß zu Bedenken vor. Anders bei der, im allgemeinen selten eintretenden, Entlassung vor den genannten Fristen. Hier erachten die E. 25 und 27 mit Recht die Zustimmung des Gerichts für geboten. Der Vollstreckungsbehörde allein die Entlassungsbefugnis zu geben, wie es der Geg.E. und die E. 13 und 19 tun [102]), widerstrebt dem starken Interesse, das die Allgemeinheit daran hat, daß der gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher nicht als solcher entlassen wird. Ein richterliches Kautel ist zum Schutze der Gesellschaft bei der Entlassungsverfügung unerläßlich. Es ist sogar ratsam, noch einen Schritt weiter zu gehen als die E. 25 und 27. Nach ihnen entläßt eigentlich die Vollstreckungsbehörde; sie bedarf nur der Zustimmung des Gerichts dazu. Damit ist allerdings praktisch dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft Genüge getan; es ist aber aus Gründen der Einheitlichkeit und Konsequenz zu empfehlen [103]), das Gericht die Entlassung aussprechen zu lassen. Das Gericht, insbesondere in Form eines besonderen Sicherungsgerichtes,

---

[102]) So auch die Schweizer Kantone St. Gallen, Zürich, Zug und Aargau, wie überhaupt wohl überall, wo die Verwaltungsbehörde die Sicherungsverwahrung anordnet; Norwegen, Gesetz (§ 39). In England entläßt der secretary of state. Nach Oba, Goltd. A. 55, 197 die Staatsanwaltschaft auf Antrag einer Spezialkommission. Besondere Entlassungskommissionen mit teilweiser (z. Teil ganzer) Laienbesetzung schlagen vor Aschaffenburg, 28. DJT. Verh. II, 28, ZStW. 32, in Reform des Strafrechts I, 165; Freudenthal Vgl. Darst. A.T. III, 306 ff., JKV. Mitt. Neue Folge I, 193; v. Liszt Aufs. I, 335; Kahl, 28. DJT., Verh. III, 387; der 28. DJT., Verh. III, 434; der 31. DJT., Verh. III, 660; wie überhaupt alle die, die bereits die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach der Strafverbüßung durch eine Kommission erfolgen lassen. Ferner im Ausland: Der österr. E. 22 (§ 89), der dänische E. 17 (§ 55), das schwedische Gesetz 28 (Internierungsausschuß). Diese Entlassungskollegien ähneln dem hier vorgeschlagenen Sicherungsgericht. Im einzelnen weichen die Vorschläge über deren Besetzung ab; s. darüber des näheren die Angeführten. Im allgemeinen soll ein Richter den Vorsitz führen; dageg. u. a. der 28. DJT. a. a. O.

[103]) Vgl. auch den V.E. Begründ. 240 zu der Frage der Entlassung aus der von ihm eingeführten Anstalten: „Die Berufung des Gerichts hiezu wäre zwar an sich eine Konsequenz des angenommenen Prinzips" (weiter jedoch aus gewisser, doch nicht voller Berechtigung „allein seine Durchführung würde hier nicht praktisch sein und zu einer Ueberspannung führen").

sollte hinsichtlich der Sicherungsaktion gegen den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher für alle maßgebenden Entscheidungen zuständig sein. Die Vollstreckungsbehörde sollte als solche andererseits auch wirklich nur die Anordnungen des Gerichts zu vollstrecken haben und im übrigen hinsichtlich der Entlassung auf ein Antragsrecht beschränkt sein. So wie sie, wenn sie die Fortdauer der Verwahrung für erforderlich hält, einen diesbezüglichen Antrag beim Gericht zu stellen hat, so hat sie auch gleich zu verfahren, wenn sie in irgend einem Zeitpunkt der Verwahrung die Entlassung für notwendig erachtet. Auf diese Weise hätte das Sicherungsverfahren einen einheitlichen Charakter, der auch nicht durch die Fälle des Verstreichens der gesetzlichen oder richterlichen Frist ohne gerichtliche Anordnung der Fortdauer der Verwahrung gestört wäre. Denn bei ihnen entläßt eigentlich im Grunde genommen auch das Gericht. Seine Anordnung der Sicherungsverwahrung ist in Verbindung mit der gesetzlichen Bstimmung der Notwendigkeit der gerichtlichen Anordnung einer Verwahrung über drei Jahre hinaus dahin auszulegen, daß der Verurteilte vorbehältlich einer weiteren gerichtlichen Verfügung bis zu der Dauer von drei Jahren zu verwahren ist, enthält demnach kraft gesetzlicher Vorschrift zugleich eine Entscheidung über die Entlassung. Das Nämliche gilt für den Richterspruch, der die Fortdauer der Verwahrung anordnet. In diesen Fällen handelt es sich also bereits um eine richterliche Weisung an die Vollstreckungsbehörde und nicht um eine Zustimmung zu einer aus eigener selbständiger Befugnis heraus getroffenen Entscheidung der letzteren [104]). Die oben vorgeschlagene Regelung ist also nur folgerichtig [105]).

Nach allen E. nun ist die Entlassung aus der Verwahrung nur eine vorläufige [106]), nach den E. 25 und 27 [107]) allerdings nur für die Regel, sodaß nach ihnen auch eine sofortige end-

[104]) Die Prüfung der Entlassung bezw. der Anordnung der Fortdauer der Verwahrung sollte in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und Zulassung eines Verteidigers erfolgen.

[105]) So auch der poln. V.E. 21; der neue tschechische E. (ein Gefangenengericht, bestehend aus einem Berufs- u. zwei Laienrichter; vgl. Böhrsch, Mon.Krim. 18, 479); der Schweizer Kanton Thurgau; der österr. Vor.-E. In der Lit. u. a. Die Münch. Jur. Studiengesellsch., Vorschl. 70; Foltin, a. a. O.; Gerland, Krit. Bemerk., 190; Delaquis, Mon.Krim. 18, 574; Rittler, in Der deutsche Strafgesetzentwurf, 106; Lenhard, ZStW., 36, 483. Im allgemeinen wird hier wohl an den Strafrichter gedacht sein (dageg. z. B., wie erwähnt, der tschechische E).

gültige Entlassung erfolgen kann[108]). Diese Möglichkeit sollte ausgeschlossen sein[109]). Es ist von der Erwägung auszugehen, daß die durch die Führung des Verwahrten in der Anstalt evtl. gegebene Wahrscheinlichkeit, daß die der Allgemeinheit ursprünglich von ihm drohende Gefahr nicht mehr besteht, sich erst im Leben bestätigen muß[110]). Jede Feststellung einer Besserung auf Grund günstiger Ergebnisse der Anstaltsbehandlung kann nur eine vorläufige sein, denn ihre Grundlage ist beschränkt. Ob ein Verwahrter tatsächlich gebessert ist, läßt sich erst nach dessen Verhalten in der Freiheit wirklich beurteilen. Und ist es auch bei den hier in Betracht stehenden Menschen, insbesondere bei der Kategorie der Willensschwachen, keineswegs ohne weiteres anzunehmen, daß selbst der, der wirklich den festen Entschluß gefaßt hat, künftighin dem Gesetz gemäß zu leben, in der wiedererlangten Freiheit inmitten all' den mannigfaltigen Einflüssen und Versuchungen des Lebens, seinen guten Vorsätzen treu zu bleiben vermag, selbst wenn ihm durch Entlassenenfürsorge und Schutzaufsicht Hilfe und Stütze zuteil wird. Die E. setzen daher dem vorläufig Entlassenen eine Probezeit von höchstens fünf Jahren[111]). Es dürfte wohl, da die verbrecherische Gewohnheit sich erfahrungsgemäß in kurzer Zeitfolge bestätigt, analog den Verjährungsfristen eine solche von höchstens drei Jahren genügen und zweckmäßig sein[112]). Verhält sich der bedingt Entlassene innerhalb dieser Bewährungsfrist wohl, so wird die Entlassung von Gesetzeswegen ohne weitere Verfügung endgültig. Nunmehr besteht auch tatsächlich die größtmöglichste Wahrscheinlichkeit, daß für die Gesellschaft

---

[106]) So auch regelmäßig in der ausländischen Gesetzgebung: Sämtliche Schweizer E.; die österreichischen E. 22 und 27; der tschechische V.E. 21; der polnische V.E. 21; der schwedische V.E. 16; der dänische E. 17; das englische Gesetz (discharge on licence); die Schweizer Kantone Aargau, St. Gallen und Thurgau. Vgl. Anl. 1 z. Begründ. d. E. 27, 76.

[107]) Für E. 27 der Vollzugs-E. (§ 287).

[108]) So auch die österr. E. 09 und 12; die Schweizer Kantone Zürich und Zug. In der Lit. u. a. Rittler a. a. O. 114.

[109]) Vgl. Koehler, Ger.S. 96, 186; der 31. DJT. Verh. III, 660, Ehrhardt, 31. DJT. Verh. III 630; der 28. DJT., Verh. III, 434; Mittermaier a. a. O. 371; Gerland, Krit. Bemerk., 91; Grüllich, Mon.Krim. 18, 677.

[110]) Vgl. E. 25, Begründ. 42.

[111]) In der ausländischen Gesetzgebung sind die Probefristen verschieden lang bestimmt; s. genannte Anl. 1, 76. Eine dreijährige Probezeit haben z. B. die Schweizer E. 16 und 18, eine fünfjährige der österr. F. 22; der dänische E. 17 nur eine zweijährige.

[112]) So auch der 31. DJT. Verh. III, 660.

keine Gefahr mehr besteht. Sollte sich jedoch innerhalb der Probezeit zeigen, daß dies der Fall ist, so ist die Entlassung zu widerrufen. Der Widerruf bewirkt, daß der vorläufig Entlassene zur weiteren Verwahrung in die Verwahrungsanstalt gebracht wird. Für den Widerruf muß in Konsequenz mit der seitherigen Stellungnahme das Gericht zuständig sein. So auch der Geg.E. Nach den E. 13 und 19 ist die Vollstreckungsbehörde Widerrufsorgan; die E. 25 und 27 machen den Widerruf von der Zustimmung des Gerichts abhängig. Der Verwaltungsbehörde ist mit dem Geg.E. (§ 57 Abs. 3) die Befugnis einzuräumen, „aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls" den Entlassenen unter sofortiger Beantragung des richterlichen Widerrufs festzunehmen. Darüber, unter welchen Voraussetzungen der Widerruf zu erfolgen hat, erklären sich die E. 13 und 19 überhaupt nicht. Der Geg.E. hält ihn für notwendig, wenn der Entlassene innerhalb der Probezeit im In- oder Ausland wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wird, oder wenn er den ihm besonders erteilten Weisungen zuwiderhandelt (§ 98 Abs. 4 Satz 4, i. V. m. § 57 Abs. 1). Der E. 25 (§ 49 Abs. 3) und der Vollzugs-E. (§ 287) schreiben den Widerruf vor, wenn es sich nach der Entlassung zeigt, „daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war, oder daß das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist". Diese allgemeine und weite Fassung ist vorzuziehen. Eine schärfere Präzisierung ist ausgeschlossen, da die Gründe, die für das Weiterbestehen oder den Neueintritt der Gemeingefährlichkeit des Entlassenen zu sprechen geeignet sind, verschiedenster Art sein können [113]). Sie erschöpfen sich auch keineswegs in einer erfolgten Verurteilung oder in Renitenz gegen die auferlegten Pflichten. Der Entlassene kann ein Verhalten an den Tag legen, das zu Befürchtungen eines Rückfalls in ein Gewohnheitsverbrechen Anlaß gibt, ohne daß er sich einer strafbaren Handlung schuldig machen oder den ihm erteilten Weisungen zuwiderhandeln müßte. Dafür, daß nur wirklich schlüssige Verdachtsgründe berücksichtigt werden, verbürgt am besten das Gericht als Widerrufsinstanz. Zu beachten ist auch hier, daß die Verurteilung wegen einer begangenen Straftat nicht unbedingt ein Symptom für das Nochbestehen der gemeingefährlichen verbrecherischen Gewohnheit ist. Sie ist es nur dann, wenn sich die Straftat als Rückfall in ein sog. Gewohnheitsverbrechen charakterisiert. Ebenso liegt der

[113]) Vgl. Nabokoff a. a. O. 191.

Fall bei den sonstigen Verdachtsmomenten; sie dürfen zu einem Widerruf nur dann führen, wenn der zu befürchtende Rückfall nicht ausschließlich oder wesentlich das Produkt momentaner, äußerer Motive sein wird.

---

9. Abschnitt.

Die Stellung unter Schutzaufsicht. Die Auferlegung besonderer Pflichten. (Die fürsorgende und prophylaktische gesellschaftliche und staatliche Tätigkeit nach der Entlassung als unerläßlicher Schlußstein der Sicherungsaktion gegen den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Die Schutzaufsicht. Die besonderen Weisungen).

Der Geg.E. und die E. 19 und 25 sehen bei der vorläufigen Entlassung eines Verwahrten die Stellung unter Schutzaufsicht und die Auferlegung besonderer Pflichten für die Dauer der Probezeit vor[114]). Die E. 13 und 27 enthalten keine derartige Bestimmung; sie verkennen den großen Wert einer solchen Anordnung[115a]). Es ist im Hinblick auf die mit der Sicherungsverwahrung verfolgten Ziele als verfehlt zu erachten, den Entlassenen, auch wenn er nunmehr gebessert erscheint, und wirklich festen Willens sein sollte, künftighin ein gesellschaftsgefälliges Leben zu führen, sich selbst zu überlassen. Die staatsbürgerliche Erziehung darf mit der Beendigung der Verwahrung nicht abgeschlossen sein, soll sie nicht unvollständig sein. Im freien Leben, wo überall die Versuchung lockt, gilt es die in der Anstalt erzielten Erfolge zu sichern und die seitherigen Bestrebungen fortzuführen. Solange der Entlassene nicht als wirklich gebessert und nicht als unbedingt gefestigt und ge-

---

[114]) So auch die Schweizer E. 16 und 18; der österr. E. 22; das englische Gesetz (Stellung unter die supervision oder authority einer Gesellschaft oder einzelnen Person; die Auferlegung besonderer conditions; vgl. Mezger, Mon.Krim. 14, 151); die Schweizer Kantone St. Gallen und Zürich; vgl. auch die Bestimmung Newyorks, aufgeführt in Kapitel 3 Anm. 20[a]. In der Lit. u. a. der 31. DJT. Verh. III, 660; Ehrhardt a. a. O. 630; Mittermaier a. a. O. 371; Freudenthal, in Reform des Strafrechts I, 162.

[115a]) Der Entwurf 27 hat allerdings durch den Vollzugsentwurf die Entlassenenfürsorge, die aber für die obigen Ziele nicht ausreichend ist; vgl. Vorwort.

rettet zu erachten ist, darf er nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Ihm muß, soweit möglich, fürsorgende Aufsicht und Beistand in Rat und Tat werden; insbesondere ist ihm dabei behilflich zu sein, eine Existenz zu finden. Gerade in dieser fürsorgenden und vorbeugenden Tätigkeit nach der Entlassung ist ein Hauptstück der Sicherungsaktion gegen den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu erblicken [115b]). Wird sie vernachlässigt, so wird in der Regel die aufgewendete Mühe nutzlos sein. Selbst die mit wirklich ernsthaften und guten Vorsätzen erfüllten Entlassenen werden zu leicht ohne Hilfe und Stütze wieder schwach. Man muß dem Entlassenen, insbesondere dem Willensschwachen, die Brücke zu einem ordnungsmäßigen Leben schlagen, er selbst vermag dies in der Regel nicht oder doch nur schwer. Daß dies die englische preventive detention unterlassen hat, ist die wesentliche Ursache ihres Mißerfolgs [116]). Nicht zweckmäßig ist es nun, dem Richter die Anordnung der Schutzaufsicht, um sie zunächst zu behandeln, zur Pflicht zu machen, wie es der Geg.E. tut. Der Richter muß dem einzelnen Fall gerecht werden können; die Dinge können so liegen, daß die Stellung unter Schutzaufsicht nicht erforderlich erscheint. Für den Fall, daß sich während der Probezeit das Bedürfnis einer solchen einstellen sollte, bestimmt E. 25 (§ 49 i. V. m. § 39 Abs. 2), daß das Gericht sie auch nachträglich anordnen könne. Die Schutzaufsicht ist eine staatliche Fürsorgemaßregel [117]) und unterscheidet sich als solche grundsätzlich von der Polizeiaufsicht des geltenden Rechts [118]). Sie wird ausgeübt durch Helfer oder Fürsorger, welche den Entlassenen in allen Dingen des Lebens zu beraten und zu unterstützen, ihm insbesondere bei der Erlangung einer Arbeitsstelle und seiner Versorgung behilflich zu sein, ferner ihn in nicht erschwerender Weise zu überwachen haben (§ 60, Abs. 2 Geg.E.; § 320 Vollzugsentwurf). Das Ziel ihrer Tätigkeit ist, „den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, zu bewahren, ihn an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen zu erleichtern" (E. 25 § 51; Vollzugsentwurf § 315; ähnlich Geg.E. § 60 Abs. 2).

[115b]) Vgl. Foltin, Ger.S. 95, 156.
[116]) Vgl. Foltin a. a. O. 153; s. auch Vorwort
[117]) Vgl. Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen.
[118]) Der Geg.E. schreibt der Sicherheit halber ausdrücklich vor, daß eine Stellung unter Polizeiaufsicht ausgeschlossen sei (§ 98 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 56 Abs. 2).

Als Helfer können fungieren Schutzaufsichtsbeamte, mit Fürsorgeaufgaben betraute Amtsstellen, Vereinigungen oder Einrichtungen, die sich der Fürsorge für die Entlassenen oder anderer Hilfsbedürftigen widmen, oder einzelne Personen (§ 317 Vollzugs-E.). Diese vollziehenden Organe stehen unter der Aufsicht des anordnenden Gerichts[119]), dem übrigens mit dem Geg.E. keine Zwangsgewalt beizulegen ist[120]). Ueber ihre Beobachtungen und ihre Tätigkeit sollten die Helfer dem Gericht periodisch zu berichten und ihm auch unverzüglich von einem etwaigen abwegigen Verhalten ihres Schützlings, insbesondere von einer Nichtbefolgung der besonderen Weisungen, Mitteilung zu machen haben. Auf diese Weise wäre zugleich die notwendige Ueberwachung des Entlassenen gefördert. Die besonderen Pflichten fürs weitere, die das Gericht dem Entlassenen sofort oder nachträglich[121]) auferlegen kann, sind naturgemäß je nach Art des Einzelfalles verschieden. Bei ihrer Wahl hat sich der Richter von dem Gesichtspunkt leiten zu lassen, den einzelnen Entlassenen von Stätten der Versuchung fernzuhalten und ihm Wege zu weisen, die ihn einem gesetzmäßigen Leben zuführen. So wird z. B. einem gewerbsmäßigen Verbrecher vor allem die Zugehörigkeit zu einer Verbrecherorganisation, der Verkehr mit anderen Verbrechern und der Aufenthalt in bestimmten bekanntermaßen besonders von Verbrechern besuchten Stadtteilen und Lokalen[122]), dem zum Spiel Neigenden die Ausübung von Glücksspielen und der Besuch von Spielklubs und Spiellokalen, den dem Trunke Ergebenen der Genuß geistiger Getränke, dem politischen Verbrecher insbesondere jede politische aktive Betätigung, dem Sittlichkeitsverbrecher u. a. der Besuch von Frei- und Familienbädern, dem Vaganten das Umherziehen von Ort zu Ort, usw. zu untersagen sein. Immer hat aber der Richter darauf bedacht zu sein, unzweckmäßige, dem

---

[119]) Nach dem hier gemachten Vorschlag das Sicherungsgericht; der Geg.E. bestimmt das Vormundschaftsgericht (§ 98 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. §§ 56 und 60).

[120]) Vgl. Geg.E. Begründ. 86. Dem Gericht steht nur das Mittel des Widerrufs zu.

[121]) Vgl. E. 25 a. a. O.

[122]) Hierin wäre nicht eine indirekte und beschränkte Einführung des Instituts des Aufenthaltsverbots, das der Geg.E. und die E. 25 und 27 ablehnen, zu sehen, denn die Zuwiderhandlung gegen die den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagende Weisung zieht keine Strafe nach sich, sondern kann, wie erwähnt, höchstens zum Widerruf der vorläufigen Entlassung führen.

Verpflichteten in seinem Fortkommen behindernde Beschränkungen zu vermeiden. Er wird auch dem Entlassenen den Anschluß an Gesellschaften und Vereine zu empfehlen haben, die ihn an Körper, Geist und Seele zu fördern geeignet sind. Die Auferlegung besonderer Pflichten erleichtert dem Gericht zugleich auch sich ein zuverlässiges Bild darüber zu verschaffen, ob der Entlassene tatsächlich gesellschaftstüchtig ist bezw. geworden ist, was in der Regel wohl verneint werden muß, wenn er jenen zuwiderhandelt. Zum Zwecke einer sicheren Ueberwachung ist dem Entlassenen auch die Anzeige einer jeden Aufenthaltsveränderung zur Pflicht zu machen. Bei einer solchen muß gegebenenfalls ein Wechsel in der Fürsorgeperson, evtl. auch im Aufsichtsgericht bezw. Rechtshilfe in dieser Hinsicht, eintreten. Die nähere Durchführung der gezeigten Grundsätze ist in den Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu regeln.

---

10. Abschnitt.

Die Entlassenenfürsorge.

(Ihre Eingliederung in die Maßnahmen des 9. Abschnitts. Ihre nähere Regelung nach dem Vollzugsentwurf.)

Die prophylaktische Wirkung der Schutzaufsicht und der Auferlegung besonderer Pflichten wird verstärkt und gefördert durch die umfassende allgemeine Entlassenenfürsorge[123]) des Strafvollzugsgesetzentwurfs[124]). In der Erkenntnis ihres hohen vorbeugenden Wertes ist sie seit langem vielerseits als dringlich gefordert worden[125]). Der Vollzugsentwurf ist erfreulicherweise dieser Forderung nachgekommen[126]). § 286 des E. läßt

[123]) Die „Central Association for the Aid of Discharge Convicts" Englands.

[124]) Vgl. zu folgendem auch Reißner, Mon.Krim. 1928, 209 ff.; auch Nagler, Ger.S. 95, 42 ff.

[125]) Vgl. Delaquis-Widmer, Grundlagen, Grenzen und prakt. Durchführung der Entlassenenfürsorge; Hellstern, Mon.Krim. 17, 153; Allfeld, Krit.Beitr. 11, 68; Gerland, Grundfragen, 28; Freudenthal, ZStW. 46, 403 ff.; Nabokoff a. a. O. 177; der Petersburger und der Kopenhagener Kongreß der IKV.

[126]) Inzwischen hat auch einstweilen bereits die gesellschaftliche Fürsorge in der Praxis eingegriffen. So z. B. der Verein für Entlassenenfürsorge in Stuttgart.

die Vorschriften über die Fürsorge für entlassene Strafgefangene (§§ 234–246) auch auf die aus einer Anstalt Entlassenen entsprechende Anwendung finden. Darnach regelt sich die Fürsorge für die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen in ihren Grundzügen wie folgt. Sie sind bei ihrer Entlassung, „so wie es Jahreszeit, Gesundheit und Schicklichkeit erfordert", zu bekleiden (§ 236). Sie erhalten, wenn ihre Rücklage nicht ausreichend ist, ein Reise- und Zehrgeld, sowie eine angemessene Unterstützung zum Notbedarf (§§ 237 und 238). Die ihnen zur Auszahlung zu gelangende Arbeitsbelohnung wird unter Umständen einer vertrauenswürdigen Person, in der Regel dem Fürsorger, zwecks Vermeidung von Mißbrauch zu freien Händen übergeben (§§ 238, 94). Die eigentliche Entlassenenfürsorge im engeren Sinn, geregelt in den §§ 240—246, erklärt der E. als eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft, die das Ziel verfolgt, „den Bestraften einem gesetzmäßigen und geordneten Leben zuzuführen" (§ 240). Die Fürsorgetätigkeit hat bereits während der Anstaltsbehandlung einzusetzen und ist, wenn nicht amtliche Fürsorger oder Helfer vorhanden sind, durch die Anstaltsbeamten auszuüben (§ 241). Sie hat darauf gerichtet zu sein, die Lebensverhältnisse des Verwahrten und seiner Angehörigen zu erforschen und zu versuchen, die etwa unterbrochenen Beziehungen zum Zwecke der Verschaffung von Unterkunft und Arbeit wieder anzuknüpfen. Sie hat überhaupt bemüht zu sein, den Verwahrten nach seiner Entlassung Einkommen und Heim zu sichern. Zu diesem Zweck hat sich die Fürsorgeperson mit den etwa bestehenden staatlichen Einrichtungen[127]) ins Benehmen zu setzen; sie hat mit den Fürsorgevereinen, den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, mit den Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen, sowie mit den Arbeitgebern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in Verbindung zu treten. Die Fürsorgepersonen und die Vertreter der genannten Einrichtungen, Vereine und Verbände haben freien Verkehr mit den Verwahrten. Sollten alle Bemühungen fruchtlos sein, so ist die Aufnahme in ein Uebergangsheim[128]) vorzubereiten (§ 242).[129]). Ist Schutzaufsicht nicht an-

[127]) Ihre Errichtung sollte nur dazu dienen, Lücken der gesellschaftlichen Wohlfahrts- und Fürsorgetätigkeit auszufüllen; die Entlassenenfürsorge muß vornehmlich Aufgabe der Gesellschaft sein. Vgl. Schoetensack, Krit.Beitr. 6, 58; dageg. Nagler, Ger.S. 95, 74.

[128]) Die „Parole Lines" Englands; vgl. Foltin a. a. O. 152.

geordnet worden, so ist dem Entlassenen nahezulegen, sich freiwillig unter den Schutz eines Fürsorgevereins oder einer geeigneten Person zu stellen (§ 243). Ist schließlich die Familie des Verwahrten durch dessen Verwahrung in Not geraten, so ist bei den zur öffentlichen Fürsorge verpflichteten Stellen eine Unterstützung und Hilfeleistung anzuregen (§ 244). Die nähere Regelung der Durchführung dieser Grundsätze ist auch hier Sache der Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen.

So ist mit der Entlassenenfürsorge in Verbindung und Zusammenwirken mit der Stellung unter Schutzaufsicht und der Auferlegung besonderer Pflichten die unerläßliche, äußerst wichtige Ergänzung zu der eigentlichen Sicherungsverwahrung geschaffen. Die Sicherungsaktion gegen den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher ist damit in sich geschlossen und theoretisch durchschlagskräftig gestaltet. Ihre volle tatsächliche Wirksamkeit hängt nun von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer praktischen Durchführung ab. Sie intensiv zu betreiben, ist Gebot der Stunde.

---

5. Kapitel.

Die allgemeinen Vorschriften der Entwürfe über die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Ihre Anwendung auf die Sicherungsverwahrung im besonderen. (Die allgemeinen Vorschriften des Verbrechensverhütungsrechts im Verhältnis zu denen des Strafrechts. Die Sondervorschriften für die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Insbesondere: Die Rückwirkung des neuen Gesetzes; die Verbrechenskonkurrenz; die Konkurrenz der Sicherungsmaßregeln; die Frage der Verjährung; die Strafvorschriften zum Schutze der Vollziehung der Sicherungsmaßnahmen.).

„Mit der Wesensverschiedenheit von Strafen und sichernden Maßnahmen hängt es zusammen, daß verschiedene für jene geltenden Bestimmungen auf diese nicht anwendbar sind und durch Sondervorschriften ersetzt werden müssen“ [1]). Durch die

[129]) Nicht hat, falls die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung nicht mehr vorhanden sind, weitere Verwahrung zu erfolgen; vgl. oben 8. Abschn.

[1]) Vgl. E. 25, Begründ. S. 38 E. 27, Begründ. S. 44. Ferner u. a. Hafter, ZStW. 3, 736; Rittler, in Der deutsche Strafgesetzentwurf, 107.

Aufstellung solcher Sondervorschriften, die das positive Recht wegen der Bedeutungslosigkeit der Verbrechensprophylaxe in ihm nicht kennt, haben die E. die Systematik ihres Sicherungsrechts vervollständigt und abgerundet. Dieses lehnt sich in seinen Voraussetzungen an das eigentliche Strafrecht an: keine sichernde Maßnahme ohne kriminellen Anlaß, ohne einen mindestens objektiven Verbrechenstatbestand. Insofern haben verschiedene Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auch ohne weiteres Geltung für die Maßregel der Besserungen und Sicherung (so z. B. die über den Sprachgebrauch und über die Einteilung der strafbaren Handlung). Im übrigen aber ist ihre Anwendung auf das Sicherungsrecht grundsätzlich naturgemäß ausgeschlossen (so z. B. die über die strafbare Handlung, den Versuch, die Teilnahme, die Strafbemessung, die Gnade)[2]). Es gibt jedoch andererseits Strafgesetze, welche Institute regeln, die sich auch im Präventionsrecht finden (wie z. B. Zeit der Handlung, Verjährung, Konkurrenz der Handlungen); diese bedürfen der Nachprüfung, ob und inwieweit ihre Regelung auch dem Wesen der sichernden Maßnahme entspricht. Hier greift dann gegebenenfalls die Sonderregelung ein, die sich der weiteren auf die Regelung von Gesichtspunkten erstreckt, die einseitig dem Sicherungsrecht eigen sind, ohne eine Parallele im Strafrecht zu haben. Die E. treffen diese Sonderregelung im wesentlichen dahin. Ueber die Maßregeln der Besserung und Sicherung ist im Gegensatz zur Strafe immer nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt, auch wenn es für den Betroffenen gegenüber einem frühen das schwerere ist (E. 13 § 2 Abs. 2, Satz 2; E. 25 § 3; E. 27 § 4). Diese Bestimmung erklärt sich aus dem für die sichernde Maßnahme allein maßgebenden Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, während die Strafe von dem der gerechten Vergeltung normiert ist. — Beim Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen, sei es in einer oder in mehreren Handlungen[3]), müssen oder können Maßregeln der Besserung und Sicherung für zulässig erklärt bezw. angeordnet werden, auch wenn sie nur bei einer jener vorgesehen sind (V.E. § 90 Satz 3, § 91 Abs. 4; Geg.E. § 99 Satz 3, § 100 Abs. 3; E. 13 § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 3; E. 19 § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 3; E. 25

[2]) Vgl. hinsichtlich der Gnade Stooß, Mon.Krim. 1912, 367; dageg. Freudenthal, in Reform des Strafrechts I, 166.

[3]) Die E. 25 und 27 unterscheiden nicht mehr zwischen Ideal- und Realkonkurrenz.

§ 65; E. 27 § 67). Auf Sicherungsverwahrung muß also z. B. beim Zusammentreffen einer Uebertretung mit einem Vergehen oder Verbrechen erkannt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen mit letzterem vorliegen. Der Fall, daß in einer oder mehreren Gesetzesverletzungen die Anwendung mehrerer Sicherungsmaßregeln gegeben ist, also der Fall der Konkurrenz der Sicherungsmaßnahmen, findet aber in den E. so gut wie keine Regelung. Der Geg.E. und der Kommissions-E. stellen die Unterbringung in die Trinkerheilanstalt in das Verhältnis der Subsidiarität zu der Unterbringung in die Heil- oder Pflegeanstalt (Geg.E. § 69 mit Begründ. S. 101; Kommission-E. § 100 Abs. 2). Der E. 19 bringt diese beiden Maßregeln in alternative Beziehung und überläßt es dem Gericht, jeweils die zweckmäßige Maßregel zu wählen (Denkschrift S. 90). Im übrigen aber schweigen die E., insbesondere was, beim Zusammentreffen der Voraussetzungen, das Verhältnis der Sicherungsverwahrung zu den anderen sichernden Maßnahmen anlangt. Dieses ergibt sich jedoch aus der Natur der einzelnen Maßnahmen, sodaß sich eine ausdrückliche Regelung erübrigt. Die Sicherungsverwahrung schließt die Unterbringung im Arbeitshaus aus; ist ein Verbrecher einmal voraussichtlich nicht zu bessern, so gehört er in die Verwahrungsanstalt, und wenn er auch arbeitsscheu und liederlich ist[4]). Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist gegenüber der Sicherungsverwahrung exclusiv, da die gemeingefährliche verbrecherische Gewohnheit des für die Sicherungsverwahrung bestimmten Uebeltäters nicht in einem psychopathischen Zustand ihre Ursache[5]) hat. Dagegen dürften sich Sicherungsverwahrung und die Unterbringung in eine Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt kumulieren[6]). Es ist zweckmäßig, den Trunksüchtigen zunächst zu seiner Entwöhnung vom Genuß von Rauschmitteln in die Trinkerheilanstalt zu verbringen und hierauf nach Erreichung dieses Zweckes zur weiteren Prüfung, ob sein gemeingefährlicher Zustand noch andauert, der Sicherungsverwahrung zuzuführen[7]). — Das Institut der Verjährung ist dem Sicherungsrecht fremd[8]). Die Verfolgungsverjährung

---

[4]) Vgl. Kapitel 3.

[5]) Vgl. Kapitel 2, Abschn. 1

[6]) Vgl. Rittler, a. a. O. 107, JKV. Mitt. Neue F. 1, 100, der alle Sicherungsmaßnahmen als koordiniert betrachtet und sie kumulieren läßt; ferner Freudenthal a. a. O. 158.

[7]) Die Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt setzt keine Gemeingefährlichkeit voraus; vgl. Kapitel 1.

deckt sich naturgemäß mit der Strafverfolgungsverjährung; tritt diese ein, so kann dem Täter der Prozeß überhaupt nicht gemacht, also auch keine Sicherungsmaßregel gegen ihn verhängt werden. Eine Vollstreckungsverjährung im eigentlichen Sinne verträgt sich nicht mit dem Wesen und Zweck der sichernden Maßnahme, deren Nichtdurchführung sich vor dem Gesichtspunkt der Spezialprävention ohne Rücksicht auf Zeitablauf nur dann rechtfertigt, wenn der gefahrdrohende Zustand nicht mehr besteht. Deshalb ist es falsch, wenn der Geg.E. und die E. 13 und 19 die Vollstreckbarkeit der Maßregeln der Besserung und Sicherung, und zwar der Geg.E. im Gegensatz zu den anderen Entwürfen einschließlich der Sicherungsverwahrung, in drei Jahren „verjähren" läßt (Geg.E. § 107 Abs. 2; Kommiss.E. § 126 Abs. 2 und 3; E. 19 § 125 Abs. 2 und 3). Doch, da nach Ablauf einer längeren Zeit die zu bekämpfende Gefahr geschwunden oder unerheblich geworden sein kann, so schreiben die E. 25 und 27 eine Nachprüfung vor, wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem die Unterbringung hätte vollzogen werden müssen, drei Jahre[9]) verstrichen sind (E. 25 § 50; E. 27 § 63). Die Vollstreckungsbehörde muß zu diesem Zweck bei nachträglicher Vollstreckung der Sicherungsmaßnahme die Zustimmung des Gerichts einholen. Gleichgültig ist, ob die Vollstreckbarkeit der Strafe inzwischen verjährt ist, da dieser Umstand für die Beurteilung des Bestehens oder Nichtbestehens des Zustandes der voraussichtlichen Ungebessertheit unmaßgeblich ist[10]).

Der spezielle Teil des Strafrechts hat für die Maßregel der Besserung und Sicherung nur insoweit selbständige Bedeutung, als in ihm Handlungen unter Strafe zu stellen sind, die ihren Vollzug gefährden.[11]). Hiezu genügt im wesentlichen eine Ausdehnung der Anwendung der für die Sicherung des Strafvollzugs gesetzten Strafdrohungen, sofern sie nicht schon ohnehin geeignet sind, dem Schutze der Durchführung der Sicherungsmaßregeln zu dienen. In erster Linie ist von diesen speziellen Vorschriften, die nur die E. 25 und 27, wenigstens in Bezug auf die Unterbringung in ein Arbeitshaus und die Sicherungsverwahrung, in vollständiger Regelung bringen (E. 25 § 150; E. 27, § 158), dem der Vollstreckungsvereitelung nachgebildeten Ver-

[8]) Vgl. Oetker, Ger.S. 78, 109; Beling, Krit.Beitr. 1, 112; Hafter, ZStW. 30, 736.

[9]) Im Einklang mit den sonst festgesetzten Prüfungsfristen.

[10]) Vgl. E. 25, Begründ. 38; E. 27, Begründ. 44; v. Redwitz, Die polizeil. Maßregeln des RStGB.

bot von Handlungen Dritter Erwähnung zu tun, die darauf gerichtet sind, die Vollstreckung einer angeordneten [12]) mit einer Freiheitsentziehung verbundenen sichernden Maßregel ganz oder teilweise zu vereiteln (Kommissions-E. § 234; E. 19 § 236; E. 25 § 186 Abs. 2; E. 27 § 201). Unter diesem Gesichtspunkt fällt auch die Pönalisierung der Verleitung von mit der Beaufsichtigung von Verwahrten Beauftragten zur Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (E. 25 §§ 150, 144; E. 27 §§ 158, 153) und der Befreiung oder Erleichterung des Entweichens eines Verwahrten (V.E. § 129; Geg.E. § 139; Komm.E. §§ 201, 199; E. 19 §§ 193, 191; E. 25 §§ 150, 151, 148; E. 27 §§ 158, 159, 150). Der Gefahr, der von Seiten der Anstaltsinsassen selbst dem Vollzug der Sicherungsmaßregeln droht, wird besonders durch die strafrechtliche Ahndung der Meuterei und des mit vereinten Kräften unternommenen Ausbrechens entgegengewirkt (V.E. § 130; Geg.E. § 140; E. 25 §§ 150, 146, 147; E. 27 §§ 158, 154, 155). Für die weitere Sicherung sorgen die von der Anstaltsleitung zu treffenden disziplinaren Maßregeln [14]). Schließlich droht eine Strafvorschrift dem Beamten, der bei der Bewachung des Verwahrten mitzuwirken hat und ihn in fahrlässiger Weise entweichen läßt oder sein Entweichen erleichtert, Strafe an (V.E. § 129; Geg.E. 139; Komm.E. §§ 201; 200; E. 19 §§ 193, 192; E. 25 §§ 150, 149; E. 27 §§ 158, 157). Im übrigen dienen auch die Strafbestimmungen über die von und gegen Beamte begangene strafbaren Handlungen dem Schutz des Sicherungsverfahrens.

Die Vollziehung der Reichsverweisung suchen die E. durch die Bestrafung ihres Bruchs zu sichern (Geg.E. § 149; Komm.E. § 207; E. 19 § 200; E. 25 § 157; E. 27 § 167). Ein Mangel, wenn auch nicht erheblicher Art, ist, daß die Durchführung der Schutzaufsicht vor Handlungen Dritter [13]), die sich gegen dieselbe richten, nicht strafrechtlich geschützt ist.

[11]) Vgl. E. 25, Begründ. 38 und E. 27, Begründ. 44.

[12]) Vgl. den Vorgang in § 76 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

[13]) Handlungen, die die Verfolgung des Täters, daher dessen Unterbringung oder Verwahrung in einer Anstalt zu verhindern suchen, werden von der Vorschrift über die Strafvereitelung getroffen.

[14]) Vgl. 4. Kapitel 7. Abschn.

[15]) Erweist sich der Schützling selbst unwillig, so kann seine Entlassung widerrufen werden.

Literatur-Verzeichnis.

A) Gesetze, Entwürfe und sonstige Materialien.

Reichsstrafgesetzbuch von 1871.

Oesterreichisches Strafgesetzbuch von 1852.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Text, Berlin 1909.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Begründung Allg. Teil, Berlin 1909.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Text. Aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt. Berlin 1911.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Begründung nebst einer Denkschrift betreffend die Einarbeitung der Nebengesetze. Berlin 1911.

Entwurf der Strafrechtskommission (1913). In: Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1. Teil. Berlin 1920.

Entwurf von 1919. In: Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 2. Teil. Berlin 1920.

Denkschrift zu dem Entwurf von 1919. In: Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 3. Teil. Berlin 1920.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. 1. Teil. Entwurf: Berlin 1925. 2. Teil. Begründung Berlin 1925.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1927. Nebst Begründung und Anlage I: Die Behandlung wichtiger Fragen der Strafrechtsreform in der ausländischen Gesetzgebung, und Anlage II: Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz. 1. Teil. Entwurf. Berlin 1929.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1870.

Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Systemat. bearbeitet von L. Ebermayer. Berlin 1914.

Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch (September 1909). In: ZStW. 30, 1910, 303 ff.

Regierungsentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuchs und einer Abänderung der Strafprozeßordnung (1912). In: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher 1913, Bd. 39, 1 ff.

Oesterreichischer Gegenentwurf zu dem Allg. Teil des Ersten Buches des Deutschen Strafgesetzentwurfs vom Jahre 1919. Wien 1922.

Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927. Herausgegeben mit Erläuterungen aus der Begründung von Kadecka, Wien 1927.

Schweizer Vorentwurf von 1896. In: JKV. Mitt. IV, Beil.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (April 1908). In: ZStW., 30, 1910, 92 ff.

Prevention of Crime Act, 1908. Englisch in Goltd.A. 57, 265 ff. Deutsch, übersetzt von Rosenfeld, in: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, 27, 1909, 81 ff.

Entwurf eines Allgemeinen Bürgerlichen Strafgesetzbuchs für das Königreich Dänemark vom Jahre 1912. Allg. Teil. Uebersetzt von Weber; in: JKV. Mitt. XX, 243 ff.

Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch (Progetto di un nuovo Codice Penale). Uebersetzt von Bange; in: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, 48, 1928.

Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuchs. Uebersetzt von Venturas; in: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, 47, 1928.

B) Kommentare und Entscheidungen.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts. 4. Aufl. 1929.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Auflage. 1926.

Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. 3. 1924 nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. 18. Auflage. 1929.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. 1927, neubearbeitet von Niedhammer usw.

C) Lehrbücher, Handbücher, Grundrisse.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl.. 1922.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. 1906/09.

Beling, Grundzüge des Strafrechts. 8. u. 9. Aufl.. 1925.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl.. 1898.

Binding, Die Normen und ihre Uebertretung. Bd. 1, 3. Aufl. 1916; Bd. 2, 2. Aufl. 1914 (1. Hälfte) und 1916 (2. Hälfte).

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, 7. Aufl.. 1907.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. I, 1904.

Hafter, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allg. T. 1926.

Hälschner, Gemeines deutsches Strafrecht. 1881/87.

v. Hippel, Deutsches Strafrecht. 1. Bd. 1925.

Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. 1871/77.

A. Köhler, Deutsches Strafrecht. Allg. T.. 1917.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart. 1889.

Lammasch-Rittler, Grundriß des österreichischen Strafrechts. 1926.

v. Liszt (Eberh. Schmidt), Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl.. 1927.

A. Merkel-Liepmann. Die Lehre von Verbrechen und Strafe. Stuttgart 1912.

Schmidt, Rich., Grundriß des deutschen Strafrechts. Zugleich Einführung in das Studium der beiden Entwürfe eines deutschen Strafgesetzbuchs von 1919 und 1925.

Stooß, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. 2. Aufl. 1913.

Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914.

D) Monographien und Zeitschriftenaufsätze.

Allfeld, Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechens auf die Bestrafung. In: Krit. Beitr. zur Strafrechtsreform. Heft 9, 1909.

— Die Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht. Vortrag geh. in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 10. 1. 14. Leipzig und Dresden. 1914.

Aschaffenburg. Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl. Heidelberg. 1923.

— Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung des neuen Entwurfs. In: Mon.Krim. 1925, 145 ff.

— Gemeingefährliche Geisteskranke und verbrecherische Gewohnheitstrinker. In: Vergl. Darst. Allg. Teil I, 1908, 79 ff.

— Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechers gegen Willkür auf Grund des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Gutachten. JKV. Mitt. Neue F. 1, 141 ff.

— Die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechertum. Gutachten. 28. DJT. Verh. II, 1906, 3 ff.

Aschrott, Strafen, Sichernde Maßnahmen, Schadensersatz. In: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Krit. Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben von Aschrott und v. Liszt. 1910. 66 ff.

— 30 Jahre deutsche Kriminalstatistik. In: ZStW. 35, 1914, 507 ff.

Auer, Streifzüge zur Reform des ungarischen Strafgesetzbuchs. In: Mon.Krim. 11, 1914/18, 600 ff.

— Soziales Strafrecht. München 1903.

Asúa, Die Reform des spanischen Strafgesetzbuchs. In: Mon. Krim. 18, 1927, 1 ff.

Baumgarten, Der deutsche Strafgesetzentwurf vom Jahre 1919. In: Mon.Krim. 14, 1923, 97 ff.

— Strafe und Sicherung im deutschen Vorentwurf. In: ZStW. 33, 25 ff.

Behrend, Gewohnheitsverbrecher in England. In: Mon.Krim. 8, 1912, 92 ff.

Beling, Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906.
— Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht. In: Krit. Beitr. zur Strafrechtsreform, Heft 1, 1908.
— Methodik der Gesetzgebung, insbes. der Strafgesetzgebung. Zugleich ein Beitrag zur Würdigung des Strafgesetzbuchentwurfs von 1919. Berlin 1922.
— Strafrechtsreform und richtiges Recht. In: ZStW. 26, 1906, 693 ff.
Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrecht. München 1903.
Binding, Strafrechtliche Abhandlungen. 1915.
v. Birkmeyer, Schuld und Gefährlichkeit. 1914.
— Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? München 1907.
— Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen". In: Krit. Beitr. der Strafrechtsreform, Heft 7, 1909.
— Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Vortrag geh. in d. Jur. Gesellsch. München am 22. 2. 1901. Goltd.A. 48, 1901, 67 ff.
— Die Revision d. Strafgesetzbuchs und die Strafrechtsschulen. In: DJZ., Heft 14, 1902, 325 ff.
— Die Stellung des Vorentwurfs gegenüber dem Streit der Strafrechtsschulen. Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Beitrag 1.
— Strafen und sichernde Maßnahmen im Vorentwurf. Beitrag 2 zur Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch.
— Strafen und sichernde Maßnahmen. Rektoratsrede. München 1906.
— Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe, Ger.S. 67, 401 ff.
— Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. In: ZStW. 16, 95 ff., 309 ff.
Bittinger, Bilanzposten einer Strafrechtsreform. In DStZ. 8. Jahrgang 1921, Heft 5/6, 147 ff.
Bleeck, Das Verfahren zur Durchführung der sichernden Maßnahmen. In: ZStW. 35, 1914, 446 ff.
Bohne, Bericht über die Tagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft in Bamberg am 28./29. Mai 1926. In: Ger.S. 93, 1926, 275 ff.

Böhrsch, Der Freiheitsentzug als sichernde Maßnahme im tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf. In: Mon.Krim. 18. 1927, 476 ff.

Buchholz, Ueber den Vorentwurf zum Reichsstrafgesetzbuch. In: Mon.Krim. 8, 1912, 679 ff.

v. Bülow, Zur Revision des Strafgesetzbuchs. In: DJZ. VII, 1902, Heft 17/18, 408 ff.

Bumke, Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: Leipz. Zeitschr. 15, 1921, Heft 5, 121 ff.

— Die neuen Strafgesetzentwürfe. In: DJZ. 26, 1921, Heft 1/2, 11 ff.

Büttner, Die Vergeltung und ihre Zukunft im Strafrecht. In: Ger.S. 56, 291 ff.

van Calker, Vervollkommnungsidee und Entwicklungsgedanke im Strafrecht. In: ZStW. 32, 1911, 149 ff.

— Die Bestimmung der Strafart nach der Gesinnung, aus welcher die Handlung entsprungen ist. In: Vergl. Darst. Allg. Teil III, 1908, 173 ff.

— Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen? Gutachten. 26. DJT. Verh. II, 1902, 237 ff.

— Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: ZStW. 30, 1910, 279 ff.

— Strafrecht und Ethik, 1897.

Delaquis, Die Gemeingefährlichen in den Strafgesetzentwürfen der Schweiz und Deutschland. In: Schweiz. Zeitschr. für Strafr. 33, 197 ff.

— Die Umbildung des Strafrechtsbegriffs im modernen Kriminalrecht. In: ZStW. 32, 1911, 671 ff.

Delaquis-Widmer, Grundlagen, Grenzen und praktische Durchführung der Entlassenenfürsorge, Bern, 1925.

— Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach dem Kantonalen Recht der Schweiz. In: Mon.Krim. 18, 1927, 468 ff.

zu Dohna, Graf, Willensfreiheit und Verantwortlichkeit. In: Mon.Krim. 3, 1907, 513 ff.

— Der Kampf gegen den Modernismus im Strafrecht. Mon. Krim. 5, 1909, 65 ff.

Die Sicherungsstrafe. In: ZStW. 44, 1924, 39 ff.

Ebermayer, Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: ZStW. 42, 1921, 315 ff.
— Der Entwurf 1927 eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nach der Fassung des Reichsrats. In: DJZ. 32, 1927, Heft 9, 624 ff.
— Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Berlin. 1914.
— Die Besserungs- und Sicherungsmaßregeln im Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: Leipz. Zeitschr. 10, 1916, 514 ff.
— Oesterreichischer Gegenentwurf zu dem Allg. Teil des Ersten Buches des deutschen Strafgesetzbuchsentwurfs vom Jahre 1919. In: Leipz. Zeitschr. 16, 1922, Heft 12, 355 ff.
— Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige Strafgesetzbuch? Gutachten. 29. DJT. Verh. I, 259 ff.
Ebermayer-Graf zu Dohna-Aschkanasy-Straßmann, Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: Jur. W. 50, 1921, Heft 7, 361 ff.
v. Egloffstein, Die Sicherungsanstalten. In: Mon.Krim. 16, 1925, 372 ff.
Exner, Die bessernden und sichernden Maßregeln im deutschen Entwurf von 1919 unter Mitberücksichtigung des Schweizer Entwurfs von 1918. In: Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht 34, 183 ff.
— Die Theorie der Sicherungsmittel. 1914.
Feisenberger, Strafzwecke und Verbrechensbekämpfung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: ZStW. 31, 1911, 1 ff.
— Empfiehlt sich unbestimmte Verurteilung bei gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern? Bericht. Mitt. der deutschen Landesgruppe der JKV.. 18. Vers. zu Göttingen vom 7. bis 10. 6. 1922. Sonderheft. Berlin. 1922.
Finger, Bemerkungen zum allgemeinen Teil des Entwurfs eines deutschen Strafgesetzbuchs (1919) und zum Vorentwurf für ein italienisches Strafgesetzbuch (1921). In: Ger.S. 88, 269 ff.
— Zum VII. Internat. Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln. In: Ger.S. 81, 1913, 151 ff.
— Verbrechen und Strafe als reale Erscheinung. In: Ger.S. 71, 1918, 22 ff.

Finger, Zum Entwurf eines Strafgesetzbuches (Allg. T., 1. Abschnitt). In: Ger.S. 92, 1926, 74 ff.
— Bemerkungen zum Schuldbegriff. In: Ger.-S. 72, 249 ff.
— Die Reichstagsvorlage des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. In: Ger.S. 95, 1927, 106 ff.
Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Tübingen. 1928.
Foltin, Soll Sicherungsverwahrung der Besserung oder Unschädlichmachung dienen? In: Ger.S. 95, 1927, 142 ff.
— Die chronisch erhöht Gefährlichen. In: Kriminol. Abhandlungen 1927, Heft 3, Wien.
Frank, Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. Die Lehre Lombrosos. Zwei Vorträge. 1908.
Frede, Todesstrafe und Sicherungsverwahrung. In: Mon.Krim. 19, 1928, 37 ff.
Freudenthal, Unbestimmte Verurteilung. In: Vergl. Darst. Allg. T. III. 1908, 245 ff.
— Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaat. In: ZStW. 39, 1918, 493 ff.
— Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 42—50 Amtlicher Entwurf). In: Reform d. Strafrechts. Krit. Besprechg. d. amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. 1926. 153 ff.
— Entlassenenfürsorge, eine Pflicht der Allgemeinheit. In: ZStW. 46, 1925, 403 ff.
— Der Sinn der Strafe. In: Mon.Krim. 17, 1926, 22 ff.
— Die unbestimmte Verurteilung im künftigen deutschen Strafgesetzbuch. In: Mon.Krim. 17, 1926, Beih. 1, 77 ff.
v. Freytagh-Loringhoven, Das bolschewistische Strafrecht. In: DStZ. 8, 1921, Heft 3/4, 89 ff.
Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik. 1892.
Gaupp, Der Ueberzeugungsverbrecher. In: Mon.Krim. 17, 1926, 394 ff.
Gautier, A quelles catégories de detenus le système des sentences indéterminées pourrait-il être appliqué? Rapport. JKV. Mitt. V, 1896, 76 ff.
Geiger, Die Schutzaufsicht. Breslau, 1919.
Gennat, Das Strafensystem und seine Reform. 1905.

Gerland, Kritische Bemerkungen zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches 1919. Tübingen. 1921.
— Grundfragen des Strafrechts. 2. Aufl.. Berlin. 1922.
— Der Entwurf 1925. Allg. T., Krit. Bemerkg.. Berlin und Leipzig. 1925.
Givanowitsch, Ueber den Begriff der sichernden Maßnahme im Strafrecht. In: Mon.Krim. 10, 1914, 641 ff.
Gleispach, Das Problem der unbestimmten Verurteilung auf dem 8. Internat. Gefängniskongreß (Washington 1910). In: Mon.Krim. 8, 1912, 346 ff.
— Der IX. Internat. Gefängniskongreß. In: Mon.Krim. 17, 1926. 97 ff.
— Strafbemessung. In: Reform des Strafrechts I. 1926, 186 ff.
— Schuld. In: Der deutsche Strafgesetzentwurf. Herausgegeben von Gleispach, Leipzig. 1921.
Göring. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909 und die Wünsche eines Psychiaters. In: ZStW. 30, 1910, 593 ff.
Goldschmidt, Strafen und verwandte Maßregeln unter Berücksichtigung der den Inhalt der Strafe bestimmenden Grundsätze des Strafvollzugs. In: Vgl. Darstell. Allg. T. IV. 1908, 81 ff.
— Die Strafmittel nach dem Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch. Die Freiheitsstrafe im besonderen. Bericht. 30. DJT., Verhandl. II, 1910, 487 ff.
Gole, Sicherungsmaßnahmen in Dånemark. In: Mon.Krim. 18, 1927, 484 ff.
Greffrath, Die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft. Bericht für die 20. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt in Gotha am 14. und 15. Juni 1904. In: Mon.Krim. 1, 1904/05, 442 ff.
Gretener, Die neuen Horizonte im Strafrecht. Mit besonderer Rücksicht auf das Progetto Preliminari di Codice Penale Italiano, Libro I, Roma 1921. In: Ger.S. 90, 1924, 198 ff.
— Die neuen Horizonte im Strafrecht. In: Krit. Beitr. zur Strafrechtsreform, Heft 10, 1909.
Grobleben, Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft. In: Ger.S. 70, 1907, 201 ff.

Grünhut, Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 51 bis 62 Amtl. Entwurf). In: Reform des Strafrechts, I. 1926, 172 ff.

— Bedingter Straferlaß. In: Reform des Strafrechts 1926, I, 142 ff.

— Gefährlichkeit als Schuldmoment. In: Mon.Krim. 17, 1926, Beih. 1, 87 ff.

Grüllich. Der Gewohnheitsverbrecher nach dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs. In: Mon.Krim. 18, 1927, 671 ff.

Haberda, Der Entwurf vom Standpunkt des Gerichtsarzts. In: Der deutsche Strafgesetzentwurf, herausgegeben von Gleispach, Leipzig, 1921.

Hacker, Der ungarische Entwurf über die unverbesserlichen Verbrecher. In: Mon.Krim. 11, 1914/18, 231 ff.

Hafter, Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs. In: DStZ. 5, 1918, Heft 9/10, 259 ff.

— Der neue Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. In: ZStW. 30, 1910, 735 ff.

Hagemann, Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechers gegen Willkür auf Grund des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Bericht. JKV. Mitt. Neue F. 1. 121 ff.

van Hamel, Die ethische Bedeutung der modernen Richtung im Strafrecht. In: ZStW. 32, 1911, 25 ff.

— Die unbestimmten Strafurteile. Gutachten JKV. Mitt. IV., 1894, 287 ff.

— Delinquants incorrigibles. Gutachten. JKV. Mitt. III, 1892, 295 ff.

Heilborn. Die kurze Freiheitsstrafe. In: Krit. Beitr. zur Strafrechtsreform, Heft 3, 1908.

Heimberger, Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht. 1903.

— Was dürfen wir von einem neuen deutschen Strafgesetzbuch erwarten? 1909.

Heindl, Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Berlin. 1926.

Hellstern, Bekämpfung des Verbrechertums. Strafvollzug in Stufen und soziale Fürsorge für Verbrecher. In: Mon.Krim. 17, 1926, 142 ff.

v. Hentig. Sichernde Maßnahmen vor dem Verbrechen. In: Mon.Krim. 16, 1925, 277 ff.

v. Hippel, Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. In: Vergl. Darst. Bes. Teil, II, 1906, 107 ff.

— Vorentwurf, Schulenstreit und Strafzweck. In: ZStW. 30, 1910, 871 ff.

— Strafrechtsreform und Strafzweck. 1907.

Hoberg, Strafen und sichernde Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Vor- und Gegenentwurfs und der Beschlüsse der Strafrechtskommission. In: Mon. Krim. 11, 1914/18, 200 ff.

Hofacker, Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform. Stuttgart usw. 1919.

— Die Reform des Strafgesetzbuchs. Eine Besprechung des Entwurfs von 1919. Berlin usw.. 1921.

Högel, Einteilung der Verbrecher in Klassen. In: Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform. Heft 2, 1908.

— Die Kriminalstatistik. In: DStZ. 3, 1916, Heft 1/2, 3 ff.

— Die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechertum. Bericht. 28. DJT. Verh. III, 1907, 389 ff.

Honig, Die 18. Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. In: DStZ. 9, 922, Heft 5/6, 156 ff.

Höpfner, Sicherungsverwahrung und Internationale Kriminalistische Vereinigung. In: DStZ. 9, 1922, Heft 7/8, 228 ff.

Hurwicz, Die symptomatische Strafrechtstheorie. In: Mon. Krim. 8, 1912, 592 ff.

— Zum Problem des état dangereux. In: Mon.Krim. 16, 1925, 399 ff.

Jagemann, Vor- und Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch als Stufen des Fortschritts. In: Mon.Krim. 8, 1912, 193 ff.

Kadecka, Strafzumessung. In: Der deutsche Strafgesetzentwurf, herausgegeben von Gleispach, 81 ff.

Kahl, Der deutsche Strafgesetzentwurf von 1919. In: ZStW. 42, 1921, 205 ff.

Kahl, Die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechertum. Bericht, Verh. d. 28. DJT., III, 1907, 369 ff.

— Ist eine Revision des deutschen Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen? Bericht. Verh. d. 26. DJT., III, 1903, 211 ff.

— In Erwartung der deutschen Strafrechtsreform. In: DStZ. 5, 1918, Heft 7/8, 195 ff.

— Geminderte Zurechnungsfähigkeit. In: Vgl. Darst. Allg. T. I, 1908, 1 ff.

— Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. In: DJZ. 16, 1911, Heft 7, 502 ff.

— Eine Vorfrage zur Revision des Strafgesetzbuchs. In: DJZ. 7, 1902, Heft 13, 301 ff.

— Die Sicherungssysteme im künftigen Strafrecht Oesterreichs und des Deutschen Reichs. In: DJZ. 17, 1912, Heft 16/17, 1081 ff.

— Zum neuesten Strafgesetzentwurf. In: DJZ. 26, 1921, Heft 5/6, 144 ff.

Kiesel, Zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit (§ 260 StGB.). In: ZStW. 42, 1921, 161 ff.

Kitzinger, Die internationale Kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. München, 1905.

— Die Aufgaben der Kritik gegenüber dem Entwurf zum Strafgesetzbuch. In: DStZ. 8, 1921, Heft 5 6, 140 ff.

— Sicherung durch oder neben Freiheitsstrafen? In: ZStW. 44, 1924, 554 ff.

— Randbemerkungen zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuches. In: ZStW. 31, 1911, 204 ff., 341 ff., 597 ff.

Köhler, A., Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung. In: Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 5, 1909.

— Die Schuld als Grundlage des Strafrechts. In: Ger.S. 95, 1927, 433 ff. Ger.S. 96, 1928, 91 ff.

— Die Besserungs- und Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Gutachten. Verh. d. 31. DJT., III, 234 ff.

Kohler, Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts. In: Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 11, 1909.
— Die sog. klassische und die sog. neue Strafrechtsschule. In: Goltd. Arch. 54, 1 ff.
Kohlrausch, Ueber deskriptive und normative Elemente im Vergeltungsbegriff des Strafrechts. Halle. 1904.
— Der allgemeine Teil des Entwurfs. In: Reform des Strafrechts I, 1926, 3 ff.
— Sicherungshaft. Eine Besinnung auf den Streitstand. In: ZStW. 44, 1924, 21 ff.
Kollmann, Der symptomatische Verbrechensbegriff. In: ZStW., 28, 1908, 449 ff.
Kraepelin, Die Abschaffung des Strafmaßes. 1880.
— Das Verbrechen als soziale Krankheit. In: Mon.Krim. 3, 1907, 257 ff.
Kriegsmann, Die Strafen und Sicherungsmaßregeln des österreichischen Strafgesetzentwurfs. In: Mon.Krim. 6, 1910, 547 ff.
— Anrechnung der Untersuchungshaft. In: Vergl. Darst. Allg. T. III, 1908, 221 ff.
— Einführung in die Gefängniskunde. 1912.
Kronecker, Ist eine Revision des deutschen Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen? Bericht. Verh. d. 26. DJT., III, 1903, 240 ff.
Lammasch, Kriminalpolitische Studien. In: Ger.S. 44, 147 ff.
— Ueber Zwecke und Mittel der Strafe ZStW. 9, 423 ff.
Lederer, Die Kastration als sichernde Maßnahme. In: ZStW., 28, 1908, 446 ff.
Lenhard, Die Sicherungsmaßnahmen gegen liederliche und arbeitsscheue Rechtsverletzer, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher nach den Entwürfen für ein künftiges deutsches Strafgesetzbuch. In: ZStW. 36, 1915, 473 ff.
Lenz, Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Stuttgart, 1908.
— Die Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen und einem österreichischen Strafgesetzbuch. Verhandl. d. 31. DJT., III, 1913.
Leonhard, Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug. In: Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 12, 1910.

Liepmann, Strafrechtsreform und Schulenstreit. In: ZStW. 28, 1908, 1 ff.

— Die strafrechtlichen Verhandlungen des 28. DJT. zu Kiel vom 9. bis 13. September 1906. In: Ger.S. 70, 1907, 44 ff.

— Strafen. In: Reform des Strafrechts I, 1926, 120 ff.

— Die Reform des deutschen Strafrechts. Krit. Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf. In Hamburger Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 2, 1921.

v. Lilienthal. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: ZStW. 30, 1910, 224 ff.

— Rechtsstrafe, Sicherungsstrafe und der Entwurf 25. In: Mon. Krim. 17, Beih. 1, 1 ff.

— Der Stooß'sche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs. In: ZStW. 15, 1895, 97 ff., 260 ff.

— Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs. In: Mon.Krim. 16, 1925, 113 ff.

— Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: Mon.Krim. 6, 1910, 529 ff.

— Wie ist der Begriff der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher im Gesetz zu bestimmen und welche Maßregeln sind gegen diese Verbrechergruppe zu empfehlen? Bericht. JKV. Mitt. II, 1891, 96 ff.

Lipps, Der Begriff der Strafe. In: Mon.Krim. 3, 1907, 279 ff.

v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. I, 1875 bis 1891; II, 1892 bis 1904. 1905.

— Das gewerbsmäßige Verbrechen. In: Strafrechtliche Aufsätze II, 323, ff. In: ZStW. 21, 121 ff.

— Strafbemessung. In: Die Reform des RStGB., 373 ff.

— Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen? Gutachten. Verh. d. 26. DJT. I, 1902, 259 ff.

— Die sichernden Maßnahmen im Strafverfahren. In: DStZ. 1, 1914, Heft 1/3, 45 ff.

— Das richtige Recht in der Strafgesetzgebung. In: ZStW. 26, 1906, 553.

— Die sichernden Maßnahmen in den drei Vorentwürfen. In: Oesterr. Zeitschr. für Strafrecht I, Heft 1, 21 ff.

v. Liszt, Welches ist der Einfluß dieser unserer kriminalpolitischen Grundanschauung auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts? In: JKV. Mitt. IV. 1894, 125 ff.

— Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs. In: ZStW. 30, 1910, 250 ff.

Lobe, Die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs. In: Jur. Woch. 50, Heft 14, 786 ff.

— Lücken im amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuchs. In: Ger.S. 92, 1926, 53 ff.

Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens. Uebers. von Kurella und Jentsch. 1902.

Löffler, Die Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen und einem österreichischen Strafgesetzbuch. Gutachten. Verh. d. 31. DJT. II, 1912, 766 ff.

Lucas, Die Beschlüsse der Strafrechtskommission. In: DJZ 16, 1911, 721 ff., 895 ff., 1022 ff., 1353 ff. und 1516 ff.

— Was bedeutet der Schritt vom geltenden Strafrecht zu dem der Entwürfe? In: DStZ. I, 1914, Heft 1/3, 8 ff.

Lucas (Kopenhagen), Entwürfe eines dänischen Strafgesetzbuchs. In: Mon.Krim. 19, 1928, 577 ff.

Makarewicz, Der polnische Strafgesetzentwurf. In: Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht, 35, 165 ff.

— Der österreichische Strafgesetzentwurf im Lichte der Rechtsvergleichung. In: Ger.S. 82, 161 ff.

— Klassizismus und Positivismus in der Strafrechtswissenschaft. In: ZStW. 17, 1897, 590 ff.

Mayer, M. E., Das gewerbsmäßige Verbrechertum und die Reform des Strafgesetzbuchs. In: DJZ. 7, 1902, Heft 16, 373 ff.

— Die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechertum. Gutachten. Verh. d. 28. DJT. I, 1905, 145 ff.

Mayer, Helm., Sommertagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft. Bericht. In: Ger.S. 95, 1927, 81 ff.

Merkel, M., Vergeltungsidee und Zweckgedanke zur Beleuchtung der neuen Horizonte in der Strafrechtswissenschaft. Straßburg. 1892.

Meyer v. Schauensee, Strafe oder Sicherung speziell mit Rücksicht auf den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908. In: Mon.Krim. 9, 72 ff.

Mezger, Der deutsche Strafgesetzentwurf von 1919. In: Mon. Krim. 13, 1922, 47 ff.

— Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. In: Mon.Krim. 14, 1923, 131 ff.

— Vermindert Zurechnungsfähige und Gewohnheitsverbrecher. In: Ger.S. 97, 1928, 69 ff.

Michaelis, Der Strafvollzug der Gegenwart und seine Reformen. In: ZStW. 42, 1921, 384 ff.

Michel, Verbrechensursachen und Verbrechensmotive. In: Mon.Krim. 16, 1925, 249 ff.

Miricka, Die Strafrechtsreform in der tschechoslowakischen Republik. In: Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, 35, 26 ff.

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd. 1, 1889 ff.

Mittelstädt, Schuld und Strafe. Zur Kritik der heutigen Reformbestrebung. In: Ger.S. 46, 237 ff., 387 ff.

Mittermaier, Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher In: Vergl. Darst. Allgem. T. III, 321 ff.

— Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs. In: ZStW. 30, 1910, 623 ff.

— Ueber den Begriff Verbrechen. In: ZStW. 44, 1924, 2 ff.

Mohl, System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei. Tübingen, 1834.

Moser v. Filseck, Die Maßregeln der Besserung im deutschen Strafgesetzentwurf von 1919. Tbgr. Diss., 1925.

Münchener Juristische Studiengesellschaft, Strafrechtsausschuß. Vorschläge zum Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. München. 1922.

Nabokoff, Schutzmaßnahmen gegen Rückfällige. Gutachten. JKV. Mitt. XX, 1913, 163 ff.

Nagler, Verbrechensprophylaxe und Strafrecht. In: Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 14, 1911.

— Der Ueberzeugungsverbrecher. In: Ger.S. 94, 1927, 48 ff.

— Die Verständigung der Strafrechtsschulen. In: Ger.S. 70, 1907, 6 ff.

Nagler, Die Strafzumessung nach dem Amtl. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. In: Ger.S. 94, 1927, 83 ff.

— Die Grundlagen des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. In: Ger.S. 86, 376 ff.

— Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (Reichsratsvorlage). In: Ger.S. 95, 1927, 42 ff.

Oba, Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung. In: Goltd. A. 55, 170 ff.

Oborniker, Zum Kampf der klassischen gegen die moderne Schule in der Birkmeyer-Nagler'schen Sammlung. In: ZStW. 36, 1915, 159 ff.

Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe. In: ZStW. 17, 1897, 493 ff.

— Zum Streit der Strafrechtsschulen. In: Ger.S. 78, 91 ff.; Ger.S. 79, 1 ff.

— Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gemeinschädliches Verhalten. (Amtlicher Entwurf eines Strafgesetzbuchs. Allg. T., 7. Abschn., 3. Buch). In: Ger.S. 92, 1926, 1 ff.

— Der Entwurf eines polnischen Strafgesetzbuchs. Allg. Teil von 1918. In: Mon.Krim. 1922, 13, 129 ff.

— Strafe und Lohn. In: Ger.S. 70, 1907, 321 ff.

— Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Stuttgart, 1910.

— Zur Strafrechtsreform. II. Prinzipienfragen. Anschließend an Thyrén, Prinzipien einer Strafgesetzreform. In: Ger.S. 82, 81 ff.

— Die Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft. In: Ger.S. 91, 1925, 321 ff.

Olshausen, Kritische Bemerkungen zu den Beschlüssen der deutschen Strafrechtskommission (Allg. T. d. Vorentwurfs). Berlin. 1913.

v. Overbeck, Die Erscheinungsform des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule. In: Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 4, 1909.

Petrén, Die neue schwedische Gesetzgebung betreffs rückfälliger Verbrecher und vermindert zurechnungsfähiger Verbrecher. In: Mon.Krim. 19, 1928, 511 ff.

Philipsborn, Die JKV. in Brüssel (Hauptversammlung vom 2. bis 4. 8. 1910). In: ZStW. 31, 1911, 239 ff.

Pollitz, Die Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen und einem österreichischen Strafgesetzbuch. Gutachten. Verh. d. 31. DJT. II, 1912, 126 ff.

Poznychew, Verbrechertypen, Klassifikation der Verbrecher. In: Mon.Krim. 19, 1928, 65 ff.

Prins, Extension pour certaines catégories de récidivistes de la notion de l'état dangereux du délinquant substituée à la conception trop exclusive de l'acte poursuivi. Rapport. JKV. Mitt. XIII, 1906, 426 ff.

— A quelles catégories de détenus le systéme des sentences indéterminées pourrait-il être appliqué? Rapport JKV. Mitt. V, 1896, 62 ff.

Radbruch, Die gesetzliche Strafänderung. In: Vergl. Darst. Allg. T. III, 1908, 189 ff.

— Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924. In: ZStW. 45, 1925, 417 ff.

— Die politische Prognose der Strafrechtsreform. In: Mon. Krim. 5, 1909, 1 ff.

— Der Ueberzeugungsverbrecher. In: ZStW. 44, 1924, 34 ff.

v. Redwitz, Die polizeilichen Maßregeln des RStGB. und ihr Verhältnis zu dessen allgem. Grundsätzen. Breslau 1910.

Reißner, Gefangenenfürsorge nach dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. 9. 1927. In: Mon.Krim. 19, 1928, 209 ff.

Rittler, Maßregeln der Besserung und Sicherung. In: Der deutsche Strafgesetzentwurf, herausgegeb. von Gleispach, 1921, 102 ff.

— Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechens gegen Willkür auf Grund des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Bericht. JKV. Mitt. Neue F. 1, 1926, 95 ff.

v. Rohland, Die soziologische Strafrechtsschule. In: Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 12, 1 ff.

Rosenfeld, Der strafrechtliche Ertrag des Bamberger Juristentags. In: DStZ. 8, 1921, Heft 9 10, 269 ff.

— Der italienische Strafgesetzentwurf vom Januar 1921. In: DStZ. 9, 1922, Heft 3/4, 76 ff.

Rosenfeld, Empfiehlt sich unbestimmte Verurteilung bei gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern? Bericht. Mitt. der deutschen Landesgruppe der JKV., 18. Versammlg. zu Göttingen vom 7. bis 10. 6. 1922. Sonderheft. Berlin, 1922.

— Die richterliche Strafzumessung. In: Vergl. Darst. Allg. T. III, 1908, 93 ff.

— Die dritte Schule. In: JKV. Mitt. IV, 1894, 19 ff.

Rothschild, Bekämpfung beginnender Verwahrlosung. In: Mon.Krim. 16, 1925, 283 ff.

Sacker, Der Rückfall. In: Abhandlungen des kriminalistischen Seminars, III, 89 ff.

Sattelmacher, Schutzhaft gegen gewohnheitsmäßige Verbrecher in England (Prevention of Crime Act vom Dezember 1908). In: ZStW. 30, 1910, 635 ff.

Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927. Synoptische Gegenüberstellung. Mannheim. 1927.

Schmidt, Rich., Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig. 1895.

Schmidt, Rich., Die Stellung der Strafrechtsreform innerhalb der Gesamtentwicklung des modernen Rechts. In: Ger.S. 96, 1928, 1 ff.

Schläger, Sicherungsmaßnahmen gegen gemeingefährliche Verbrecher. In: DStZ. 5, 1918, Heft 9/10, 295 ff.

Schoetensack, Der Konfiskationsprozeß. Leipzig 1905.

— Unbestimmte Verurteilung. In: Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 6, 1909, 1 ff.

— Der Versuch und der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1925). In: Ger.S. 91, 1925, 378 ff.

— Ueber Rechtsvergleichung und Strafrechtsreform. In: Ger.S. 70, 1907, 110 ff.

Schühly. Kritische Darstellung der Strafen und sichernden Maßnahmen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch, 1912.

Seidel, Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien. In: Mon.Krim. 8, 1912, 555 ff.

Seuffert, H., Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland. München. 1902.

Seuffert, Das bei einer Revision des Reichsstrafgesetzbuches zugrunde zu legende Strafensystem. Bericht. JKV. Mitt. V, 1896, 381 ff.

v. Sichart, Ein Beitrag zur Revision des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. In: ZStW. 21, 1901, 151 ff.

— Strafensystem auf soziologischer Grundlage. In: ZStW. 17, 1897, 374 ff.

Siefert, Ueber die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. In: Jur.-Psychiatrische Grenzfragen, Bd. 3, Heft 5, 1905, S. 3 ff.

Spira, Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetz. München. 1905.

v. Staff, Die Strafmittel nach dem Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch. Die Freiheitsstrafe im besonderen. Bericht. Verh. d. 30. DJT. II, 1910, 459 ff.

v. Strauß-Torney, Alkohol und Verbrechen. In: DStZ. 1914, 66 ff.

Stenglein, Die JKV. und ihre Zielpunkte. In: Ger.S. 49, 138 ff.

Stooß, Die kriminalpolitische Bedeutung der sichernden Maßnahme. In: Mon.Krim. 19, 1928, 544 ff.

— Die sichernden Maßnahmen gegen Gemeingefährliche im österreichischen Strafgesetzentwurf. In: Oesterr. Zeitschr. f. Strafrecht I, Heft 1.

— Strafe und sichernde Maßnahmen. In: Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht, 1905, Heft 18.

Stooß-v. Liszt-v. Lilienthal, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung und ihre Zielpunkte. (Aeußerung und Erwiderung). In: ZStW. 14, 1894, 611 ff., 686 ff.

Tesar, Der sympomatische Verbrechensbegriff. In: ZStW. 29, 82 ff.

— Karl Birkmeyer, was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? In: Groß. Arch. 26, 1906, 50 ff.

Thomsen, Das richtige Recht im Strafgesetzbuch. In: ZStW. 26, 1906, 696 ff.

v. Thôt, Die positive Strafrechtsschule in einigen europäischen Ländern. In: Mon.Krim. 8, 1912, 401 ff.

Thyrén. Die beiden Vorentwürfe zu einem dänischen Strafgesetzbuch. In: DStZ. 6, 1919, Heft 7/8, 211 ff.

Torp, Birkmeyer contra v. Liszt. Uebersetzt von Fischer, Berlin. In: ZStW. 28, 1908, 321 ff.
— Strafrechtliche Reformbestrebungen. In. Mon.Krim. 8, 1912, 374 ff.
Träger, Zu den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: ZStW. 42, 1921, 721 ff.
Uppström, Délinquants incorrigibles. Gutachten. JKV. Mitt. III, 1892, 287 ff.
Verhandlungen des Deutschen Juristentages.
Wach, Die Technik des Vorentwurfs. In: Die Reform des RStGB. I, 1910, 1 ff.
— Das deutsche Strafgesetzbuch nach dem neuesten Entwurf. In: DStZ. 8, 1921, Heft 3/4, 67 ff.
— Legislative Technik. In: Vergl. Darst. Allg. T. VI. 1908, 1 ff.
— Der neue Strafgesetzentwurf. In: DJZ. 30, Heft 7, 530 ff.
— Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform. Rektoratsrede. 1902.
— Die Reform der Freiheitsstrafe. 1890.
Wachenfeld, Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs von 1925. Eine kritische Betrachtung. In: Goltd. A. 69, 209 ff., 257 ff., 353 ff.
Weidlich, Die Prevention of Crime Bill von 1908. In: Mon. Krim. 5, 1909, 565 ff.
Weinberg, Die Arbeiterklasse und der Strafgesetzentwurf 1910. In: Neue Zeit, XXVIII, 727 ff.
v. Weinrich, Wert und Bedeutung der Kriminalanthropologie und Soziologie für die Strafrechtspflege der Gegenwart. In: Goltd. A. 42, 12 ff.
Wilmanns, Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch.
Wolf, Erik, Zum Problem der Anerkennung des Ueberzeugungsverbrechers. In: ZStW. 47, 1927, 396 ff.
Wunderlich, Aus dem Strafrechtsausschuß des Reichstags. In: DJZ. 1928, Heft 1, 74 ff., Heft 9, 614 ff.
Wüst, Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Zürich. 1905.
Zucker, Ueber Kriminalität, Rückfall und Strafgrund. 1907.
Zürcher, Die neuen Horizonte im Strafrecht. In: Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht. 5, 14 ff.